

Verkaufs-
prospekt

Assenagon Funds

Investmentfonds nach Luxemburger Recht
Februar 2026

Inhalt

Wichtige Hinweise.....	5
Wichtige Hinweise zum Datenschutz.....	6
Verwaltung und Vertrieb	7
Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil.....	8
Management, Verwaltung und Dienstleister.....	8
1. Verwaltungsgesellschaft.....	8
2. Verwahrstelle.....	8
3. Anlageberater oder Investment Manager.....	10
4. Zahlstelle in Luxemburg	10
5. Zentralverwaltung.....	10
6. Informationsstelle, Market Maker	10
7. Vertriebsstellen und Untervertriebsstellen.....	11
Fonds, Teilfonds, Anteile, Nettoinventarwert, Besonderheiten	11
8. Fonds, Teilfonds und Anteilsklassen.....	11
9. Ausgabe von Anteilen	12
10. Rücknahme von Anteilen.....	13
11. Umtausch von Anteilen	13
12. Order-Annahmeregulung.....	14
13. Ausschluss von Market Timing	14
14. Beschränkungen der Ausgabe von Anteilen.....	14
15. Sparplan	15
16. Berechnung des Nettoinventarwertes.....	15
17. Einstellung der Ausgabe, des Umtauschs und der Rücknahme von Anteilen sowie Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes	16
Allgemeine Anlagepolitik, Anlageziele, Allgemeine Risiken	17
18. Anlageziele und Anlagepolitik.....	17
19. Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen.....	17
20. Allgemeine Risikohinweise	24
Allgemeine Hinweise, Kosten, Rechnungsjahr, Steuern	28
21. Steuern des Fonds	28
22. FATCA	29
23. Kosten des Fonds.....	29
24. Verwässerungsschutzgebühr.....	30
25. Ausschüttungspolitik	30
26. Rechnungsjahr.....	31
27. Laufzeit der Teilfonds.....	31
28. Auflösung und Verschmelzung des Fonds, der Teilfonds und der Anteilsklassen	31
29. Inkrafttreten und Änderungen des Verwaltungs- und der Sonderreglements.....	31
30. Veröffentlichungen	31
31. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache	32
Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	33
1. Steuerliche Behandlung der Erträge bei Privatanlegern.....	34
2. Steuerliche Behandlung der Erträge bei Anlegern, bei denen die Anteile im Betriebsvermögen gehalten werden	35
Ergänzende Informationen für österreichische Anleger	37
Zusätzliche Informationen für Anleger in der Schweiz.....	39
Verkaufsprospekt – Besonderer Teil.....	41
Anhang 1.....	41
Anhang 1.1.....	41
Teilfonds Assenagon Funds Value Size Global.....	41
(A) Anlagepolitik.....	41

(B) Risikoprofil des Teilfonds	43
(C) Risikoprofil des Anlegerkreises.....	43
Assenagon Funds Value Size Global – Informationen über die Nachhaltigkeit.....	44
Assenagon Funds Value Size Global im Überblick.....	51
Assenagon Funds Value Size Global – Anteilsklassen im Überblick.....	52
Anhang 2	55
(A) Verwaltungsreglement	55
(B) Sonderreglement Teilfonds Assenagon Funds Value Size Global	73

Wichtige Hinweise

Das in diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) und Verwaltungs- und Sonderreglements beschriebene Sondervermögen ist ein Luxemburger Investmentfonds mit verschiedenen Teilfonds (*fonds commun de placement à compartiments multiples*), der gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen, in der jeweils gültigen Fassung ("Gesetz vom 17. Dezember 2010") auf unbestimmte Dauer errichtet wurde.

Der Kauf von Anteilen erfolgt auf der Basis des Verkaufsprospektes sowie der "wesentlichen Anlegerinformationen" (= Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger gemäß der Richtlinie 2009/65/EG oder Basisinformationsblatt gemäß Verordnung EU 1286/2014) und des Verwaltungs- und der Sonderreglements des **Assenagon Funds** ("Fonds"). Der Verkaufsprospekt besteht aus einem allgemeinen Teil und den teilfondsspezifischen Anhängen ("Anhang") mit der Übersicht "der Teilfonds im Überblick". Die spezifischen Charakteristika der Teilfonds werden im jeweiligen Anhang und in den Sonderreglements der jeweiligen Teilfonds beschrieben, in denen ergänzende und abweichende Regelungen zu einzelnen Bestimmungen des Verwaltungsreglements getroffen werden können. Im Fall eines Konflikts zwischen dem Verwaltungsreglement und dem Verkaufsprospekt hat ersteres Vorrang.

Anleger, die in einen Teilfonds investieren, sollten daher auch die Informationen beachten, welche im Anhang über den jeweiligen Teilfonds mit ergänzenden Informationen für den Anleger in den verschiedenen Vertriebsländern enthalten sind.

Die wesentlichen Anlegerinformationen werden für jede Anteilsklasse separat erstellt. Die wesentlichen Anlegerinformationen enthalten sinnvolle Angaben zu den wesentlichen Merkmalen der jeweiligen Anteilsklasse und müssen redlich, eindeutig und dürfen nicht irreführend sein. Aktualisierungen der wesentlichen Anlegerinformationen sind insbesondere unter www.assenagon.com abrufbar.

Gemäß Artikel 161 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 werden die wesentlichen Anlegerinformationen dem Anleger vor Zeichnung der Anteile durch die Verwaltungsgesellschaft (oder eine andere natürliche oder juristische Person, die in ihrem Namen und unter ihrer unbedingten Verantwortung handelt) – falls der Vertrieb der Anteile direkt erfolgt – oder durch die Vertriebsstelle oder eine Untervertriebsstelle – falls der Vertrieb durch letztere erfolgt – kostenlos zur Verfügung gestellt.

Der Verkaufsprospekt sowie der jeweils letzte veröffentlichte Jahres- oder Halbjahresbericht müssen dem Anleger vor Zeichnung der Anteile kostenlos angeboten werden.

Es ist nicht gestattet, vom Verkaufsprospekt bzw. von den wesentlichen Anlegerinformationen abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Jeder Kauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht im Verkaufsprospekt, in den dort erwähnten Dokumenten oder in den wesentlichen Anlegerinformationen enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Anlegers.

Die Zustimmung und Überwachung des Fonds durch die CSSF (wie unten definiert), darf keinesfalls und in keiner Form als positive Beurteilung der Qualität der ausgegebenen Anteile seitens der CSSF dargestellt werden.

Dem Anleger wird empfohlen, sich über etwaige gesetzliche oder steuerliche Folgen sowie Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollbestimmungen nach dem Recht des Landes seiner Staatsangehörigkeit, seines Wohnsitzes oder seines gewöhnlichen Aufenthaltes zu informieren, die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme oder die Übertragung der Anteile von Bedeutung sein könnten.

Im nachfolgend abgedruckten Verkaufsprospekt wird in Punkt 20 auf die mit der Anlage in einen Fonds beziehungsweise Teilfonds verbundenen allgemeinen Anlage Risiken, und in Anhang 1 Punkt A des jeweiligen teilfondsspezifischen Anhangs insbesondere auf die mit der Anlage in den speziellen Teilfonds verbundenen spezifischen Risiken ausdrücklich hingewiesen. Des Weiteren wird der Anleger im Anhang darauf hingewiesen, dass der jeweilige Teilfonds für die Umsetzung seiner Anlagepolitik, seines Anlageziels sowie seines Risikoprofils Derivate und sonstige Techniken und Instrumente einsetzen kann.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Anteile der in diesem Verkaufsprospekt erwähnten Teilfonds dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika sowie an US-Bürger (siehe Ziffer 14) weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden.

Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anleger den Verkaufsprospekt (nebst Anhang), das Verwaltungs- und das jeweilige Sonderreglement sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen derselben an.

Der Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) und das Verwaltungs- und die Sonderreglements sowie der jeweilige Jahres- oder Halbjahresbericht sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Zahlstelle und bei den Vertriebsstellen kostenfrei erhältlich oder unter www.assenagon.com abrufbar.

Wichtige Hinweise zum Datenschutz

Per Gesetz müssen alle Personen und Rechtssubjekte, die eine Erstanlage in einen Fonds vornehmen möchten (einschließlich natürliche Personen, Körperschaften und Finanzmittler), ordnungsgemäße und ausreichende Identitätsnachweise erbringen, bevor eine Erstzeichnung von Anteilen des Fonds angenommen wird. Vor Annahme eines Antrags können weitere Informationen von den Anlegern verlangt und ein Antrag auf Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen ausgesetzt oder abgelehnt werden, wenn nach Prüfung berechnete Zweifel an der Identität eines Anlegers oder der Echtheit oder Rechtsgültigkeit eines Antrags bestehen.

Die Beantwortung von Fragen, welche dem Anleger im Zusammenhang mit seinem Antrag gestellt werden können, ist daher obligatorisch. Eine Nichtbeantwortung kann dazu führen, dass ein Erwerb von Anteilen nicht zustande kommt.

Diese Daten werden unter anderem für Aufzeichnungen, die Bearbeitung von Anträgen, die Beantwortung von Anfragen sowie für Informationen über weitere Produkte und Dienstleistungen verwendet.

Eine Weitergabe von vertraulichen Informationen über Anleger an Dritte erfolgt grundsätzlich nicht. Soweit nach der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und sonstigem anwendbaren Datenschutzrecht zulässig, kann außerdem eine Weitergabe und Verarbeitung der Daten durch externe Dienstleister im In- und Ausland erfolgen.

Anleger haben u. a. das Recht, ihre Daten einzusehen, Informationen über deren Verwendung zu verlangen sowie diese gegebenenfalls zu berichtigen.

Diese Daten werden für die Vertragsdauer aufbewahrt und bleiben während der gesetzlich vorgeschriebenen Dauer gespeichert.

Verwaltung und Vertrieb

Verwaltungsgesellschaft

Assenagon Asset Management S.A.
Aerogolf Center
1B Heienhaff
1736 Senningerberg
Luxemburg

Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft

Dr. Stephan Höcht
Matthias Kunze
Jens Meiser
Dr. Dr. Heimo Plössnig
Thomas Romig
Philip Seegerer

Register- und Transferstelle

Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A.
80 route d'Esch, BP.403
1470 Luxemburg
Luxemburg

Informationsstelle in Österreich

Assenagon Asset Management S.A.
Zweigniederlassung München
Landsberger Straße 346
80687 München
Deutschland

Aufsichtsbehörde

Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF)
283, Route d'Arlon
2991 Luxemburg
Luxemburg

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

Hans Günther Bonk (Vorsitzender)
Vassilios Pappas
Dr. Dr. Heimo Plössnig
KoppaKontor GmbH, vertreten durch Dr. Immo Querner

Verwahrstelle, Zentralverwaltung, Zahlstelle in Luxemburg, Deutschland, Österreich und Spanien

Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A.
80 route d'Esch, BP.403
1470 Luxemburg
Luxemburg

Vertriebs- und Informationsstelle in Deutschland und Spanien

Assenagon Asset Management S.A.
Zweigniederlassung München
Landsberger Straße 346
80687 München
Deutschland

Wirtschaftsprüfer des Fonds und der Verwaltungsgesellschaft

Deloitte Audit, Société à responsabilité limitée
20 Boulevard de Kockelscheuer
1821 Luxemburg
Luxemburg

Kontaktstelle in Österreich, Deutschland und Spanien

Assenagon Asset Management S.A.
Aerogolf Center
1B Heienhaff
1736 Senningerberg
Luxemburg

Verkaufsprospekt - Allgemeiner Teil

Management, Verwaltung und Dienstleister

1. Verwaltungsgesellschaft

Der Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet.

Die Assenagon Asset Management S.A. ist eine Société Anonyme gemäß Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in Aerogolf Center, 1B Heienhaff, 1736 Senningerberg, Luxemburg. Sie ist am 3. Juli 2007 gegründet worden.

Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde am 31. August 2007 im Mémorial C No. 1.854 veröffentlicht und unter Nummer B-129.914 beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde zuletzt am 31. März 2014 abgeändert und am 19. Juni 2014 im Mémorial C No. 1.590 veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Bestimmung und Ausführung der Anlagepolitik des Fonds sowie die Tätigkeiten, welche in Anhang II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 aufgeführt sind, verantwortlich. Sie darf für Rechnung des Fonds alle Geschäftsführungs- und Verwaltungsmaßnahmen und alle unmittelbar und mittelbar mit dem Fondsvermögen verbundenen Rechte ausüben.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat Herrn Dr. Dr. Heimo Plössnig, Herrn Thomas Romig, Herrn Philip Seegerer, Herrn Matthias Kunze, Herrn Dr. Stephan Höcht und Herrn Jens Meiser zu Geschäftsführern der Verwaltungsgesellschaft bestellt und ihnen die Gesamtheit der Geschäftsführung übertragen.

Sie kann für die Ausführung ihrer Tätigkeiten externe Dienstleister hinzuziehen.

Der Verwaltungsrat bildet den Vergütungsausschuss der Assenagon Asset Management S.A. Dieses Gremium entscheidet über die Leitsätze des Vergütungssystems sowie deren Umsetzung.

Das innerhalb von Assenagon Asset Management S.A. angewandte Vergütungssystem orientiert sich an der Unternehmensstrategie und trägt dazu bei, dass die Geschäftsziele erreicht werden, korrektes Verhalten belohnt sowie Mehrwert für Aktionäre und Investoren geschaffen und den geltenden aufsichtsrechtlichen Empfehlungen entsprochen wird. Ein Eingehen von überhöhten Risiken wird dabei nicht belohnt sondern klar abgelehnt. Das Vergütungssystem ist mit einem soliden und wirksamen Risiko-Management vereinbar und diesem förderlich und ermutigt zu keiner Übernahme von Risiken, die mit dem Risikoprofil oder Verwaltungsreglement des Fonds nicht vereinbar sind. Das Vergütungssystem steht im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft, des Fonds und seiner Anleger und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Die Zielsetzungen der Vergütungsstruktur basieren auf den folgenden Grundsätzen:

- Betonung der langfristigen und strategischen Unternehmensziele
- Maximierung der Leistung der Mitarbeiter und des Unternehmens
- Gewinnung und Bindung der besten Mitarbeiterpotenziale
- Einfache und transparente Vergütungsstruktur
- Ausrichtung der Vergütung an individueller Leistung des Mitarbeiters, den Ergebnisbeiträgen der Geschäftsbereiche und dem Unternehmensergebnis
- Berücksichtigung verschiedener Aufgabenbereiche und Verantwortungsebenen
- Möglichkeit des Einsatzes variabler Vergütungselemente im Falle eines positiven Unternehmensergebnisses

Die Leitsätze des Vergütungssystems berücksichtigen, dass:

- im Falle von Bonuszahlungen die Gesamtvergütung des Mitarbeiters in einem ausgewogenen Verhältnis von variablen und fixen Zahlungen steht, wobei die Vergütungskomponenten und deren Höhe je Mitarbeiter und Position variieren.
- es nur im Falle von Neueinstellung von Mitarbeitern aus bestehenden Arbeitsverhältnissen in Ausnahmefällen zur Zahlung von garantierten Boni kommen kann.
- die variable Vergütung für die Mitarbeiter ein wirksamer Verhaltensanreiz ist, die Geschäfte im Sinne des Unternehmens zu gestalten, jedoch dafür Sorge getragen wird, dass keine signifikante Abhängigkeit von der variablen Vergütung besteht.

Die Leitsätze des Vergütungssystems werden mindestens einmal jährlich einem Review unterzogen. Die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik, darunter eine Beschreibung, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden, sind über die Website www.assenagon.com/Anlegerinformationen zugänglich. Auf Anfrage wird dem Anleger eine Papierversion dieser Vergütungspolitik kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Verwaltungsgesellschaft dient als Kontaktstelle für die Kommunikation mit den zuständigen Behörden in Luxemburg, Deutschland und Österreich sowie für Anlegerbeschwerden.

2. Verwahrstelle

Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. wurde gemäß den Bedingungen einer Verwahrstellenvereinbarung

in ihrer jeweils geltenden Fassung (die "Verwahrstellenvereinbarung") zur Verwahrstelle für die Vermögenswerte des Fonds bestellt. Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. ist im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister (RCS) unter der Nummer B 29923 eingetragen und wurde am 9. Februar 1989 nach Luxemburger Recht errichtet. Die Gesellschaft verfügt über eine Zulassung zur Ausführung von Bankgeschäften gemäß den Bedingungen des Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor. Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. ist eine als *Société en commandite par actions* im Großherzogtum Luxemburg und nach dessen Recht errichtete Bank mit Sitz unter der Anschrift 80 Route d'Esch, 1470 Luxemburg.

Die Verwahrstelle nimmt ihre Funktionen und Pflichten als Fondsverwahrstelle im Einklang mit den Bestimmungen der Verwahrstellenvereinbarung und des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der durch die Richtlinie 2014/91/EU, die Delegierte Verordnung der Kommission und geltende luxemburger Rechtsvorschriften geänderten Fassung (das "Gesetz") wahr. Diese beziehen sich auf die (i) Verwahrung von zu verwahrenden Finanzinstrumenten des Fonds und die Überwachung sonstiger Vermögenswerte des Fonds, die nicht verwahrt werden bzw. für die keine Verwahrung möglich ist, (ii) die Überwachung des Cashflows des Fonds sowie die folgenden Überwachungsaufgaben:

- (i) Sicherstellung, dass der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme, die Auszahlung und die Annullierung der Anteile des Fonds (die "Anteile") in Einklang mit dem Verwaltungsreglement und den anwendbaren luxemburgischen Rechtsvorschriften erfolgen;
- (ii) Sicherstellung, dass der Wert der Anteile gemäß dem Verwaltungsreglement und dem Gesetz berechnet wird;
- (iii) Sicherstellung, dass im Rahmen von Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds die entsprechende Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;
- (iv) Sicherstellung, dass die Erträge des Fonds gemäß dem Verwaltungsreglement und dem Gesetz verwendet werden; und
- (v) Sicherstellung, dass die Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft nicht im Widerspruch zu dem Verwaltungsreglement und dem Gesetz stehen.

Gemäß den Bestimmungen der Verwahrstellenvereinbarung und des Gesetzes kann die Verwahrstelle, vorbehaltlich bestimmter Bedingungen und zu Zwecken einer effektiven Ausübung ihrer Pflichten, ihre Verwahrpflichten in Bezug auf Finanzinstrumente vollständig oder teilweise an eine oder mehrere von der Verwahrstelle bestimmte Korrespondenzbanken delegieren. Eine Liste dieser Korrespondenzbanken (und gegebenenfalls ihrer Unterbeauftragten) ist über die Website

www.assenagon.com/Anlegerinformationen zugänglich und wird Anteilsinhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Hinsichtlich potenzieller Konflikte, die sich aus der Beauftragung von Unterverwahrern ergeben können, agiert Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. einzig in der Funktion als Verwahrstelle des Fonds. Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. betreibt keine Marktaktivitäten mit einem der Unterverwahrer, die mit ihren Funktionen als Verwahrstelle in Konflikt stehen könnten (z. B. Prime Brokerage) und hat in diesem spezifischen Zusammenhang keine potenziellen Konflikte identifiziert. Was Interessenkonflikte im Allgemeinen anbelangt, ist zu erwähnen, dass Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. auch als Zentralverwaltungsstelle des Fonds auftritt, wobei sie diesbezüglich Artikel 25 (2) der OGAW-V-Richtlinie 2014/91/EU befolgt: Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. nimmt in Bezug auf den Fonds oder die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft keine Aufgaben wahr, die Interessenkonflikte zwischen dem Fonds, den Anlegern des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und ihr selbst schaffen könnten, außer wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben gegeben ist und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anlegern des Fonds gegenüber offengelegt werden. Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. bemüht sich, Interessenkonflikte durch z. B. Chinese Walls zu vermeiden. Sollten Interessenkonflikte dennoch auftreten, helfen ablauforganisatorische Maßnahmen wie z. B. das 4-Augen-Prinzip oder geeignete Eskalationsmechanismen diese Konflikte nach Recht und Billigkeit zu behandeln. Die Verwahrstelle hat bei der Auswahl und Bestellung einer Korrespondenzbank mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit gemäß den Vorgaben des Gesetzes vorzugehen, um sicherzustellen, dass die Vermögenswerte des Fonds ausschließlich einer Korrespondenzbank anvertraut werden, die ein angemessenes Maß an Schutz für diese Vermögenswerte bieten kann. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer solchen Übertragung unberührt. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds oder seinen Anteilsinhabern gemäß den Bestimmungen des Gesetzes.

Das Gesetz sieht eine verschuldensunabhängige Haftung der Verwahrstelle im Falle des Verlustes eines verwahrten Finanzinstruments vor. Im Falle des Verlustes solcher Finanzinstrumente gleicher Art zurückzugeben oder einen entsprechenden Betrag zu erstatten, es sei denn, sie kann nachweisen, dass der Verlust auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können. Die Anteilsinhaber werden davon in Kenntnis gesetzt, dass die von der Verwahrstelle für den Fonds gehaltenen Finanzinstrumente unter bestimmten Umständen nicht als zu verwahrende Finanzinstrumente

(d. h. sämtliche Finanzinstrumente, die auf einem Konto für Finanzinstrumente bei der Verwahrstelle verbucht werden können, und sämtliche Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können) eingestuft werden. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds oder den Anteilsinhabern für Verluste, die diese infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der Verpflichtungen der Verwahrstelle gemäß dem Gesetz erleiden.

Die Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft kann die Bestellung der Verwahrstelle jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei (3) Monaten beenden, wobei die Beendigung der Bestellung der Verwahrstelle durch die Verwaltungsgesellschaft an die Bedingung geknüpft ist, dass eine andere Verwahrstelle die Funktionen und Pflichten einer Verwahrstelle übernimmt. Bei Kündigung der Verwahrstellenvereinbarung ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, eine neue Verwahrstelle zu bestellen, die die Funktionen und Pflichten einer Verwahrstelle in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsreglement und dem Gesetz übernimmt. Ab dem Ende der Kündigungsfrist bis zum Zeitpunkt der Bestellung einer neuen Verwahrstelle durch die Verwaltungsgesellschaft muss die Verwahrstelle als einzige Aufgabe die notwendigen Schritte zum Schutz der Interessen der Anteilsinhaber unternehmen.

3. Anlageberater oder Investment Manager

Die Verwaltungsgesellschaft kann einen oder mehrere Investment Manager mit der Verwaltung der Vermögenswerte eines oder mehrerer Teilfonds betrauen. Der Investment Manager bestimmt unter Aufsicht der Verwaltungsgesellschaft über die Anlagen und Wiederanlagen der Vermögenswerte der Teilfonds für die er ernannt wurde. Der Investment Manager muss die Anlagepolitik und Anlagegrenzen des Fonds und des entsprechenden Teilfonds (welche im Anhang 1 festgelegt sind) beachten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Anlageberater mit der Anlageberatung eines oder mehrerer Teilfonds betrauen. Anlageberatung beinhaltet die Auswertung und Empfehlung von passenden Anlageinstrumenten. Sie beinhaltet jedoch keine direkten Anlageentscheidungen.

Die ggf. von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Investment Manager finden im Anhang 1 für den jeweiligen Teilfonds Erwähnung.

4. Zahlstelle in Luxemburg

Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. ("BBH") ist zur Zahlstelle des Fonds ernannt worden, mit der Verpflichtung zur Auszahlung eventueller Ausschüttungen sowie des Rücknahmepreises auf zurückgegebene Anteile und sonstigen Zahlungen für Aufträge aus Luxemburg.

5. Zentralverwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft hat Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. ("BBH") als Register- und Transferstelle sowie Verwaltungsstelle des Fonds bestellt (gemeinschaftlich die Zentralverwaltung).

In diesem Zusammenhang wird BBH insbesondere die Buchführung einschließlich der Nettoinventarwertberechnung und die Erstellung der Jahres- und Halbjahresberichte für den Fonds übernehmen, eventuelle Anteilsregister führen sowie die Übertragung von Anteilen im Zusammenhang mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen vornehmen.

BBH verarbeitet zudem Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträge und leistet weitere Zahlungen an die Anteilsinhaber für Anteile des Fonds nach Maßgabe der im Verkaufsprospekt, dem Verwaltungsreglement und den Jahres- und Halbjahresberichten festgelegten Voraussetzungen.

6. Informationsstelle, Market Maker

a) Informationsstelle

Die Assenagon Asset Management S.A., Zweigniederlassung München, wurde als Informationsstelle ernannt. Als Informationsstelle stellt die Assenagon Asset Management S.A., Zweigniederlassung München, sicher, dass folgende Dokumente kostenlos erhältlich sind:

- Der Verkaufsprospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen;
- Das Verwaltungsreglement;
- Alle unter dem Titel "Veröffentlichungen" genannten Dokumente.

Informationen an die Anleger werden, soweit in der Bundesrepublik Deutschland gesetzlich erforderlich, unter www.assenagon.com veröffentlicht. Außerdem werden die Ausgabe und Rücknahmepreise börsentäglich in der Bundesrepublik Deutschland unter www.assenagon.com veröffentlicht und können bei der Informationsstelle erfragt werden.

b) Market Maker

Ferner kann die Verwaltungsgesellschaft Vermittler auf eigene Rechnung und eigenes Risiko an den Ausgabe- und Rücknahmegeschäften der Anteile des Fonds beteiligen ("Market Maker"). Die Rechte des Anlegers gegenüber dem Fonds werden dadurch nicht berührt. Wenn anwendbar, findet die Beteiligung eines Market Makers im Anhang 1 für den jeweiligen Teilfonds Erwähnung.

Die Beziehungen zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den Market Maker müssen vertraglich geregelt werden.

Darüber hinaus müssen die folgenden Bedingungen eingehalten werden:

- (i) Die Rolle der Market Maker muss im Prospekt in angemessener Weise beschrieben werden.
- (ii) Die Market Maker dürfen im Rahmen von Zeichnungen und Rücknahmen nur mit ausdrücklicher
- (iii) Zustimmung der Anleger, die den jeweiligen Geschäftsvorfall initiiert haben, als Gegenpartei auftreten.
- (iv) Die Market Maker dürfen bei ihnen eingereichte Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge nicht zu ungünstigeren Bedingungen abrechnen als solche Aufträge, die unmittelbar von dem betreffenden OGA ausgeführt werden.
- (v) Die Market Maker müssen der Zentralverwaltung in Luxemburg regelmäßig die von ihnen ausgeführten Aufträge bekannt geben, wenn solche Aufträge sich auf Namensanteile beziehen. Auf

diese Weise wird sichergestellt, dass (i) die Anlegerdaten im Register der Anteilsinhaber aktualisiert werden und (ii) die Zertifikate über die Namensanteile oder die Anteilsbestätigungen von Luxemburg aus an die neuen Anleger gerichtet werden können.

7. Vertriebsstellen und Untervertriebsstellen

Die Verwaltungsgesellschaft kann eine oder mehrere Vertriebsstellen mit dem Vertrieb der Anteile des Fonds beauftragen. Die Vertriebsstellen können eine oder mehrere Untervertriebsstellen ernennen. Sowohl Vertriebs- als auch Untervertriebsstellen wickeln die bei ihnen eingehenden Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge mittelbar oder unmittelbar über die Zentralverwaltung ab. Dabei ist gewährleistet, dass die Abrechnung zu den Bedingungen erfolgt, die gegolten hätten, wenn der jeweilige Antrag für den Fonds direkt durch die Zentralverwaltung abgewickelt worden wäre.

Fonds, Teilfonds, Anteile, Nettoinventarwert, Besonderheiten

8. Fonds, Teilfonds und Anteilsklassen

Der im vorliegenden Verkaufsprospekt beschriebene Investmentfonds **Assenagon Funds** (im Folgenden der "Fonds") ist ein nach Luxemburger Recht aufgelegtes Sondervermögen mit verschiedenen Teilfonds ("fonds commun de placement à compartiments multiples"). Er wurde auf unbestimmte Zeit errichtet.

Der Fonds fällt in den Anwendungsbereich von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und ist als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG in deren aktuellster Fassung qualifiziert.

Der Fonds ist als Umbrella-Fonds aufgelegt worden, so dass die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen den Anlegern einen oder mehrere Teilfonds anbieten kann. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit weitere neue Teilfonds auflegen und/oder einen oder mehrere bestehende Teilfonds auflösen oder zusammenlegen. Die Referenzwährung des Fonds lautet auf Euro, sofern im teilfondsspezifischen Anhang nichts Abweichendes geregelt ist.

An dem jeweiligen Teilfonds sind die Anleger des Teilfonds zu gleichen Rechten und im Verhältnis der Zahl der jeweils gehaltenen Anteile des Teilfonds beteiligt.

Unter Bezugnahme auf Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 haftet jeder Teilfonds nur für die Schulden, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten, die diesen Teilfonds betreffen. Damit bildet jeder einzelne Teilfonds in Bezug auf den Anteilsinhaber eine eigene Einheit.

Die Anteile können als Inhaber- und/oder Namensanteile ausgegeben werden. Inhaberanteile werden durch CFF-Verfahren (Central Facility for Funds) bei Clearstream

Luxembourg ausgegeben. Sofern Namensanteile ausgegeben werden, werden diese nach vorheriger Zustimmung durch die Verwaltungsgesellschaft von der Register- und Transferstelle in das Anteilsregister eingetragen. In diesem Zusammenhang werden den Anteilsinhabern Bestätigungen betreffend die Eintragung in das Anteilsregister an die im Anteilsregister angegebene Adresse zugesandt. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht weder bei der Ausgabe von Inhaberanteilen noch bei der Ausgabe von Namensanteilen. Die Arten der Anteile werden für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.

Mit dem Anteilerwerb erkennt der Anleger die Vertragsbedingungen des jeweiligen Teilfonds an, welche in diesem Prospekt und auch im Verwaltungs- und im jeweiligen Sonderreglement enthalten sind. Die Vertragsbedingungen sehen keine ordentliche Generalversammlung der Anleger vor.

Anteilsinhaber können im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Vorschriften, Anteile des jeweiligen Teilfonds direkt oder indirekt über einen Nominee zeichnen. Anteilsinhaber, die von einem Nominee Gebrauch machen, können jederzeit beantragen, anstelle des Nominees selbst als Anteilsinhaber in das Anteilsregister eingetragen zu werden.

Soweit rechtlich zulässig, wird der Nominee die Anteile in eigenem Namen aber für Rechnung des Anteilsinhabers zeichnen und halten. Der Nominee wird dem Anteilsinhaber eine Bestätigung über die Zeichnung zusenden.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anleger auf die Tatsache hin, dass jeglicher Anleger seine Anlegerrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den Fonds nur dann geltend machen kann, wenn der Anleger selber und mit

seinem eigenen Namen in dem Anteilsinhaberregister des Fonds eingeschrieben ist. In den Fällen, wo ein Anleger über eine Zwischenstelle in den Fonds investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag des Anlegers unternimmt, können nicht unbedingt alle Anlegerrechte unmittelbar oder vollständig durch den Anleger gegen den Fonds geltend gemacht werden. Anlegern wird geraten, sich über Ihre Rechte zu informieren.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, innerhalb des jeweiligen Teilfonds zwei oder mehrere Anteilsklassen auszugeben, deren Vermögenswerte im Einklang mit dem Anlageziel des jeweiligen Teilfonds gemeinsam angelegt werden. Die Anteilsklassen können sich im Hinblick auf die Gebührenstruktur, die Mindestanlagebeträge, die Ausschüttungspolitik, die von den Anlegern zu erfüllenden Voraussetzungen, die Referenzwährung oder sonstige besondere Merkmale, die jeweils von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt werden, unterscheiden. Der Nettoinventarwert je Anteil wird für jede ausgegebene Anteilsklasse einzeln berechnet. Die unterschiedlichen Merkmale der einzelnen Anteilsklassen werden im Anhang 1 beschrieben.

9. Ausgabe von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft ist jederzeit uneingeschränkt zur Ausgabe von Anteilen an einem Teilfonds befugt. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, innerhalb des jeweiligen Teilfonds eine oder mehrere Anteilsklassen auszugeben.

Der Erstausgabebetrag und ggf. die Erstzeichnungsphase für neu errichtete Teilfonds bzw. neu errichtete Anteilsklassen wird von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt und im jeweiligen Anhang angegeben. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen vor dem Auflegungstermin beschließen, das Angebot des jeweiligen Teilfonds zurückzuziehen. Die Verwaltungsgesellschaft kann ebenfalls beschließen, das Angebot einer neuen Anteilsklasse zurückzuziehen. Ferner behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen jederzeit einzustellen oder übermäßig hohe Anteilszeichnungen abzulehnen, soweit diese sich negativ auf die Einhaltung der Anlagestrategie auswirken könnten und damit eine schädigende Wirkung auf bestehende Anleger nicht auszuschließen wäre. In beiden Fällen werden Anleger, die bereits einen Zeichnungsantrag gestellt haben, ordnungsgemäß informiert und bereits überwiesene Zeichnungsbeträge werden zurückgezahlt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass diese Beträge bis zur Rücküberweisung nicht verzinst werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann des Weiteren bestimmen, dass nach der Erstzeichnung keine Anteile des jeweiligen Teilfonds oder einer bestimmten Anteilsklasse mehr ausgegeben werden.

Die Erstzeichnung von Anteilen des jeweiligen Teilfonds oder einer neuen Anteilsklasse erfolgt zum Erstausgabepreis zzgl. des ggf. anfallenden Ausgabeaufschlags und

zzgl. der ggf. anfallenden Verwässerungsschutzgebühr, wie im jeweiligen Anhang beschrieben.

Folgezeichnungen werden nur an solchen Bewertungstagen abgerechnet wie in Ziffer 16 beschrieben. Folgezeichnungen werden an den in Ziffer 16 beschriebenen und im jeweiligen Anhang bestimmten Bewertungstagen abgerechnet und zu einem Preis ausgegeben, welcher auf dem Nettoinventarwert pro Anteil basiert. Der Zeichnungspreis kann sich durch einen ggf. anfallenden Ausgabeaufschlag und eine ggf. anfallende Verwässerungsschutzgebühr, auf den/ die im betreffenden Anhang hingewiesen wird, erhöhen.

Der Ausgabeaufschlag wird zu Gunsten der Vertriebsstellen und/oder der Verwaltungsgesellschaft erhoben. Eine ggf. anfallende Verwässerungsschutzgebühr wird zugunsten des jeweiligen Teilfonds erhoben. Der Ausgabeaufschlag kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen. Falls die Gesetze eines Landes niedrigere Ausgabeaufschläge vorschreiben, können die in jenem Land beauftragten Vertriebsstellen die Anteile mit dem dort höchstzulässigen Ausgabeaufschlag verkaufen. Abweichend von dem im jeweiligen Anhang genannten Höchst-Ausgabeaufschlag können die Vertriebsstelle und/oder die Verwaltungsgesellschaft abweichende, geringere Ausgabeaufschläge erheben.

Soweit Ausschüttungsbeträge und/oder Rücknahmepreise unmittelbar zum Erwerb von Anteilen des jeweiligen Teilfonds oder eines anderen von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds verwendet werden, kann ein von der Verwaltungsgesellschaft und/oder Vertriebsstelle festgelegter Wiederanlagerabatt gewährt werden.

Die Mindestanlagebeträge bei Erst- und Folgezeichnungen können je nach Anteilsklasse unterschiedlich sein. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Anlegern gegebenenfalls auf Vorschriften in Bezug auf Mindestanlagebeträge bei Erst- und Folgezeichnungen zu verzichten.

Der Ausgabepreis ist innerhalb einer im jeweiligen Anhang festgelegten Zeitspanne an die Verwahrstelle in der Währung des einzelnen Teilfonds oder der entsprechenden Anteilsklasse zahlbar.

Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle in der von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten und im betreffenden Anhang beschriebenen Form und Stückelung ausgegeben. Anteilsbruchteile können mit bis zu drei Dezimalstellen ausgegeben werden.

Zeichnungsanträge sind gemäß den in Ziffer 12 aufgeführten Bestimmungen zu entrichten.

Zeichnungsanträge werden nur dann entgegengenommen, wenn sie vollständig ausgefüllt wurden.

10. Rücknahme von Anteilen

Die Anleger können die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile an den in Ziffer 16 festgelegten Bewertungstagen verlangen. Die Rücknahmeanträge gelten ausnahmslos als rechtsverbindlich und unwiderruflich. Dem Antrag sind alle erforderlichen Unterlagen im Hinblick auf die Rücknahme sowie ggf. ausgegebene Zertifikate beizufügen. Der Anleger erklärt sich damit einverstanden, dass die Rücknahme von Anteilen unmittelbar oder mittelbar über die Zentralverwaltung erfolgt.

Der Rücknahmepreis entspricht dem Nettoinventarwert der Anteile des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse. Der Rücknahmepreis kann sich um den im Anhang aufgeführten Rücknahmeabschlag, der für alle Rücknahmeanträge die an einem gewissen Bewertungstag bei der Zentralverwaltung abgerechnet werden, identisch ist, und um eine ggf. anfallende Verwässerungsschutzgebühr wie im Anhang beschrieben, zugunsten des jeweiligen Teilfonds verringern.

Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb des im betreffenden Anhang festgelegten Zeitraums nach dem einschlägigen Bewertungstag bzw. nach dem Tag, an welchem sämtliche erforderlichen Unterlagen bei der Zentralverwaltung eingegangen sind, je nachdem, welches der spätere Zeitpunkt ist. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, wie keine gesetzlichen Bestimmungen, z. B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere, von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten oder einschränken.

Der Rücknahmepreis wird in der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse ausbezahlt. Der Rücknahmepreis kann den zum Zeitpunkt der Zeichnung oder des Kaufs gezahlten Preis unter- oder überschreiten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit, nach freiem Ermessen und insbesondere unter den Voraussetzungen der in Ziffer 14 aufgeführten Bestimmungen, Anteile zurückkaufen. In diesem Fall ist der Anleger zur Rückgabe verpflichtet.

Sofern die Zahl oder der gesamte Nettovermögenswert von Anteilen, welche durch einen Anleger im jeweiligen Teilfonds oder in einer Anteilsklasse gehalten werden, nach dem Antrag auf Rücknahme unter das Mindestnettovermögen sinkt, welches von der Verwaltungsgesellschaft im jeweiligen Anhang festgelegt wurde, kann die Verwaltungsgesellschaft bestimmen, dass dieser Antrag als Antrag auf Rücknahme des gesamten Anteilbesitzes des Anlegers im jeweiligen Teilfonds bzw. in dieser Anteilsklasse behandelt wird bzw. dass der Teilfonds geschlossen wird.

Verlängerung der Rückgabefristen

Die Verwaltungsgesellschaft kann gemäß den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben die Rückgabefristen für

Rücknahmeanträge verlängern ("Verlängerung der Rückgabefristen"). Die Verlängerung umfasst ausschließlich den Zeitraum zwischen Eingang und Ausführung eines Rücknahmeantrags; der Abwicklungsprozess ist nicht eingeschlossen. Die Rücknahmefrequenz des Fonds bleibt unberührt.

Die Maßnahme kann aktiviert werden, wenn außergewöhnliche Marktbedingungen oder ein erheblicher Rückgabeüberhang vorliegen oder wenn dies im Interesse der Anleger erforderlich ist. Dauer und Umfang der Verlängerung werden nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt und können bei veränderten Marktbedingungen verkürzt oder erneut verlängert werden. Die Verlängerung kann als feste zusätzliche Frist oder durch Festlegung eines Stichtags vor dem Rücknahmetermin ausgestaltet werden.

Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet, ob die Verlängerung auch für bereits eingereichte, jedoch noch nicht ausgeführte Rücknahmeanträge gilt. Im Aktivierungsfall werden der Verlängerungszeitraum und der neue Ausführungszeitpunkt für alle Anleger auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft bekannt gemacht. Zusätzlich werden jene Anleger, die einen Rücknahmeantrag erteilt haben, von der Transferstelle informiert.

Die Verlängerung der Rückgabefristen dient dem Schutz der Anleger sowie der geordneten Liquidation von Vermögenswerten und wird gemäß den internen Richtlinien zum Liquiditätsmanagement angewendet.

Soft Closing

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds dem Transaktionsvolumen nach zu begrenzen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Begrenzung erforderlich machen, insbesondere bei mangelnder Liquidität auf den Finanzmärkten. Die Verwaltungsgesellschaft unterrichtet die Anleger ordnungsgemäß über das Soft Closing. Im Falle der Begrenzung der Ausgabe von Anteilen des Fonds kann die Verwaltungsgesellschaft auf Wunsch der Anleger beschließen, dass Anteile aus Rücknahmen von bestehenden oder neuen Anlegern über einen Sekundärmarkt erworben und verkauft werden können. Der Preis von am Sekundärmarkt gehandelten Anteilen hängt u. a. von Marktangebot und -nachfrage und anderen Faktoren wie den vorherrschenden Bedingungen für die Finanzmärkte und Unternehmen sowie wirtschaftlichen und politischen Bedingungen ab. Darüber hinaus können bei derartigen Aufträgen für Anteile Kosten entstehen, auf die die Verwaltungsgesellschaft keinen Einfluss hat.

11. Umtausch von Anteilen

Der Anleger kann vorbehaltlich der Erfüllung der jeweiligen Zulassungskriterien seine Anteile am jeweiligen Teilfonds ganz oder teilweise bei der Verwaltungsgesellschaft

in Anteile einer anderen Anteilsklasse, eines anderen Teilfonds oder eines anderen Fonds, welcher von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, umtauschen. Der Umtausch erfolgt auf der Grundlage des Nettoinventarwertes der jeweiligen Anteilsklasse bzw. des jeweiligen Teilfonds, welcher am nächsten Bewertungstag nach Eingang des Umtauschantrages berechnet wird. Es kann hierbei eine Umtauschprovision zugunsten der Vertriebsstelle und ggf. eine Verwässerungsschutzgebühr zugunsten des jeweiligen Teilfonds erhoben werden, auf die – falls vorhanden – im betreffenden Anhang hingewiesen wird.

12. Order-Annahmeregulung

Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge werden sowohl von der Zentralverwaltung als auch von den Vertriebs- und Untervertriebsstellen entgegengenommen und erfolgen zu einem unbekannten Nettoinventarwert.

Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge werden sowohl als Stück- als auch als Betrags-Order getätigt, es sei denn, der entsprechende Anhang enthält eine gegen- teilige Bestimmung.

Vollständig ausgefüllte Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge, werden entsprechend der im Anhang 1 des Verkaufsprospektes dargestellten Order-Annahmever- schrift abgerechnet. Werden Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeanträge über die Vertriebs- und Unterver- triebsstellen sowie Zahlstellen abgewickelt, so können andere Verfahren und Fristen gelten; die vorgenannten Fristen bei der Zentralverwaltung bleiben jedoch unver- ändert. Die vollständigen Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmebedingungen sind über die Zentralverwaltung oder die jeweiligen Vertriebs- oder Untervertriebsstellen oder die jeweilige Zahlstelle erhältlich.

Nach Bearbeitung des Zeichnungs- bzw. Rücknahmean- trags wird von der Verwaltungsgesellschaft eine Auftrags- bestätigung auf einem dauerhaften Datenträger erstellt und an den Anleger übersendet, sofern dies nicht bereits durch die Vertriebsstelle oder eine Untervertriebsstelle erfolgt ist.

Die jeweiligen Order-Annahmezeiten sind im Überblick des jeweiligen Teilfonds aufgeführt.

13. Ausschluss von Market Timing

Die Verwaltungsgesellschaft lässt keine "Market-Timing"- Praktiken für den Fonds zu und kann bei Verdacht auf "Market-Timing"-Praktiken geeignete Maßnahmen ergrei- fen, um die übrigen Anleger des Teilfonds zu schützen. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich daher das Recht vor, Zeichnungs- oder Umtauschanträge zurückzuweisen, zu widerrufen oder auszusetzen, sofern bei einem Anleger der Verdacht auf "Market-Timing"-Praktiken besteht. In derartigen Fällen behält sich die Verwaltungsgesellschaft entsprechende rechtliche Schritte gegen diese Anleger vor.

Eingehende Zahlungen auf nicht ausgeführte Zeichnungs- anträge werden von der Verwahrstelle unverzinst zurück- gezahlt.

14. Beschränkungen der Ausgabe von Anteilen

Die Verbreitung der in diesem Verkaufsprospekt enthalte- nen Informationen und das Angebot von in diesem Ver- kaufsprospekt beschriebenen Anteilen im Rahmen eines öffentlichen Vertriebs sind nur in solchen Ländern zuläs- sig, in denen eine Vertriebszulassung besteht.

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Eigentum an Antei- len personenbezogen beschränken oder verhindern, wenn das Eigentum nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft dem einzelnen Teilfonds schaden könnte oder einen Ver- stoß gegen luxemburgische oder ausländische Gesetze oder Rechtsvorschriften darstellen könnte oder wenn der jeweilige Teilfonds hierdurch den Gesetzen (beispielswei- se den Steuergesetzen) eines anderen Staates als Luxem- burg unterworfen sein könnte.

Insbesondere sind die Anteile nicht für den Vertrieb in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an US-Bürger be- stimmt. Als in den USA steuerpflichtige natürliche Perso- nen werden beispielsweise diejenigen betrachtet, die

- a) in den USA oder einem ihrer Territorien bzw. Hoheits- gebiete geboren wurden,
- b) eingebürgerte Staatsangehörige sind (z. B. Green Card Holder),
- c) im Ausland als Kind eines Staatsangehörigen der USA geboren wurden,
- d) ohne Staatsangehöriger der USA zu sein, sich überwie- gend in den USA aufhalten oder
- e) mit einem Staatsangehörigen der USA verheiratet sind.

Als in den USA steuerpflichtige juristische Personen wer- den bspw. betrachtet

- a) Gesellschaften und Kapitalgesellschaften, die unter den Gesetzen eines der 50 US-Bundesstaaten oder des District of Columbia gegründet wurden,
- b) eine Gesellschaft oder Personengesellschaft, die unter einem "Act of Congress" gegründet wurde, oder
- c) ein Pensionsfonds, der als US Trust gegründet wurde.

Darüber hinaus sind die Anteile nicht für den Vertrieb an folgende Investoren (sog. "Unzulässige Investoren") be- stimmt:

- a) spezifizierte US-Personen (sog. "Specified US Persons"),
- b) nicht teilnehmende ausländische Finanzinstitute (sog. "Non-Participating Foreign Financial Institutions" oder "Non-Participating FFIs") und
- c) passive nicht finanzielle ausländische juristische Per- sonen mit einem oder mehreren wesentlichen ameri- kanischen Eigentümern (sog. "Non-Financial Foreign Entities" oder "NFFEs" with one or more substantial US Owners),

jeweils gemäß dem IGA zwischen Luxemburg und den USA oder nach den FATCA-Bestimmungen.

Vertriebsstellen, die als Nominee agieren, müssen FATCA-konform sein, z. B. als "Reporting FFI", "Non-Reporting FFI" gemäß einem Modell 1 IGA, "Participating FFI", "Registered Deemed Compliant FFI", "Non-Registering Local Bank" oder "Restricted Distributor" gemäß dem IGA oder nach den FATCA-Bestimmungen. Sollte sich der Status der Vertriebsstelle ändern, hat sie dies der Verwaltungsgesellschaft innerhalb von 90 Tagen schriftlich mitzuteilen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen. Des Weiteren kann die Verwaltungsgesellschaft jederzeit Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, die von Anlegern gehalten werden, welche vom Erwerb oder vom Besitz von Anteilen ausgeschlossen sind.

15. Sparplan

Sparpläne dienen dem langfristigen Vermögensaufbau des Anlegers. Durch regelmäßige (z. B. monatliche) Zahlungen in Höhe eines bestimmten Betrages durch den Anleger werden bei niedrigen Teilfondspreisen mehr Anteile, bei höheren Teilfondspreisen weniger Teilfondsanteile erworben. Hierdurch können im Zeitablauf ggf. günstigere Durchschnittseinstandskurse ("*Cost Average Effect*") erzielt werden.

16. Berechnung des Nettoinventarwertes

Der Anteilswert des jeweiligen Teilfonds/der Anteilsklasse wird in der jeweiligen Referenzwährung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Artikel 9 des Verwaltungsreglements berechnet. Der Anteilswert des jeweiligen Teilfonds wird an jedem Bewertungstag berechnet. Der Bewertungstag wird für jeden Teilfonds im Anhang unter "Anteilswertberechnung" bestimmt. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, den Anteilswert am 24. und 31. Dezember eines Jahres zu ermitteln, ohne dass es sich bei diesen Wertermittlungen um Berechnungen des Anteilswertes an einem Bewertungstag im Sinne des vorstehenden Satzes handelt. Folglich können die Anleger keine Ausgabe und/oder Rücknahme von Anteilen auf Grundlage eines am 24. oder 31. Dezember eines Jahres ermittelten Nettoinventarwertes verlangen.

Zur Berechnung des Anteilswertes wird der Wert der zu einem Teilfonds/zur Anteilsklasse gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des Fonds/der Anteilsklasse an jedem Bewertungstag ermittelt ("Nettoteilfondsvermögen") und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des Teilfonds/der Anteilsklasse geteilt und auf zwei Dezimalstellen gerundet ("Nettoinventarwert").

Das jeweilige Nettoteilfondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

a) Vermögenswerte, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet.

Wenn ein Vermögenswert an mehreren Börsen notiert ist, ist der letzte verfügbare Kurs an jener Börse maßgebend, die der Hauptmarkt für diesen Vermögenswert ist.

- b) Vermögenswerte, die nicht an einer Börse notiert sind, die aber an einem anderen geregelten, anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Markt gehandelt werden, werden zu dem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Vermögenswerte verkauft werden können.
- c) Nicht börsennotierte Derivate werden auf einer von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis bewertet. Die für die Preisfeststellung der Derivate bestimmten Kriterien erfolgen in üblicher, vom Wirtschaftsprüfer nachvollziehbarer Weise.
- d) Falls die unter vorstehend a) und b) genannten Kurse nicht marktgerecht sind oder sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder auf einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für Vermögenswerte, welche an einer Börse oder auf einem anderen Markt wie vorerwähnt notiert oder gehandelt werden, die Kurse entsprechend den Regelungen in a) oder b) den tatsächlichen Marktwert der entsprechenden Vermögenswerte nicht angemessen widerspiegeln, werden diese Vermögenswerte ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten von Wirtschaftsprüfern nachprüfaren Bewertungsregeln festlegt.
- e) Die auf Vermögenswerte entfallenden anteiligen Zinsen werden mit einbezogen, soweit sie sich nicht im Kurswert ausdrücken.
- f) Der Liquidationswert von Forwards oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird gemäß den Richtlinien der Verwaltungsgesellschaft auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt. Der Liquidationswert von Futures oder Optionen, welche an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise solcher Verträge an den Börsen oder organisierten Märkten, auf welchen diese Futures oder Optionen vom Fonds gehandelt werden, berechnet; sofern ein Future, Forward oder eine Option an einem Tag, für welchen der Nettoinventarwert bestimmt wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag von der Geschäftsführung in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt.
- g) Flüssige Mittel werden zu deren Nennwert zzgl. anteiliger Zinsen bewertet. Festgelder können zum jeweiligen

Renditekurs bewertet werden, vorausgesetzt, ein entsprechender Vertrag zwischen dem Finanzinstitut, welches die Festgelder verwahrt, und der Verwaltungsgesellschaft sieht vor, dass diese Festgelder zu jeder Zeit kündbar sind und dass im Falle einer Kündigung ihr Realisierungswert diesem Renditekurs entspricht.

- h) Zielfondsanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Nettoinventarwert bewertet. Falls für Investmentanteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden die Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Veräußerungswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben auf der Grundlage des wahrscheinlich errechenbaren Veräußerungswertes festlegt.
- i) Alle nicht auf die Fondswährung lautenden Vermögenswerte werden zum letzten verfügbaren Devisenkurs in die betreffende Fondswährung umgerechnet. Gewinne oder Verluste aus Devisentransaktionen werden hinzugerechnet oder abgesetzt.
- j) Sämtliche sonstigen Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte werden zu ihrem angemessenen Veräußerungswert bewertet, wie dieser nach Treu und Glauben von der Verwaltungsgesellschaft und nach einem von ihr festgelegten Verfahren bestimmt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn sie dieses im Interesse einer angemesseneren Bewertung eines Vermögenswertes des Fonds für angebracht hält.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass der ermittelte Nettoinventarwert an einem bestimmten Bewertungstag den tatsächlichen Wert der Anteile des Teilfonds nicht wiedergibt, oder wenn es seit der Ermittlung des Nettoinventarwertes beträchtliche Bewegungen an den betreffenden Börsen und/oder Märkten gegeben hat, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, den Nettoinventarwert noch am selben Tag zu aktualisieren. Unter diesen Umständen werden alle für diesen Bewertungstag eingegangenen Anträge auf Zeichnung und Rücknahme auf der Grundlage des Nettoinventarwertes eingelöst, der unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben aktualisiert worden ist.

Das jeweilige Nettoteilfondsvermögen wird gegebenenfalls um Ausschüttungen reduziert, die an die Anleger des jeweiligen Teilfonds gezahlt werden.

Im Falle von Anteilsklassen erfolgt die daraus resultierende Anteilswertberechnung nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jede Anteilsklasse getrennt. Die Zusammenstellung und Zuordnung der Aktiva erfolgt jedoch immer für den gesamten Teilfonds.

17. Einstellung der Ausgabe, des Umtauschs und der Rücknahme von Anteilen sowie Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, die Berechnung des Nettoinventarwertes sowie die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Aussetzung erforderlich machen.

Dies ist insbesondere der Fall

- a) während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer geregelter, anerkannter, dem Publikum offener und ordnungsgemäß funktionierender Markt, an dem ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des Fonds notiert ist oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse oder auf diesem Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;
- b) in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Vermögenswerte des Fonds nicht verfügen kann oder es für diese unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Nettoinventarwertes ordnungsgemäß durchzuführen;
- c) während einer Zeit, in welcher die gewöhnlich verwendeten Kommunikationsmittel oder Hilfsmittel für die Nettoinventarwertberechnung des Fonds oder für die Kursberechnung an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des Fonds notiert ist/gehandelt wird, unterbrochen sind;
- d) während einer Zeit, in welcher die Berechnung des Nettoinventarwertes eines OGAW oder OGA (oder Teilfonds eines solchen), in den der Fonds investiert ist, zeitweilig eingestellt wurde; und/oder
- e) während einer Zeit, in welcher es nach Ansicht des Verwaltungsrates aufgrund besonderer Umstände unmöglich ist, Vermögenswerte zu verkaufen oder zu bewerten.

Die Verwaltungsgesellschaft unterrichtet die Anleger ordnungsgemäß über die Aussetzung. Anleger, die einen Antrag auf Zeichnung, Umtausch oder Rücknahme von Anteilen eingereicht haben, für welche die Nettoinventarwertermittlung ausgesetzt wurde, werden unverzüglich über den Anfang und – sofern möglich – das voraussichtliche Ende der Aussetzungsperiode unterrichtet. Im Falle der Aussetzung der Ausgabe von Anteilen des Fonds kann die Verwaltungsgesellschaft auf Wunsch der Anleger beschließen, dass Anteile aus Rücknahmen von bestehenden oder neuen Anlegern über einen Sekundärmarkt erworben und verkauft werden können. Der Preis von am Sekundärmarkt gehandelten Anteilen hängt u. a. von Marktangebot und -nachfrage und anderen Faktoren wie den vorherrschenden Bedingungen für die Finanzmärkte und Unternehmen sowie wirtschaftlichen und politischen Bedingungen ab. Darüber hinaus können bei derartigen

Aufträgen für Anteile Kosten entstehen, auf die die Verwaltungsgesellschaft keinen Einfluss hat.

Allgemeine Anlagepolitik, Anlageziele, Allgemeine Risiken

18. Anlageziele und Anlagepolitik

Die Verwaltungsgesellschaft legt die jeweiligen Anlageziele und die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds fest, die detailliert im Anhang des jeweiligen Teilfonds dieses Verkaufsprospekts beschrieben werden. Die Anlageziele und die Anlagepolitik eines Teilfonds werden unter Einhaltung der in Ziffer 19 aufgeführten Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen und nach dem Grundsatz der Risikostreuung umgesetzt.

Je nach Teilfonds bzw. Anteilsklasse kann die Verwaltungsgesellschaft eine Garantie aussprechen. Näheres dazu findet sich im jeweiligen Anhang.

19. Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen

Es gelten folgende Definitionen:

"Drittstaat":

Als Drittstaat im Sinne dieses Verkaufsprospekts gilt jeder Staat Europas, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist sowie jeder Staat Amerikas, Afrikas, Asiens oder Australiens und Ozeaniens.

"Geldmarktinstrumente":

Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

"Geregelter Markt":

Ein Markt gemäß Artikel 4, Punkt 21 der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente.

"Gesetz vom 17. Dezember 2010":

Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).

"OGA":

Organismus für gemeinsame Anlagen.

"OGAW":

Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 2009/65/EG unterliegt.

"Richtlinie 2009/65/EG":

Die Richtlinie 2009/65/EG des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).

"Richtlinie 2014/65/EU":

Die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).

"Wertpapiere":

- Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere ("Aktien").
- Schuldverschreibungen und sonstige verbrieft Schuldtitle ("Schuldtitel").

Alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der unter Punkt 19.5 genannten Techniken und Instrumente.

Die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds unterliegt den nachfolgenden Regelungen und Anlagebeschränkungen:

19.1 Anlagen eines Teilfonds können aus folgenden Vermögenswerten bestehen

- a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden;
- b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gehandelt werden;
- c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder dort auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;
- d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne der vorstehend unter 19.1 a) bis c) genannten Bestimmungen beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Ausgabe erlangt wird;
- e) Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 lit (a) und lit (b) der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat, sofern
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der für den Finanzsektor zuständigen Luxemburger Aufsichtsbehörde (die "CSSF") derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;

- das Schutzniveau der Anleger der anderen OGA dem Schutzniveau der Anleger eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA-Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf.
- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.
- g) Abgeleiteten Finanzinstrumenten ("Derivaten"), d. h. insbesondere Optionen und Futures sowie Swap-Geschäften, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden ("OTC-Derivaten"), sofern
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von dieser Nummer 19.1 a) bis h) oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und nicht unter die vorstehend genannte Definition fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens einem Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (EUR 10.000.000), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

19.2 Der einzelne Teilfonds kann darüber hinaus

- a) bis zu 10 % seines Nettovermögens in anderen als den unter 19.1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;
- b) flüssige Mittel halten;
- c) Kredite für kurze Zeit bis zu einem Gegenwert von 10 % seines Nettovermögens aufnehmen. Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung;
- d) Devisen im Rahmen eines "Back-to-back"-Darlehens erwerben;
- e) in andere Teilfonds des Fonds investieren (sofern der Fonds aus mehreren Teilfonds besteht) gemäß den in Artikel 181 Absatz 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Voraussetzungen. Unter anderem ist

zu beachten, dass der Zielteilfonds nicht wiederum in den Teilfonds investieren darf, der Anteile des Zielfonds erworben hat (Verbot von Zirkelinvestments) und dass die Zielteilfonds, deren Anteile erworben werden sollen, nach ihren Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10 % ihres Vermögens in Summe in Anteilen anderer Zielteilfonds des Fonds anlegen dürfen.

19.3 Darüber hinaus wird der Teilfonds folgende Anlagegrenzen beachten

- a) Der einzelne Teilfonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Der Teilfonds darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften des Teilfonds mit OTC-Derivaten darf 10 % seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von 19.1 f) ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5 % des Nettovermögens des Teilfonds.
- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen der Teilfonds jeweils mehr als 5 % seines Nettovermögens anlegt, darf 40 % des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.
Ungeachtet der einzelnen in 19.3 a) genannten Obergrenzen darf der jeweilige Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % seines Nettovermögens in einer Kombination aus
 - von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
 - Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
 - mit dieser Einrichtung getätigten Geschäften über OTC-Derivate investieren.
- c) Die in 19.3 a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35 %, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden.
- d) Die in 19.3 a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 25 % für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben werden, das auf Grund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen

Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

Legt der einzelne Teilfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

- e) Die in 19.3 c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in 19.3 b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt. Die in 19.3 a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß 19.3 a), b), c) und d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben nicht 35 % des Nettovermögens des Teilfonds übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 2013/34/EU oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesen Ziffern a) bis e) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Der jeweilige Teilfonds darf kumulativ bis zu 20 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

- f) Unbeschadet der in nachfolgend 19.3 k), l) und m) festgelegten Anlagegrenzen betragen die in 19.3 a) bis e) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20 %, wenn es Ziel der Anlagestrategie des Teilfonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass
 - die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die Verwaltungsgesellschaft bestätigt, dass der jeweilige Teilfonds stets auch im Rahmen der Nachbildung im vorgenannten Sinne eine eigenständige Anlagepolitik verfolgen wird, in der die Verwaltungsgesellschaft oder ein ggf. für den Teilfonds bestellter Investment Manager in der Lage ist, im Interesse der Anleger des jeweiligen Teilfonds von der allzu engen Nachbildung

des jeweiligen Indizes oder Referenzwertes abzuweichen, so dass es sich nicht um ein so genanntes "closet-tracking" oder "Indexschmuse" im Sinne der Aussage der ESMA vom 2. Februar 2016 "Supervisory work on potential closet index tracking" (vgl. auch das Communiqué der CSSF vom 28. Juli 2017 hierzu), handelt.

- g) Die in 19.3 f) festgelegte Grenze beträgt 35 %, sofern dies auf Grund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.
- h) **Unbeschadet der Bestimmungen gemäß 19.3 a) bis e) darf der einzelne Teilfonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem Mitgliedstaat der OECD oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, oder von anderen von der CSSF anerkannten Staaten (Brasilien, Singapur, Russland, Indonesien oder Südafrika) begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (i) die Anleger des Fonds den gleichen Schutz genießen, wie Anleger von Fonds, welche die Anlagegrenzen gemäß 19.3 a) bis g) einhalten (ii) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (iii) in Wertpapieren aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des Teilfonds angelegt werden.**
- i) Der jeweilige Teilfonds darf Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von 19.1 e) erwerben, wenn er nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in Anteile ein und demselben OGAW oder einem anderen OGA anlegt.

Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte findet Anwendung.

In Abweichung zu dem ersten Absatz unter (i) und gemäß den unter Kapitel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Voraussetzungen darf ein Teilfonds ("Feeder") mit vorheriger Genehmigung der CSSF mindestens 85 % seines Nettovermögens in Anteile eines anderen OGAW (oder Teilfonds eines solchen) ("Master") investieren, welcher nicht selbst ein Feeder ist.

- j) Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigen.

Wenn der jeweilige Teilfonds Anteile eines OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in 19.3 a) bis e) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Erwirbt der Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch den Teilfonds keine Gebühren berechnen.

Des Weiteren ist bei Anlagen eines wesentlichen Teils des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds in Anteilen anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die maximale Höhe des Anteils der Verwaltungsgebühren, die dem Fondsvermögen sowie den OGAW und/oder anderen OGA, in welche der Teilfonds investiert, belastet werden, dem Jahresbericht des Fonds zu entnehmen.

- k) Die Verwaltungsgesellschaft darf für die Gesamtheit der von ihr verwalteten OGAW stimmberechtigte Aktien nicht in einem Umfang erwerben, der es ihr insgesamt erlaubt, auf die Geschäftsführung des Emittenten einen wesentlichen Einfluss auszuüben.
- l) Ferner darf der jeweilige Teilfonds insgesamt nicht mehr als:
- 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
 - 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
 - 25 % der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA;
 - 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.
 - Die im zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.
- m) Die vorstehenden Bestimmungen gemäß 19.3 k) und l) sind nicht anwendbar im Hinblick auf:
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
 - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
 - Aktien von Gesellschaften, die nach dem Recht eines Staates errichtet wurden, der kein Mitgliedstaat der EU ist, sofern (i) eine solche Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten aus diesem Staat anlegt, (ii) nach dem Recht dieses Staates eine Beteiligung des jeweiligen Teilfonds an dem Kapital einer solchen Gesellschaft den einzig möglichen Weg darstellt, um Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben, und (iii) diese Gesellschaft im Rahmen ihrer Vermögensanlage die Anlagebeschränkungen gemäß vorstehend 19.3 a) bis e) und 19.3 i) bis l) beachtet.
- n) Der jeweilige Teilfonds darf keine Edelmetalle oder Zertifikate hierüber erwerben.
- o) Der jeweilige Teilfonds darf nicht in Immobilien anlegen, wobei Anlagen in immobilengesicherten Wertpapieren oder Zinsen hierauf oder Anlagen in Wertpapieren, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren und Zinsen hierauf zulässig sind.
- p) Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwahrstelle dürfen zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens Kredite oder Garantien für Dritte ausgeben, wobei diese Anlagebeschränkung den Teilfonds nicht daran hindert, sein Teilfondsvermögen in nicht voll einbezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderer Finanzinstrumente im Sinne von oben 19.1 e), g) und h) anzulegen.
- q) Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwahrstelle dürfen für Rechnung des einzelnen Teilfonds Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in oben 19.1 e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten tätigen.

19.4 Unbeschadet hierin enthaltener gegenteiliger Bestimmungen

- a) Braucht der jeweilige Teilfonds die in vorstehend 19.1 bis 19.3 vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die er in seinem Teilfondsvermögen hält, geknüpft sind, nicht einzuhalten;
- b) und unbeschadet seiner Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, kann der einzelne Teilfonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach seiner Zulassung durch die CSSF von den in vorstehend 19.3 a) bis j) festgelegten Bestimmungen abweichen;

- c) muss der Teilfonds dann, wenn diese Bestimmungen unbeabsichtigt, oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten werden, vorrangig danach streben, die Situation im Rahmen seiner Verkaufstransaktionen unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger zu bereinigen;
- d) in dem Fall, in dem ein Emittent eine Rechtseinheit mit mehreren Teilfonds bildet, bei der die Aktiva eines Teilfonds ausschließlich den Ansprüchen der Anleger dieses Teilfonds gegenüber sowie gegenüber den Gläubigern haften, deren Forderung anlässlich der Gründung, der Laufzeit oder der Liquidation des Teilfonds entstanden ist, ist jeder Teilfonds zwecks Anwendung der Vorschriften über die Risikostreuung in 19.3 a) bis g) sowie 19.3 i) und j) als eigenständiger Emittent anzusehen.

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist berechtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen für die einzelnen Teilfonds aufzustellen, sofern dies notwendig ist, um den gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in Ländern, in denen die Anteile eines Teilfonds angeboten oder verkauft werden, zu entsprechen.

19.5 Sonstige Techniken und Instrumente

a) Allgemeine Bestimmungen

Zur effizienten Verwaltung des jeweiligen Teilfondsvermögens oder zum Laufzeiten- oder Risiko-Management des Teilfondsvermögens, kann der einzelne Teilfonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente verwenden. In Ziffer 19.5 und Ziffer 20 des vorliegenden Verkaufsprospekts sind Angaben des Abschnitts B des Anhangs zur Wertpapierfinanzierungsverordnung EU 2015/2365 enthalten. Detaillierte und zusätzliche Informationen, die gegenüber Anlegern gemäß Wertpapierfinanzierungsverordnung offenzulegen sind, werden dem Anleger auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Obwohl es dem Fonds erlaubt ist, in Wertpapierleih-, Pensions- und Rückkaufgeschäften zu investieren und Total Return Swaps abzuschließen, beabsichtigt der Fonds derzeit nicht, zur Durchführung von Wertpapierleih-, Pensions- und Rückkaufgeschäften externe Service Provider einzusetzen. Sollte der Fonds beabsichtigen, solche Service Provider zu nutzen, wird der Verkaufsprospekt geändert, um die dadurch entstehenden Kosten offenzulegen.

Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen von vorstehenden Ziffern 19.1 bis 19.4 im Einklang stehen. Die Verwaltungsgesellschaft handelt OTC-Derivate sowie Wertpapierleih-, Pensions- und Rückkaufgeschäfte nur mit Kreditinstituten oder Anlagegesellschaften, die den Anforderungen der vorstehenden Ziffer 19.1 g) entsprechen und die die Verwaltungsgesellschaft gemäß ihres Risiko-

Management-Verfahrens für geeignet hält. Insbesondere müssen die Gegenparteien ihren Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat der OECD haben, und ein Investment Grade Rating einer anerkannten Rating Agentur vorweisen. Mit Gegenparteien ohne Rating kann gehandelt werden wenn deren Bonität von der Verwaltungsgesellschaft entsprechend eingestuft wurde. Informationen zu den verwendeten Gegenparteien können jederzeit bei der Verwaltungsgesellschaft erfragt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen unter Ziffer 19.6 betreffend Risiko-Management-Verfahren bei Derivaten zu berücksichtigen. Derivate können zu Absicherungs- und/oder Anlagezwecke genutzt werden, wie im betreffenden Anhang weiter beschrieben.

Unter keinen Umständen darf der einzelne Teilfonds bei den mit Derivaten sowie sonstigen Techniken und Instrumenten verbundenen Transaktionen von den im Anhang genannten Anlagezielen abweichen.

- b) Wertpapierdarlehen, Wertpapierpensionsgeschäfte
- Gemäß Luxemburger Recht, und insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 08/356, kann der Fonds besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, anwenden. Der Fonds kann zum Zwecke eines effizienten Portfolio Managements, zur Steigerung der Rendite und/oder zu Absicherungszwecken Wertpapierleih-, Pensions- und Rückkaufgeschäfte abschließen. Der Fonds wird keine Lombardgeschäfte tätigen. Es kann der gesamte Bestand des Fonds an Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Investmentanteilen im Rahmen von Wertpapierleih-, Pensions- und Rückkaufgeschäften an Dritte übertragen werden. Umgekehrt können bei Wertpapierpensions- und Rückkaufgeschäften Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile im Rahmen der jeweiligen Anlagegrenzen in Bestand des Fonds genommen werden. Der Anteil der verwalteten Vermögenswerte, der voraussichtlich bei Wertpapierleih-, Pensions- und Rückkaufgeschäften zum Einsatz kommen wird, ist dem teilfondsspezifischen Anhang zu entnehmen. Durch Wertpapierleih-, Pensions- und Rückkaufgeschäfte, die immer unter Berücksichtigung der Best Execution Policy des Fonds abgeschlossen werden, können dem Fonds direkte und indirekte Kosten entstehen, z. B. Handelskosten oder Kosten für die Auslagerung der Bewirtschaftung des Collateral Pools. Diese Kosten werden durch den Fonds getragen und an den jeweiligen, von dem Fonds und Assenagon unabhängigen, Kontrahenten bzw. Service Provider gezahlt. Die verbleibenden Erträge fließen vollständig dem Fonds zu.

c) Sicherheitenverwaltung

Der Fonds akzeptiert in Zusammenhang mit Wertpapierleih-, Pensions- und Rückkaufgeschäften und OTC-Derivaten Sicherheiten gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2251 mit den dazu gehörigen

maximalen Anrechnungsbeträgen laut Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2251.

Der Fonds verwendet derzeit folgende Sicherheiten mit den dazu gehörigen maximalen Anrechnungsbeträgen, wobei die Verwaltungsgesellschaft Abweichungen davon beschließen kann, sofern diese durch die Delegierte Verordnung (EU) 2016/2251 gedeckt sind:

Collateral Typ	Erlaubte Währung	Anrechnungsbetrag (höchstens)
Geldbeträge	EUR, USD, GBP	100 %
Staatsanleihen, die von Mitgliedern der Eurozone sowie von Schweden, Australien, Kanada, USA, UK begeben wurden. Long-Term Rating (S&P) mindestens AA- oder äquivalent, Clearstream-fähig, Restlaufzeit kleiner als 1 Jahr	EUR, USD, GBP, CAD, AUD	99,5 %
Staatsanleihen, die von Mitgliedern der Eurozone sowie von Schweden, Australien, Kanada, USA, UK begeben wurden. Long-Term Rating (S&P) mindestens AA- oder äquivalent, Clearstream-fähig, Restlaufzeit zwischen 1 Jahren und 5 Jahren	EUR, USD, GBP, CAD, AUD	98 %
Staatsanleihen, die von Mitgliedern der Eurozone sowie von Schweden, Australien, Kanada, USA, UK begeben wurden. Long-Term Rating (S&P) mindestens AA- oder äquivalent, Clearstream-fähig, Restlaufzeit größer als 5 Jahre	EUR, USD, GBP, CAD, AUD	96 %

Die Verwaltungsgesellschaft hat für den Fonds eine Collateral Policy implementiert, die auf alle als Sicherheiten entgegengenommene Arten von Vermögensgegenständen abgestimmt ist und nachstehende Kriterien erfüllt:

- a) Liquidität: Alle entgegengenommenen Sicherheiten, die keine Barmittel sind, sollten hochliquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt. Die entgegengenommenen Sicherheiten sollten außerdem die Bestimmungen von Artikel 56 der OGAW-Richtlinie erfüllen.
- b) Bewertung: Entgegengenommene Sicherheiten sollten mindestens börsentäglich anhand von Marktpreisen gemäß den in Abschnitt "Berechnung des Nettoinventarwertes" aufgeführten Grundsätzen bewertet werden. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) angewandt werden.
- c) Bonität des Emittenten: Der Emittent der Sicherheiten, die entgegengenommen werden, sollte eine hohe Bonität aufweisen.

- d) Korrelation: Die vom Fonds entgegengenommenen Sicherheiten sollten von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist.
- e) Diversifizierung der Sicherheiten (Anlagekonzentration): Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten. Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration wird als erfüllt betrachtet, wenn der Fonds von einer Gegenpartei bei der effizienten Portfolioverwaltung oder bei Geschäften mit OTC-Derivaten einen Sicherheitenkorb (Collateral Basket) erhält, bei dem das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20 % des Nettoinventarwertes entspricht. Wenn ein OGAW unterschiedliche Gegenparteien hat, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um die 20-%-Grenze für das Exposure gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen. Abweichend von diesem Unterpunkt kann der Fonds voll durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert werden, die von einem oben in der Tabelle genannten Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem Mitgliedstaat der OECD oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall soll der Fonds Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30 % des Nettoinventarwertes des Fonds nicht überschreiten sollten.
- f) Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung, z. B. operationelle und rechtliche Risiken, sind durch das Risiko-Management zu ermitteln, zu steuern und zu mindern.
- g) Entgegengenommene Sicherheiten sollten in Fällen von Rechtsübertragungen von der Verwahrstelle des Fonds verwahrt werden. Für andere Arten von Sicherheitsvereinbarungen können die Sicherheiten von einem Dritten verwahrt werden, der einer Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.
- h) Falls Vermögensgegenstände im Zusammenhang mit Derivaten sowie Wertpapierleih-, Pensions- und Rückkaufgeschäften an Dritte übertragen werden, steht es im Ermessen des Dritten, wie dieser die Vermögensgegenstände verwahrt.
- i) Der Fonds sollte die Möglichkeit haben, entgegengenommene Sicherheiten jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei zu verwerten.
- j) Entgegengenommene unbare Sicherheiten (Non-cash Collateral) sollten nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden.
- k) Entgegengenommene Barsicherheiten (Cash Collateral) sollten nur
 - als Sichteinlagen bei Rechtsträgern gemäß Artikel 50 Buchstabe f der OGAW-Richtlinie angelegt werden;
 - in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden;
 - für Reverse-Repo-Geschäfte verwendet werden, vorausgesetzt, es handelt sich um Geschäfte mit Kreditinstituten, die einer Aufsicht unterliegen, und der Fonds kann den vollen aufgelaufenen Geldbetrag jederzeit zurückfordern;
 - in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in den CESR's Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds angelegt werden.
 - Erhaltenes Collateral sowie neu angelegte Barsicherheiten müssen angemessen diversifiziert sein. Die allgemeinen Risikohinweise bezüglich Markt-, Kredit-, Kontrahenten- und Liquiditätsrisiko beziehen sich gleichermaßen auf wiederangelegte Barsicherheiten.
- d) Total Return Swaps

Total Return Swaps können die Entwicklung einzelner Wertpapiere oder einzelner Indizes oder von Körben von Wertpapieren oder Indizes 1:1 abbilden. Alle Arten von Vermögensgegenständen des Fonds können Gegenstand von Total Return Swaps sein. Die maximale Hebelwirkung aus dem Einsatz von Total Return Swaps und die erwartete tatsächliche Hebelwirkung aus dem Einsatz von Total Return Swaps ist dem teilfondspezifischen Anhang zu entnehmen. Die Zusammensetzung der den Total Return Swaps unterliegenden Baskets wird ausschließlich von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt und kann jederzeit bei der Verwaltungsgesellschaft erfragt werden.

Bei Total Return Swap-Transaktionen, die immer unter Berücksichtigung der Best Execution Policy des Fonds abgeschlossen werden, können dem Fonds direkte und indirekte Kosten entstehen, z. B. Handelskosten. Diese Kosten werden durch den Fonds getragen und an den jeweiligen, von dem Fonds und Assenagon unabhängigen, Kontrahenten gezahlt. Die verbleibenden Erträge fließen vollständig dem Fonds zu.
- e) Finanzindizes

Informationen zu den jeweils aktuell verwendeten Finanzindizes, deren Konstituenten, Berechnung und Umgewichtungsfrequenz sowie ggf. durch die Umgewichtung innerhalb der Indizes entstehenden Kosten können jederzeit bei der Verwaltungsgesellschaft angefragt werden.

Teilfonds des Fonds können, sofern und soweit dies in den für sie geltenden Anhängen benannt ist, auf unterschiedliche Weise (i) von der Wertentwicklung eines Index als Referenzwert profitieren, oder (ii) derartige Indizes als Grundlage zur Messung der Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds nutzen.

In diesem Zusammenhang wird die Verwaltungsgesellschaft stets dafür Sorge tragen, dass sie im Rahmen des jeweiligen teilfondsspezifischen Anhangs nur solche Indizes oder Referenzwerte verwenden wird, die

- (i) im Sinne der Vorgaben des Artikel 3 der Benchmark-Verordnung (EU/2016/1011, die "**Benchmark-Verordnung**") als Index bzw. als Referenzwert gelten und
- (ii) von einem Administrator im Sinne der Benchmark-Verordnung bereitgestellt werden, der auf der von der ESMA im Sinne des Artikel 36 der Benchmark-Verordnung geführten Liste der Administratoren und Referenzwerte registriert ist: <https://registers.esma.europa.eu/publication/>; oder
- (iii) Indizes oder Referenzwerte,
 - a) die nicht in den Anwendungsbereich der Benchmark-Verordnung fallen und bspw. nur für interne Zwecke, wie zur Berechnung des relativen VaR im Rahmen des Risiko-Managements des jeweiligen Teilfonds, verwendet werden; oder
 - b) die von einer Ausnahmeregelung der Benchmark-Verordnung Gebrauch machen können.

Die Verwaltungsgesellschaft hat einen schriftlichen Plan aufgestellt, in dem die zu ergreifenden Maßnahmen dargelegt werden, wenn ein Referenzwert sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Dieser Plan wird den Investoren auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

19.6 Risiko-Management-Verfahren

Im Rahmen des Fonds wird ein Risiko-Management-Verfahren eingesetzt, welches es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, das mit den Anlagepositionen der einzelnen Teilfonds verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Im Hinblick auf OTC-Derivate ("Over-the-Counter"-Derivate) wird in diesem Zusammenhang ein Verfahren eingesetzt, welches eine präzise und unabhängige Bewertung des Wertes der OTC-Derivate ermöglicht.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt für den Fonds sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des einzelnen Teilfondsportfolios nicht überschreitet. Bei der Berechnung dieses Risikos werden der Marktwert der jeweiligen Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

Der jeweilige Teilfonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in vorstehend 19.3 e) festgelegten Grenzen, Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von vorstehend 19.3 a) bis e) nicht überschreitet. Wenn ein Teilfonds in indexbasierten Derivaten anlegt, müssen diese Anlagen nicht bei den Anlagegrenzen von Ziffer 19.3 a) bis e) berücksichtigt werden.

Ein Derivat, das in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss hinsichtlich der Einhaltung der vorbenannten Vorschriften mit berücksichtigt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt das Gesamtrisiko des jeweiligen Teilfonds gemäß dem CSSF-Rundschreiben 11/512 vom 30. Mai 2011 und den ESMA Leitlinien 10-788 vom 28. Juli 2010. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Bestimmung des Gesamtrisikos auf der Grundlage der Methode des Ansatzes für Verbindlichkeiten, des Ansatzes des relativen Value at Risk (VaR) oder des Ansatzes des absoluten VaR ermitteln. Die für den Teilfonds angewendete Methode wird im Anhang aufgeführt.

Wenn für den Teilfonds das Gesamtrisiko nach der Methode des Ansatzes des relativen oder des absoluten VaR bestimmt wird, wird das erwartete Ausmaß der Hebelwirkung sowie die Möglichkeit eines höheren Ausmaßes an Hebelwirkung im Anhang angegeben. Das erwartete Ausmaß der Hebelwirkung wird gemäß den Anforderungen des CSSF-Rundschreibens 11/512 bestimmt und die jeweilige Methode, welche zur Bestimmung der Hebelwirkung verwendet wird, im Anhang aufgeführt.

Wenn der Teilfonds den Ansatz des relativen VaR als Methode verwendet, werden im Anhang zusätzlich die Informationen über das Referenzportfolio erläutert.

20. Allgemeine Risikohinweise

Eine Anlage in die jeweiligen Teilfonds ist mit Risiken verbunden; diese können u. a. Aktien- und Rentenmarktrisiken, Wechselkurs-, Exklusivitäts-, Zins-, Kredit- und Volatilitätsrisiken sowie politische Risiken umfassen bzw. damit verbunden sein. Jedes dieser Risiken kann zusammen mit anderen Risiken auftreten. Einige dieser Risiken sind nachfolgend näher erläutert.

Potenzielle Anleger sollten über Erfahrungen mit Anlagen in Instrumente verfügen, die im Rahmen der jeweils vorgesehenen Anlagepolitik eingesetzt werden und sich der allgemeinen Risiken von Kursschwankungen bewusst sein. Aufgrund dieser Kursschwankungen kann der Anteilpreis steigen oder fallen. Durch den Einsatz von Derivaten sowie sonstigen Techniken und Instrumenten sind im Vergleich zu den traditionellen Anlageformen weitaus höhere Risiken möglich. Insbesondere sind folgende Risiken zu beachten:

Marktrisiko

Das Marktrisiko ist ein Risiko allgemeiner Art und ist daher bei allen Anlageformen vorhanden. Die Kurs- und Marktentwicklung von Wertpapieren hängt insbesondere von

der Entwicklung der Kapitalmärkte sowie der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittenten ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst werden.

Kontrahentenrisiko

Das Kontrahentenrisiko beinhaltet das Risiko der Partei eines gegenseitigen Vertrages mit der eigenen Forderung vollständig oder teilweise auszufallen. Die Teilfonds können bei Abschluss von außerbörslichen OTC-Geschäften ("Over-The-Counter") oder im Zusammenhang mit Wertpapierleih-, Pensions- und Rückkaufgeschäften Risiken in Bezug auf die Bonität der Kontrahenten und deren Fähigkeit zur Vertragserfüllung ausgesetzt sein. Derartige Risiken können dem Teilfonds durch Abschluss von beispielsweise Options-, Termin- und Swap-Geschäften sowie bei Wertpapierleih-, Pensions- und Rückkaufgeschäften entstehen, wenn der Kontrahent seine Verpflichtungen nicht oder nur teilweise erbringen kann.

Besonderer Risikohinweis in Bezug auf strukturierte Produkte

Der Marktwert der eingesetzten derivativen Instrumente (Swaps und Optionen) wird während der Laufzeit nicht nur von der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes (z. B. Aktie, Index, Aktienkorb, Währung) beeinflusst, sondern auch von anderen Faktoren. Zu diesen Einflussgrößen zählen u. a. die Laufzeit, die Intensität der erwarteten Kursschwankungen des Basiswertes (Volatilität), erwartete Dividendenzahlungen des Basiswertes und das Zinsniveau und die Zinsstrukturkurve. Selbst wenn der Kurs des Basiswertes während der Laufzeit steigt, kann eine Wertminderung des derivativen Instruments aufgrund der weiteren wertbestimmenden Faktoren eintreten, die ein Vielfaches der Veränderung des Basiswertes ausmachen können. Basiswerte, die in Fremdwährungen notieren, beinhalten ein zusätzliches Währungsrisiko.

Kreditrisiko

Mit der Anlage in Teilfondsanteile kann ein Kreditrisiko einhergehen. Dieses bezieht sich auf den jeweiligen Emittenten von Anleihen und Schuldtiteln. Im Falle von finanziellen oder wirtschaftlichen Schwierigkeiten kann der Wert der Anleihen oder Schuldtitel ganz auf null sinken, ebenso kann sich das Ereignis negativ auf die bezüglich dieser Anleihen oder Schuldtitel zu leistenden Zahlungen auswirken, jene können auch bis auf null sinken. Als Messgröße für das Bonitäts-Rating des Emittenten kann sein Bonitäts-Rating herangezogen werden. Alle mit einer spezifischen Anleihe verbundenen Kreditrisiken sind detailliert im Emissionsprospekt beschrieben.

Liquiditätsrisiko

Für die Teilfonds sollen grundsätzlich Wertpapiere erworben werden, die jederzeit wieder veräußert werden können. Gleichfalls dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen sind oder in einen organisierten Markt einbezogen sind wie z. B. OTC-Derivate. Liquiditätsrisiken entstehen durch Probleme bei der Veräußerung von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten. Ist z. B. eine Position besonders umfangreich oder der betreffende Markt illiquide, so kann möglicherweise eine Transaktion nicht initiiert oder eine Position nicht zu einem vorteilhaften Preis oder gar nicht verkauft werden. Zur Wahrung der Interessen aller Anleger kann es zu vorübergehenden Aussetzungen der Anteilsrücknahmen, zur stufenweisen Ausföhrung und im äußersten Fall zur Liquidation des Fonds kommen.

Nachhaltigkeitsrisiken

Zu Nachhaltigkeitsrisiken zählen ökologische Risiken, soziale Risiken und Risiken, die sich aus einer Unternehmens- oder Staatenführung ergeben (sogenannte ESG-Risiken). Dies sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten, tatsächlich oder potentiell, negative Auswirkungen auf Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie auf die Reputation eines Unternehmens oder Staates haben können.

Insbesondere können Verstöße gegen internationale Konventionen, die Menschenrechte, Arbeitsrechte, Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Umweltabkommen oder Korruption betreffen, zu Nachhaltigkeitsrisiken föhren. Nachhaltigkeitsrisiken können andere Risiken wie Marktrisiken, Kontrahentenrisiken und Reputationsrisiken bedingen und sollten in deren Zusammenhang betrachtet werden.

Währungsrisiko

Sofern Vermögenswerte eines Teilfonds in anderen Währungen als der jeweiligen Fondswährung angelegt werden, erhält der Fonds Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der jeweiligen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Teilfondswährung, so reduziert sich der Wert des Teilfonds.

Währungsgesicherte Anteilsklassen

Die Verwaltungsgesellschaft versucht, das unerwünschte Wechselkursrisiko zwischen der Referenzwährung einer Anteilsklasse, die mit Währungssicherung angeboten wird, und der Referenzwährung des Fonds durch den Einsatz von Devisentermingeschäften abzusichern. Die Verwaltungsgesellschaft kann diese Funktion auf einen Dritten auslagern. Die Anteilsklassen, bei denen eine solche Absicherung zum Einsatz kommt, sind dem Abschnitt "der Teilfonds im Überblick" in Anhang des Verkaufsprospekts zu entnehmen. Erfolgt eine Absicherung, spiegeln sich die

Auswirkungen derselben im Nettoinventarwert und damit in der Performance der Anteilsklasse(n) wider. Gleichermaßen werden jegliche Aufwendungen, die sich aus solchen Absicherungsgeschäften ergeben, von der (den) Klasse(n) getragen, bezüglich derer sie entstanden sind. Es sollte beachtet werden, dass Absicherungsgeschäfte bei währungsgesicherten Anteilsklassen geschlossen werden können, gleich ob die Referenzwährung des Fonds gegenüber anderen Währungen im Wert fällt oder steigt. Wenn eine solche Absicherung erfolgt, so kann dies die Anleger der betreffenden Klasse(n) erheblich vor einer Abwertung der Referenzwährung des Fonds gegenüber der Referenzwährung der Anteilsklasse schützen, es kann die Anleger aber auch von den Vorteilen einer Steigerung der Referenzwährung des Fonds ausschließen.

Es kann nicht garantiert werden, dass die angewandte Währungsabsicherung das Wechselkursrisiko gegenüber den Währungen der zugrunde liegenden Anlagen vollständig eliminieren kann, u. a. weil mehr (maximal 105 %) oder weniger (mindestens 95 %) der zugrunde liegenden Anlagen abgesichert sein können. Die Absicherung zwischen der Referenzwährung der betreffenden Anteilsklassen und der Referenzwährung des Fonds muss nicht die Absicherung sonstiger Fremdwährungsrisiken beinhalten, denen der Teilfonds ausgesetzt ist; die Absicherung dieser Fremdwährungsrisiken erfolgt unter den o. a. Bedingungen insbesondere bei jenen Anteilsklassen, bei denen die Referenzwährung einer Anteilsklasse mit der Referenzwährung des Fonds identisch ist und die Währungssicherung ausdrücklich angegeben wird.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen und die Behandlung von Fonds, Wertpapieren aller Art, börsennotierten Derivaten und OTC-Derivaten können sich in unabsehbarer oder nicht beeinflussbarer Weise ändern.

Derivate

Die Teilfonds können zu Absicherungszwecken als auch als Bestandteil der Anlagestrategie Derivate nutzen. Die derivativen Finanzinstrumente können unter anderem herkömmliche oder exotische Optionen, Forward-Kontrakte auf Finanzinstrumente und herkömmliche oder exotische Optionen auf derartige Kontrakte sowie Swap-Kontrakte, insbesondere Total Return Swaps, auf jegliche Art von Finanzinstrumenten beinhalten.

Der Handel mit Derivaten wird im Rahmen der Anlagegrenzen eingesetzt und dient der effizienten Verwaltung des Teilfondsvermögens sowie dem Laufzeiten- und Risiko-Management der Anlagen. Dabei können die erworbenen befristeten Rechte wertlos verfallen oder eine Wertminderung erleiden.

Der Einsatz von Derivaten kann zu einem erhöhten Hebel im Fonds und somit zu einer erhöhten Schwankungsbreite des NAVs führen.

OTC-Derivate

Der jeweilige Teilfonds darf im Rahmen der Anlagegrundsätze Derivate auf Zinsen, Währungen, Aktien, Indizes und auf andere Finanzinstrumente abschließen. Sofern für die oben genannten Derivat-Geschäfte kein Marktpreis erhältlich ist, wird der Preis im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses sowie an jedem Tag, an dem der Anteilpreis berechnet wird, anhand von anerkannten Bewertungsmodellen aufgrund des Verkehrswertes der Basiswerte ermittelt. Geschäftsabschluss und Preisbestimmungen werden dokumentiert.

OTC-Derivate sind nicht börsennotierte Finanzinstrumente. Daher tragen sie ein erhöhtes Liquiditäts- und Kontrahentenrisiko im Vergleich zu börsengehandelten Derivaten. Die Preise von OTC-Derivaten können sehr volatil sein oder wertlos verfallen. Die International Swap and Derivatives Association ("ISDA") und die im Zentralen Kreditausschuss organisierten Spitzenverbände der deutschen Kreditwirtschaft haben jeweils unter dem Dach ihres Rahmenvertrages, des ISDA Master Agreement bzw. des Deutschen Rahmenvertrages für Finanztermingeschäfte ("DRV"), eine standardisierte Dokumentation für diese Art von Transaktionen verfasst. Des Weiteren regelt ISDA die Abwicklung von CDS-Kontrakten im Falle eines Credit Events.

Wertpapierleih-, Pensions- und Rückkaufgeschäfte

Der Fonds kann zum Zwecke eines effizienten Portfolio Managements und/oder zu Absicherungszwecken Wertpapierleih-, Pensions- und Rückkaufgeschäfte abschließen. Diese Transaktionen sind bilateral verhandelte Finanztransaktionen. Somit tragen sie ein erhöhtes Liquiditäts- und Kreditrisiko. Das von der International Capital Markets Association entwickelte Global Master Repurchase Agreement ("GMRA") bietet eine standardisierte Dokumentation für diese Art von Transaktionen.

Collateral Management

Zur Begrenzung des Kontrahentenrisikos aus Derivaten und Wertpapierleih-, Pensions- und Rückkaufgeschäften muss der Fonds Sicherheiten ab dem gesetzlich vorgeschriebenen Niveau akzeptieren. Umgekehrt kann der Fonds verpflichtet werden, Sicherheiten an die jeweiligen Kontrahenten zu stellen, damit diese sich gegen das Kreditrisiko des Fonds absichern können. Dieses Sicherheiten-Management ist mit Risiken verbunden. Erhaltene Sicherheiten unterliegen den gleichen Verwaltrisiken wie andere Vermögensgegenstände des Fonds. Zudem trägt der Fonds das Risiko, dass reinvestierte Sicherheiten an Wert verlieren (z. B. wegen Marktbewegungen oder Kontrahentenausfällen). Da der Fonds den ursprünglich erhaltenen Sicherheitenwert an den Sicherheitengeber zurückzahlen muss, ist die Differenz aus dem ursprünglichen Wert der erhaltenen Sicherheit und dem Wert nach Realisierung des Verlustes durch den Fonds zu tragen. Des Weiteren können dem Fonds zusätzliche Verluste im Falle

eines Kontrahentenausfalls entstehen, falls der Wert der gestellten Sicherheiten den Marktwert der abgesicherten Transaktionen überschreitet. Die Verwaltungsgesellschaft strebt daher einen täglichen Sicherheitenausgleich an, wobei allerdings z. B. außergewöhnliche Umstände oder vertragliche Vereinbarungen einen täglichen Sicherheitenausgleich unmöglich machen können.

Börsengehandelte Derivate

Im Vergleich zu OTC-Derivaten weisen börsengehandelte Derivate eine weitaus höhere Liquidität auf. Das Kontrahentenrisiko wird zumeist von einem Clearinghaus getragen. Auch die Preise von börsengehandelten Derivaten können sehr volatil sein oder wertlos verfallen.

Potenzielle Interessenkonflikte

Es ist sichergestellt, dass Geschäfte an OTC-Märkten mit den Kontrahenten zu marktüblichen Konditionen erfolgen.

Die Verwaltungsgesellschaft und ihre verbundenen Unternehmen können für andere Fonds sowie für Dritte als Verwalter, Investment Manager, Anlageberater, Repräsentant oder in einer ähnlichen Dienstleistungsfunktion agieren. Dabei kann es vorkommen, dass die Ziele und Anlagestrategie des Fonds im Kontrast zu denen anderer Fonds und Mandate stehen.

Die Ziele und Anlagestrategien, welche die Verwaltungsgesellschaft und ihre verbundenen Unternehmen im Rahmen anderen Fonds und Mandate umsetzt, könnten mit den Zielen und der Anlagestrategie dieses Fonds in Konflikt geraten und die Preise und Verfügbarkeit von Wertpapieren und Anlageinstrumenten, in welche der Fonds investiert, beeinflussen. Umgekehrt kann die Beteiligung an bestimmten Investitionsmöglichkeiten bisweilen auch analog zur Umsetzung der Anlagestrategie anderer Fonds und Mandate erfolgen. In einem solchen Fall wird die Beteiligung an den betroffenen Investitionsmöglichkeiten auf gerechter Grundlage und unter Berücksichtigung von Faktoren wie den relativen Kapitalbeträgen, die für neue Investitionen zur Verfügung stehen, der Vereinbarkeit der Ziele und Anlagestrategien im Hinblick auf kurzfristige Markttrends, sowie unter Berücksichtigung des derzeitigen Portfolios allokiert. Eine solche Betrachtung könnte jedoch auch zur Folge haben, dass Allokationen in bestimmte Positionen nicht gleichmäßig auf die Fonds und Mandate verteilt werden.

Die Direktoren und Angestellte der Verwaltungsgesellschaft werden dem Fonds angemessen Zeit widmen. Es soll der Verwaltungsgesellschaft und ihren verbundenen Unternehmen weder verboten sein weitere Fonds aufzulegen, noch andere Investment-Management-Beziehungen einzugehen oder sich an anderen Geschäftsaktivitäten zu beteiligen, selbst wenn solche Aktivitäten im Wettbewerb mit diesem Fonds stehen und/oder einen wesentlichen Zeitaufwand seitens der Verwaltungsgesellschaft oder ihrer verbundenen Unternehmen erfordern wird. Ebenso

ist es den Mitarbeitern gestattet, sich in ähnlichen Aktivitäten zu engagieren, beispielsweise als Investment Manager oder in einer ähnlichen Position, selbst wenn dies im Wettbewerb zum Fonds steht.

Gemäß interner Compliance Richtlinien und im Sinne der Mitarbeitergeschäfte-Regelung können sich die Direktoren und Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft bisweilen persönlich am Handel mit Wertpapieren und anderen Instrumenten beteiligen.

Den Mitarbeitern ist es gestattet an Investorenkonferenzen und -veranstaltungen teilzunehmen und dort ggf. auch vorzutragen. Diese Veranstaltungen können der Verwaltungsgesellschaft und ihren verbundenen Unternehmen Möglichkeiten bieten, in Kontakt mit potenziellen Investoren für den Fonds sowie für andere Fonds und Mandate zu kommen.

Die Liste oben genannter Interessenkonflikte umfasst nicht zwangsläufig alle vorhandenen Interessenkonflikte. Sollten weitere Interessenkonflikte auftreten, wird die Verwaltungsgesellschaft bestrebt sein sicherzustellen, dass diese angemessen gelöst werden.

Verwässerungsschutzgebühr

Anleger sollten beachten, dass unter bestimmten Umständen eine Verwässerungsschutzgebühr auf ihren Kauf, Umtausch oder ihre Rücknahme von Anteilen erhoben werden kann. Wird eine Verwässerungsschutzgebühr erhoben, reduziert dies den Betrag der durch den Anleger gezeichneten Anteile in einem Teilfonds beziehungsweise einer Anteilsklasse oder reduziert den Betrag des Rücknahmeerlöses, der aus einer Rücknahme von Anteilen in einem Teilfonds beziehungsweise einer Anteilsklasse erzielt wird.

Wird keine Verwässerungsschutzgebühr erhoben, kann es zu einer Verwässerung des betreffenden Teilfonds beziehungsweise der Anteilsklasse kommen, die das Kapitalwachstum beeinträchtigen kann. Die Anleger sollten jedoch beachten, dass auch in Fällen, in denen eine Verwässerungsschutzgebühr erhoben wird, der Nettoinventarwert eines Teilfonds beziehungsweise einer Anteilsklasse weiterhin von der Verwässerung betroffen sein kann.

Verlängerung der Rückgabefristen

Die Verlängerung der Rückgabefrist dient dem Liquiditätsmanagement und soll sicherstellen, dass Rückgaben geordnet und im Interesse aller Anleger abgewickelt werden können. Anleger sollten jedoch beachten, dass dieses Instrument mit spezifischen Risiken verbunden ist. Insbesondere werden Rücknahmeaufträge nicht wie ursprünglich erwartet ausgeführt und investiertes Kapital ist daher erst zu einem späteren Zeitpunkt verfügbar. Darüber hinaus kann es in Marktphasen mit hoher Volatilität oder eingeschränkter Marktliquidität zu Abweichungen zwischen dem erwarteten und dem tatsächlich realisierten Rücknahmepreis kommen.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik tatsächlich erreicht werden.

Allgemeine Hinweise, Kosten, Rechnungsjahr, Steuern

21. Steuern des Fonds

Gemäß Art. 174 ff des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 unterliegt das jeweilige Teilfondsvermögen im Großherzogtum Luxemburg einer Steuer ("Taxe d'abonnement") von 0,05 % p. a., die vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Nettoteilfondsvermögen zahlbar ist. In Bezug auf Teilfonds bzw. Anteilsklassen, die institutionellen Investoren vorbehalten sind, beträgt die Taxe d'abonnement 0,01 % p. a.

Die Einkünfte der Teilfonds unterliegen in Luxemburg weder der Einkommensteuer noch der Gewerbesteuer oder Vermögensteuer. Allerdings können diese Einkünfte in Ländern, in denen das Fondsvermögen angelegt ist, der Quellensteuer unterliegen. In solchen Fällen sind weder Verwahrstelle noch Verwaltungsgesellschaft zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet. Der Fonds sollte zudem keiner Stempelsteuer unterliegen. Etwaige Ausschüttungen an Investoren des Fonds unterliegen in Luxemburg nicht der Quellensteuer.

CRS

Der Common Reporting Standard (CRS) wurde am 13. Februar 2014 von der OECD veröffentlicht. Ziel der Initiative ist es, Steuerhinterziehung durch Auslandskonten einzudämmen und die Besteuerung ausländischer Kapitalerträge inländischer Steuerpflichtiger mittels eines automatischen, internationalen Steuerdatenaustauschs effektiv sicherzustellen.

Der CRS wurde von der OECD auf Initiative und unter Mitwirkung der G20-Staaten und der EU erarbeitet. Konzeptuell ist er dem Model 1 des "Intergovernmental Agreement" (IGA), das eine Vielzahl von Staaten (darunter auch Luxemburg) mit den USA abgeschlossen hat, entlehnt.

Der Standard beschreibt den Umfang der auszutauschenden Informationen über Finanzkonten, welche Finanzinstitute zum Report verpflichtet sind und welche Art von Konten und Steuerpflichtigen gemeldet werden müssen.

Der Anwendungsbereich des CRS ist weiter gefasst als der der EU-Zinsrichtlinie und erstreckt sich neben Zinszahlungen über sämtliche Arten von Kapitalerträgen natürlicher sowie juristischer Personen (z. B. Dividenden, Einkünfte aus bestimmten Versicherungsverträgen und ähnliche Erträge) sowie Kontenguthaben und Erlöse aus der Veräußerung von Finanzvermögen. Als meldepflichtiges Finanzinstitut können nicht nur Banken und Verwahrstellen, sondern auch andere Finanzinstitute wie Makler, Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) sowie bestimmte Versicherungsgesellschaften klassifiziert werden. Darüber

hinaus beschreibt der CRS die einhergehenden Sorgfaltspflichten, die bei der Identifikation meldepflichtiger Finanzkonten einzuhalten sind.

Mit der EU-Richtlinie 2014/107/EG vom 9. Dezember 2014 setzt die EU die Regelungen des CRS um. Luxemburg hat sich verpflichtet, ab dem 1. Januar 2016 den automatischen Informationsaustausch gemäß des Standards durchzuführen.

Demnach sind luxemburgische, meldepflichtige Finanzinstitute angehalten, die Anforderungen des CRS in das System der Bestandskundenanalyse und des Neukundenannahmeprozesses zu integrieren.

Insbesondere, um die meldepflichtigen Anleger zu ermitteln und diese im Rahmen des automatischen Austausches von Steuerinformationen jährlich an die zuständigen Finanzbehörden zu melden, werden Finanzinstitute im Rahmen von CRS verpflichtet besondere Sorgfaltspflichten einzuhalten. Luxemburg hat sich verpflichtet, von den in seinem Gebiet ansässigen Finanzinstituten – zu denen auch der Fonds gehört – Informationen über in anderen Vertragsstaaten steuerpflichtige Personen zu erheben und diese den anderen Vertragsstaaten zur Verfügung zu stellen. Da der Fonds als solcher keine Rechtspersönlichkeit besitzt, werden diese Tätigkeiten durch die Verwaltungsgesellschaft geleistet.

Es handelt sich hierbei insbesondere um die Mitteilung von:

- Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummer, Ansässigkeitsstaaten sowie Geburtsdatum und -ort jeder meldepflichtigen Person,
- Konto- bzw. Anteilsregisternummer,
- Wert der Anteile
- Gutgeschriebene Kapitalerträge, einschließlich Veräußerungserlösen.

Die Anteilsinhaber sind in diesem Zusammenhang verpflichtet, der Verwaltungsgesellschaft die erforderlichen Informationen und Dokumente vorzulegen und erlauben der Verwaltungsgesellschaft, diese Informationen und Nachweise, soweit erforderlich, an die Luxemburger Finanzbehörden weiterzuleiten, die wiederum die Daten an die Finanzbehörden anderer Vertragsstaaten weiterleiten.

Anteilsinhaber, die den vorstehenden Verpflichtungen nicht nachkommen, haben die hieraus resultierenden Kosten zu tragen und den Fonds von etwaigen Belastungen und Verpflichtungen freizustellen. Zudem kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, von diesen Anlegern den zwangsweisen Rückkauf ihrer Anteile zu verlangen.

Der Anleger ist verpflichtet, der Gesellschaft jegliche Änderung der Begebenheiten, welche seine steuerliche Ansässigkeit beeinflussen, und/oder ändern, unverzüglich mitzuteilen, damit die Gesellschaft ihren gesetzlichen Meldeverpflichtungen vollumfänglich nachkommen kann.

Die vorliegenden Auskünfte basieren auf der derzeitigen Gesetzgebung und Verwaltungspraxis und können möglichen Änderungen unterliegen.

Dem Anleger wird empfohlen, sich über etwaige gesetzliche oder steuerliche Folgen (auch bezüglich der Anwendung der CRS- und FATCA-Regelwerke) nach dem Recht des Landes seiner Staatsangehörigkeit, seines Wohnsitzes oder seines gewöhnlichen Aufenthaltes zu informieren, die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme oder die Übertragung der Anteile von Bedeutung sein könnten und, falls angebracht, beraten zu lassen.

22. FATCA

Am 18. März 2010 ist der "Foreign Account Tax Compliance Act" ("FATCA" oder "FATCA-Bestimmungen") als Teil des "Hiring Incentives to Restore Employment Act" ("Hire Act") in Kraft getreten, um die Steuerehrlichkeit von US-Steuerpflichtigen in Bezug auf deren Auslandskonten zu fördern und die Steuerflucht von US-Steuerpflichtigen zu bekämpfen.

Die FATCA-Bestimmungen sehen eine US-Quellensteuer von 30 % auf bestimmte Zahlungen aus US-Quellen oder bestimmte weitergeleitete Zahlungen ("Passthru Payments" im Sinne der FATCA-Bestimmungen) an Personen vor, die bestimmten Bescheinigungs- oder Meldepflichten nicht nachkommen. Um diese US-Quellensteuer zu vermeiden, müssen nicht in den USA ansässige Finanzinstitute, wie zum Beispiel der Fonds, vertreten durch seine Verwaltungsgesellschaft, entweder (i) Verträge mit der US-Bundessteuerbehörde IRS abschließen, sofern sie nicht von den FATCA-Bestimmungen befreit sind, oder (ii) lokale Rechtsvorschriften beachten, die der Umsetzung eines zwischenstaatlichen Abkommens in Bezug auf die FATCA-Bestimmungen ("Zwischenstaatliches Abkommen" oder "IGA") dienen. IGAs sind Abkommen zwischen den USA und anderen Staaten zur Umsetzung der FATCA-Bestimmungen.

Luxemburg und die USA haben im März 2014 ein Modell 1-IGA unterzeichnet. Auf Basis des IGA hat der Fonds bestimmte Informations- und Meldeverpflichtungen zu erfüllen und bestimmte Informationen und Nachweise der zuständigen luxemburger Finanzbehörde zu melden.

Die Verwaltungsgesellschaft hat beschlossen, dass der Fonds als sog. "Restricted Fund" und somit als "Non-Reporting Financial Institution" im Sinne des IGA qualifizieren soll.

Im Zusammenhang mit FATCA ist die Verwaltungsgesellschaft daher berechtigt alle Anteilsinhaber des Fonds aufzufordern, notwendige Dokumente zum Nachweis ihrer Steueransässigkeit vorzulegen, um auf dieser Grundlage zu prüfen, ob sie als spezifizierte US-Personen (sog.

"Specified US Person"), nicht teilnehmende ausländische Finanzinstitute (sog. "Non-Participating Foreign Financial Institutions") oder passive nicht finanzielle ausländische juristische Personen mit einem oder mehreren wesentlichen amerikanischen Eigentümern (sog. "Non-Financial Foreign Entities" with one or more substantial US Owners) gemäß dem IGA zwischen Luxemburg und den USA oder nach den FATCA-Bestimmungen (zusammen "Unzulässige Investoren") einzustufen sind. Die Anteilsinhaber sind in diesem Zusammenhang verpflichtet, der Verwaltungsgesellschaft die erforderlichen Informationen und Dokumente vorzulegen und erlauben der Verwaltungsgesellschaft, diese Informationen und Nachweise nach dem IGA zwischen Luxemburg und den USA, soweit erforderlich, an die luxemburger Finanzbehörden weiterzuleiten, die wiederum die Daten an die Bundessteuerbehörde der USA (Internal Revenue Service) weiterleiten. Anteilsinhaber, die den vorstehenden Verpflichtungen nicht nachkommen, haben die hieraus resultierenden Kosten zu tragen und den Fonds von etwaigen Belastungen und Verpflichtungen freizustellen. Zudem kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, von diesen Anlegern den zwangsweisen Rückkauf ihrer Anteile zu verlangen.

Anteilsinhaber sollten beachten, dass Anteile des Fonds für Rechnung von Unzulässigen Investoren weder direkt angeboten noch verkauft werden und spätere Übertragungen von Anteilen auf Unzulässige Investoren untersagt sind. Sofern Anteile von einer Person, die als Unzulässiger Investor qualifiziert, gehalten werden, kann die Verwaltungsgesellschaft alle oder einen Teil seiner Anteile von einem solchen Anteilsinhaber gemäß den Bestimmungen von Absatz 13 dieses Verkaufsprospekts zwangsweise zurückerkaufen.

Vertriebsstellen, die als Nominee agieren, müssen FATCA-konform sein, z. B. als "Reporting FFI", "Non-Reporting FFI" gemäß einem Modell 1 IGA, "Participating FFI", "Registered Deemed Compliant FFI", "Non-Registering Local Bank" oder "Restricted Distributor" gemäß dem IGA oder nach den FATCA-Bestimmungen. Sollte sich der Status der Vertriebsstelle ändern, hat sie dies der Verwaltungsgesellschaft innerhalb von 90 Tagen schriftlich mitzuteilen.

Dem Anleger wird empfohlen, sich über etwaige gesetzliche oder steuerliche Folgen im Zusammenhang mit FATCA zu informieren und, falls angebracht, beraten zu lassen.

23. Kosten des Fonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann den einzelnen Teilfonds die im jeweiligen Sonderreglement des Teilfonds und im Verwaltungsreglement genannten Kostenarten belasten.

Die prozentual auf das Nettoteilfondsvermögen bezifferbaren Kosten werden im Anhang des jeweiligen Teilfonds ausgewiesen.

Ihre Höhe, Berechnung und Auszahlung ergeben sich aus dem teilfondsspezifischen Anhang. Nicht prozentual bezifferbare, tatsächlich anfallende Kosten können dem Teilfondsvermögen belastet werden.

Alle Kosten und Entgelte werden zuerst den laufenden Erträgen, dann den Netto-Kapitalgewinnen und zuletzt dem jeweiligen Nettoteilfondsvermögen angerechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, einige der dem Nettoteilfondsvermögen belastbaren Kosten nicht dem jeweiligen Teilfonds zu belasten, sondern direkt aus dem Vermögen der Verwaltungsgesellschaft zu tragen.

Die Kosten, Vergütungen, Abgaben und außerordentliche Aufwendungen, welche im Zusammenhang mit einer bestimmten Anteilsklasse entstehen, werden der entsprechenden Anteilsklasse zugeordnet.

Die Kosten, Vergütungen, Abgaben und außerordentliche Aufwendungen, welche nicht einer bestimmten Anteilsklasse innerhalb des einzelnen Teilfonds zuzuordnen sind, werden den Anteilsklassen innerhalb des Teilfonds im Verhältnis des Nettovermögens der entsprechenden Anteilsklassen belastet.

Die Kosten für die Gründung des Fonds und die Erstausgabe von Anteilen können über einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren abgeschrieben werden.

24. Verwässerungsschutzgebühr

Unter bestimmten Umständen können Ausgaben, Rücknahmen und Umtäusche in einem Teilfonds beziehungsweise einer Anteilsklasse negative Auswirkungen auf den Nettoinventarwert pro Anteil haben. Wenn Ausgaben, Rücknahmen und Umtäusche in einem Teilfonds die Verwaltungsgesellschaft veranlassen, zugrundeliegende Anlagen dieses Teilfonds zu kaufen und/oder zu verkaufen, kann der Wert dieser Anlagen durch implizite Transaktionskosten wie z. B. Geld-/Briefspannen und Marktpreiswirkungen oder explizite Transaktionskosten wie z. B. Handelskosten und damit verbundene Aufwendungen einschließlich Transaktionsgebühren, Brokergebühren und Steuern beeinflusst werden. Diese Investitionstätigkeit kann sich negativ auf den Nettoinventarwert pro Anteil auswirken, der als "Verwässerung" bezeichnet wird. Es ist jedoch nicht möglich, genau vorherzusagen, ob eine Verwässerung zu irgendeinem Zeitpunkt eintreten wird. Um bestehende oder verbleibende Anteilsinhaber vor den möglichen Auswirkungen einer Verwässerung zu schützen, kann die Verwaltungsgesellschaft eine Verwässerungsschutzgebühr anwenden.

Die Notwendigkeit, die Verwässerungsschutzgebühr zu erheben, hängt vom Volumen der Netto-Ausgabe, -Rücknahme oder Umtausch von Anteilen ab und wird von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann bei der Ausgabe, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen eine Verwässerungsschutzgebühr erheben, wenn die bestehenden Anteilsinhaber (bei Ausgaben und Umtausch) oder die

verbleibenden Anteilsinhaber (bei Rücknahmen und Umtausch) nachteilig beeinträchtigt werden. Die maximale Höhe wird in Prozent des Nettoinventarwertes der betreffenden Anteile im Überblick des jeweiligen Teilfonds ausgewiesen.

Falls erhoben, wird die Verwässerungsschutzgebühr zusätzlich zum (aber nicht als Teil vom) Preis der Anteile bei deren Ausgabe oder als Abzug bei deren Rücknahme ausgewiesen. Die Verwässerungsschutzgebühr wird entweder im Falle einer Ausgabe oder Umwandlung von Anteilen in den jeweiligen Teilfonds/Anteilsklasse eingezahlt oder im Falle einer Rücknahme oder Umwandlung von Anteilen in dem jeweiligen Teilfonds/Anteilsklasse einbehalten.

Die Verwässerungsschutzgebühr wird nach pflichtgemäßem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ohne Haftung, wohl aber im besten Interesse der Anteilsinhaber und mit dem Ziel der Gleichbehandlung, erhoben.

Der Prozentsatz der Verwässerungsschutzgebühr (falls erhoben) wird für alle Anleger, die am selben Bewertungstag Anteile eines Teilfonds/einer Anteilsklasse kaufen/verkaufen/umwandeln, gleich angesetzt.

Da ein Umtausch von Anteilen von einem Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds praktisch eine Rücknahme vom ursprünglichen Teilfonds und eine Ausgabe von Anteilen des neuen Teilfonds ist, wird der Umtausch in die oben genannten Nettoausgaben und Nettorücknahmen einbezogen. Daher ist es möglich, dass sowohl auf die Rückzahlung des ursprünglichen Teilfonds als auch auf die Anlage in den neuen Teilfonds eine Verwässerungsschutzgebühr erhoben wird. Der Prozentsatz der Verwässerungsschutzgebühr ist gleich für alle Anteilsinhaber, die Anteile eines Teilfonds am selben Bewertungstag umtauschen.

25. Ausschüttungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt für den jeweiligen Teilfonds bzw. die jeweilige Anteilsklasse, ob aus dem Teilfondsvermögen grundsätzlich Ausschüttungen an die Anleger vorgenommen werden oder eine Thesaurierung erfolgt. Die spezifische Ausschüttungspolitik des Teilfonds oder der Anteilsklasse findet Erwähnung im Anhang.

Im Falle von ausschüttenden Anteilen beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft, Ausschüttungen auch tatsächlich vorzunehmen. Zur Ausschüttung können dabei die ordentlichen Erträge aus Zinsen, Dividenden und/oder Termingeschäften abzüglich Kosten ("ordentliche Nettoerträge") sowie netto realisierte Kursgewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Nettofondsvermögen auf Grund der Ausschüttung nicht unter die vom Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehene Mindestgrenze von EUR 1,25 Mio. sinkt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, Zwischenausschüttungen vorzunehmen.

Im Falle einer Ausschüttung in Form von Gratisanteilen können eventuell verbleibende Bruchteile in bar ausbezahlt oder gutgeschrieben werden. Ausschüttungsbeträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht geltend gemacht wurden, verfallen zu Gunsten des Teilfondsvermögens.

Es liegt jedoch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, auch nach Ablauf von fünf Jahren Ausschüttungsbeträge zu Lasten des jeweiligen Teilfonds einzulösen.

26. Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Fonds endet jährlich zum 30. September, erstmals zum 30. September 2013. Das erste Rechnungsjahr ist ein kurzes Rechnungsjahr vom Erstausgabetag bis zum 30. September 2013.

27. Laufzeit der Teilfonds

Die Teilfonds sind auf unbestimmte Zeit aufgelegt, sofern sich aus dem teilfondsspezifischen Anhang nichts anderes ergibt.

28. Auflösung und Verschmelzung des Fonds, der Teilfonds und der Anteilklassen

28.1 Auflösung des Fonds und Auflösung von Teilfonds

Weder Anleger noch deren Erben bzw. Rechtsnachfolger können die Auflösung und/oder Teilung eines Teilfonds beantragen.

Der einzelne Teilfonds kann jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden, wobei die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich als Liquidator fungiert. Eine Auflösung des Fonds erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen oder im Falle der Auflösung der Verwaltungsgesellschaft. Sie wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im Recueil Electronique des Sociétés et Associations und in mindestens zwei Tageszeitungen veröffentlicht. Eine dieser Tageszeitungen muss in Luxemburg herausgegeben werden.

Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Liquidation eines Teilfonds führt, wird die Ausgabe von Anteilen eingestellt. Die Rücknahme von Anteilen dieses Teilfonds bleibt weiter möglich, wenn dabei die Gleichbehandlung der Anleger gewährleistet ist.

Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und -honorare, auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von ihr oder der Verwahrstelle im Einvernehmen mit der CSSF ernannten Liquidatoren an die Anleger im Verhältnis ihrer jeweiligen Anteile verteilen. Liquidationserlöse, die zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anlegern nicht eingefordert worden sind, werden, soweit dann gesetzlich notwendig, in Euro umgerechnet und von der Verwahrstelle für Rechnung der berechtigten Anteilsinhaber nach Abschluss des Liquidationsverfahrens bei der *Caisse des*

Consignations gemäß Artikel 146 des Gesetzes von 17. Dezember 2010 in Luxemburg hinterlegt. Diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.

Sofern ein Teilfonds Feeder eines anderen OGAW (oder Teilfonds eines solchen) ist, führt die Auflösung oder Verschmelzung des anderen OGAW (oder dessen Teilfonds) zur Auflösung des Feeders, es sei denn, der Feeder ändert, mit Zustimmung der CSSF, seine Anlagepolitik im Rahmen der Grenzen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010.

28.2 Verschmelzung des Fonds, Verschmelzung von Teilfonds und Verschmelzung von Anteilklassen

Die Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrates unter Beachtung der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 beschließen, einen Teilfonds in einen anderen Teilfonds des Fonds oder in einen anderen Fonds (oder Teilfonds eines solchen) einzubringen bzw. mit einem solchen zu verschmelzen.

Ebenso kann durch Beschluss des Verwaltungsrates unter Beachtung der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 eine Anteilklasse in eine andere Anteilklasse desselben Teilfonds, in einem anderen Teilfonds des Fonds oder in einem anderen Fonds (oder Teilfonds eines solchen) eingebracht bzw. mit einer solchen verschmolzen werden.

29. Inkrafttreten und Änderungen des Verwaltungs- und der Sonderreglements

Das aktuellste Verwaltungsreglement des Fonds, welches den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 entspricht, trat am 27. Februar 2026 in Kraft.

Ein Hinweis auf dessen Hinterlegung beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg wurde am 27. Februar 2026 im Recueil Electronique des Sociétés et Associations veröffentlicht.

Ergänzend beziehungsweise abweichend gelten die Bestimmungen der einzelnen Sonderreglements der jeweiligen Teilfonds.

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Verwaltungs- und Sonderreglement des Fonds beziehungsweise der Teilfonds jederzeit ganz oder teilweise ändern. Entsprechende Änderungen treten nach Genehmigung durch die CSSF am Tag der Unterzeichnung des jeweiligen Dokumentes in Kraft, soweit nicht anderweitig bestimmt.

Änderungen des Verwaltungs- und Sonderreglements werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Des Weiteren wird ein Hinweis auf die jeweilige Hinterlegung im Recueil Electronique des Sociétés et Associations veröffentlicht.

30. Veröffentlichungen

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis der Teilfondsanteile, das Verwaltungs- und die Sonderreglements sowie

der Verkaufsprospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen sind jeweils bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, jeder Zahlstelle und den Vertriebs- und Untervertriebsstellen verfügbar sowie unter www.assenagon.com abrufbar. Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis der einzelnen Teilfonds werden, falls gesetzlich erforderlich oder von der Verwaltungsgesellschaft so bestimmt, jeweils in einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Tageszeitung jener Länder veröffentlicht, in denen die Anteile öffentlich vertrieben werden.

Spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres des Fonds wird die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Rechenschaftsbericht zur Verfügung stellen, der Auskunft über die Teilfondsvermögen, deren Verwaltung und die erzielten Resultate gibt. Der erste geprüfte Rechenschaftsbericht wird zum 30. September 2013 erstellt und bis spätestens 31. Januar 2014 veröffentlicht.

Spätestens zwei Monate nach Ende der ersten Hälfte eines jeden Geschäftsjahres des Fonds stellt die Verwaltungsgesellschaft einen ungeprüften Halbjahresbericht zur Verfügung, der Auskunft über die Nettoteilfondsvermögen und dessen Verwaltung während des entsprechenden Halbjahres gibt. Der erste ungeprüfte Halbjahresbericht wird zum 31. März 2014 erstellt und bis spätestens 31. Mai 2014 veröffentlicht.

Der Rechenschaftsbericht und alle Halbjahresberichte des Fonds sind für die Anleger bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und jeder Zahlstelle kostenlos erhältlich und unter www.assenagon.com abrufbar.

Darüber hinaus liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen am Sitz der Verwaltungsgesellschaft während der normalen Geschäftszeiten zur Einsicht vor:

- a) Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft;
- b) der Zentralverwaltungsvertrag ("Administration Agreement" mit dem "Registrar and Transfer Agency Schedule")
- c) der Verwahrstellen- und Zahlstellenvertrag ("Depositary Agreement" mit den "Funds Transfer Services Terms and Conditions").

Sofern die Verwaltungsgesellschaft einzelnen Anlegern weitere Informationen über z. B. die Zusammensetzung

des Fondsportfolios oder dessen Wertentwicklung übermittelt, wird sie diese Informationen grundsätzlich zeitgleich allen Anlegern des Fonds zur Verfügung stellen. Voraussetzung ist, dass ein Anleger bei der Verwaltungsgesellschaft eine Übermittlung dieser Daten beantragt, seine Anteilsinhaberschaft nachweist und eine Vertraulichkeitsvereinbarung abschließt.

Mitteilungen an die Anleger werden, sofern gesetzlich erforderlich, in Luxemburg in mindestens einer überregionalen Tageszeitung veröffentlicht, ansonsten unter www.assenagon.com. Mitteilungen an die Anleger von Anteilen, die in anderen Ländern öffentlich vertrieben werden, werden entsprechend den Angaben in den zusätzlichen Informationen für diese Länder veröffentlicht. Die Performance der letzten zehn Jahre der einzelnen Teilfonds wird – soweit verfügbar – in den wesentlichen Anlegerinformationen eingefügt.

31. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

Das Verwaltungs- und die Sonderreglements des Fonds beziehungsweise der Teilfonds unterliegen dem luxemburgischen Recht. Jeder Rechtsstreit zwischen Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Gerichts des Bezirks Luxemburg-Stadt.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und den Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in dem Anteile des Fonds öffentlich vertrieben werden, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind, und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf Zeichnung und Rücknahme der Anteile beziehen.

Allein die deutsche Fassung des Verkaufsprospekts und des Verwaltungs- und Sonderreglements ist maßgebend und im Fall einer etwaigen Unstimmigkeit mit einer Übersetzung ausschlaggebend.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können im Hinblick auf Anteile, die an Anleger in dem jeweiligen Land verkauft wurden, für sich selbst und den Fonds beziehungsweise Teilfonds Übersetzungen in Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären, in welchen solche Anteile öffentlich vertrieben werden.

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Als Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland gemäß § 306a Abs. 1 Nr. 2, 4 und 5 Kapitalanlagegesetzbuch wurde die

Assenagon Asset Management S.A.
Zweigniederlassung München
Landsberger Straße 346
80687 München
Deutschland

Telefon +49 89 519966-0

Telefax +49 89 519966-311

Email: office@assenagon.com

www.assenagon.com

(die "Informationsstelle") bestellt.

Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen können bei der Zentralverwaltung eingereicht werden.

Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und Zahlungen von und an die Anleger werden über die Zentralverwaltung geleitet.

Die folgenden Dokumente und Informationen sind bei der obigen Informationsstelle kostenlos erhältlich:

- Verkaufsprospekt;
- Wesentliche Anlegerinformationen;
- Verwaltungsreglement;
- Aktuelle Jahres- und Halbjahresberichte und
- Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise.

Die unter der Überschrift "Veröffentlichungen" genannten Verträge können bei der obigen Informationsstelle eingesehen werden.

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis der Teilfondsanteile sind unter www.assenagon.com abrufbar.

Mitteilungen an die Anleger werden in Deutschland unter www.assenagon.com veröffentlicht.

Kontaktstelle gemäß § 306a Abs. 1 Nr. 3 und 6 Kapitalanlagegesetzbuch ist die Verwaltungsgesellschaft

Assenagon Asset Management S.A.
Aerogolf Center
1B Heienhaff
1736 Senningerberg
Luxemburg

Anleger sind berechtigt, bei Unzufriedenheit über die Erbringung einer Wertpapierdienstleistung durch die Verwaltungsgesellschaft, Beschwerde einzureichen. Eine Beschwerde kann an folgende Stellen gerichtet werden:

- 1) Verwaltungsgesellschaft
 - a. Website: <http://www.assenagon.com/kontakt>
 - b. Telefon: Investor Complaint Manager:
+ 352 27049-100

- c. E-Mail: LegalCompliance@assenagon.com
- d. Brief: Assenagon Asset Management S.A. Aerogolf Center, 1B Heienhaff, 1736 Senningerberg, Luxembourg
- e. Fax: + 352 27049-222
Zu Händen Investor Complaints Manager

- 2) Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF), Luxemburg
 - a. Website (Online Beschwerdeformular)
<https://www.cssf.lu/de/kundenbeschwerden/>
 - b. Post: Commission de Surveillance du Secteur Financier, Département Juridique CC, 283, route d'Arlon, L-2991 Luxembourg
 - c. Fax: (00352) 26 25 1-2601;
 - d. E-Mail: reclamation@cssf.lu

Weitere Informationen zu Beschwerden und Beschwerdemöglichkeiten sind in der Complaints Handling Policy enthalten, die unter www.assenagon.com/anlegerrechte einsehbar ist.

Hinweise zur Besteuerung von Anlegern in der Bundesrepublik Deutschland

Die folgenden Hinweise bieten einen allgemeinen Überblick über die steuerlichen Konsequenzen aus dem Erwerb von Anteilen am Investmentfonds für in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Anleger, können jedoch eine einzelfallbezogene Beratung durch einen Steuerberater nicht ersetzen.

Die nachfolgenden steuerlichen Hinweise sind nicht darauf gerichtet, verbindlichen steuerlichen Rechtsrat zu erteilen oder zu ersetzen und erheben nicht den Anspruch, alle etwa relevanten steuerlichen Aspekte zu behandeln, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder der Veräußerung von Anteilen am Investmentfonds gegebenenfalls bedeutsam sein können. Die Ausführungen sind weder erschöpfend, noch berücksichtigen sie etwaige individuelle Umstände bestimmter Anleger oder Anlegergruppen.

Die nachfolgenden allgemeinen steuerlichen Ausführungen für in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Anleger basieren auf der steuerlichen Rechtslage nach dem Inkrafttreten des neuen Investmentsteuergesetzes (ab Januar 2018). Sie berücksichtigen die Besteuerung privater und betrieblicher Kapitaleinkünfte unter dem System der Abgeltungsteuer, welches grundsätzlich für zufließende Kapitalerträge, Vorabpauschalen und realisierte Rücknahme- und Veräußerungsgewinne anzuwenden ist.

Grundlagen der Investmentfondsbesteuerung

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge

aus Investmentfonds (Investmenterträge), d. h. die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile.

1. Steuerliche Behandlung der Erträge bei Privatanlegern

1.1 Abgeltungsteuer auf Einkünfte aus Kapitalvermögen

1.1.1 Einheitlicher Steuersatz mit eigenen Regeln

Im System der Abgeltungsteuer unterliegen Einkünfte aus Kapitalvermögen ungeachtet des persönlichen Einkommenssteuersatzes des Anlegers grundsätzlich einem besonderen Steuersatz von 25 % zzgl. des Solidaritätszuschlags i. H. v. 5,5 % und ggf. der Kirchensteuer. Ist der persönliche Steuersatz des Anlegers jedoch geringer, so besteht über eine Veranlagung grundsätzlich die Möglichkeit, die Kapitalerträge mit diesem Steuersatz zu versteuern (Veranlagungsoption). Tatsächliche Werbungskosten im Zusammenhang mit der Kapitalanlage kann der Anleger steuerlich nicht geltend machen. Als pauschaler Ausgleich kommt der Sparer-Pauschbetrag i. H. v. EUR 1.000 (EUR 2.000 bei Zusammenveranlagung) zur Anwendung, wenn er durch den Anleger über einen Freistellungsauftrag deutschen Kreditinstituten mitgeteilt wird. Ohne Freistellungsauftrag kann der Sparer-Pauschbetrag auf dem Veranlagungswege geltend gemacht werden. Bei Vorlage einer Nichtveranlagungsbescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Verluste und negative Einkünfte aus Kapitalvermögen können nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden. Sie sind nur mit positiven Kapitalerträgen und Gewinnen im selben oder in nachfolgenden Jahren verrechenbar. Zum Zweck der Verlustverrechnung führen deutsche Kreditinstitute personenbezogen sogenannte Verlusttöpfe.

Die Abgeltungsteuer wird grundsätzlich als Quellensteuer direkt von dem deutschen Kreditinstitut einbehalten, welches die Kapitalerträge auszahlt bzw. die Rückgabe oder Veräußerung der Anteile durchführt. Der Steuerabzug unterbleibt, soweit dem deutschen Kreditinstitut ein entsprechender Freistellungsauftrag erteilt wurde und der Sparer-Pauschbetrag noch nicht ausgeschöpft ist. Die Kirchensteuer wird automatisch einbehalten und abgeführt solange dem nicht widersprochen wird.

1.1.2 Grundsätzlich abgeltende Wirkung

Der Steuerabzug an der Quelle hat für Privatanleger grundsätzlich abgeltenden Charakter, d. h. die Besteuerung ist mit dem Einbehalt der Abgeltungssteuer abgeschlossen. Eine Deklaration dieser Kapitalerträge in der persönlichen Einkommensteuererklärung ist daher grundsätzlich nicht erforderlich.

Eine Verpflichtung zur Deklaration und Veranlagung der Einkünfte aus Kapitalvermögen besteht jedoch dann, wenn diese zuvor nicht der Abgeltungsteuer unterlegen haben.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Fondsanteile in einem Depot bei einem Kreditinstitut außerhalb Deutschlands geführt werden. Eine Veranlagungspflicht für Fondserträge besteht unabhängig vom Ort der Depotverwahrung ferner bei Anlegern, die einer kirchensteuerpflichtigen Religionsgemeinschaft angehören, wenn noch keine Kirchensteuer abgeführt wurde.

1.2 Steuerliche Behandlung der Fondserträge

Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Veräußerungsgewinne des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig. Der Teilfonds Assenagon Funds Value Size Global strebt an, die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds zu erfüllen. Daher sollten 30 Prozent der Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Veräußerungsgewinne steuerfrei sein.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

1.2.1 Ausschüttungen

Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen i. d. R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

1.2.2 Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag vorliegt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der

abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Kontos ohne Einwilligung des Anlegers und ggf. über die Höhe des Guthabens hinaus einziehen. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen i. d. R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

1.2.3 Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds nach dem 31. Dezember 2017 veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25 Prozent. Dies gilt sowohl für Anteile, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, als auch für nach dem 31. Dezember 2017 erworbene Anteile.

Bei Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, ist zu beachten, dass im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung auch die Gewinne aus der zum 31. Dezember 2017 erfolgten fiktiven Veräußerung zu versteuern sind, falls die Anteile tatsächlich nach dem 31. Dezember 2008 erworben worden sind.

Bei einer Veräußerung der vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Fondsanteile nach dem 31. Dezember 2017 ist der Gewinn, der nach dem 31. Dezember 2017 entsteht, bei Privatanlegern grundsätzlich bis zu einem Betrag von 100.000 Euro steuerfrei. Dieser Freibetrag kann nur in Anspruch genommen werden, wenn diese Gewinne gegenüber dem für den Anleger zuständigen Finanzamt erklärt werden.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

2. Steuerliche Behandlung der Erträge bei Anlegern, bei denen die Anteile im Betriebsvermögen gehalten werden

2.1 Steuerliche Behandlung der Fondserträge

Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Veräußerungsgewinne des Fonds sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig. Sie unterliegen bei betrieblichen Anlegern in der Regel auch einem Steuerabzug in Höhe von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag, der jedoch – anders als im Bereich der privaten Kapitalanlage – keine abgeltende Wirkung hat, sondern als

Vorauszahlung auf die spätere Einkommen- oder Körperschaftsteuer anzurechnen ist.

Der Teilfonds Assenagon Funds Value Size Global strebt an, die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds zu erfüllen. Daher sollten 60 Prozent der Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer sein und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sollten generell 80 Prozent der Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer sein und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sollten 30 Prozent der Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer sein und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

2.1.1 Ausschüttungen

Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen i. d. R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

2.1.2 Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Die Vorabpauschalen unterliegen i. d. R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

2.1.3 Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Widerrufsrecht

Erfolgt der Kauf von Investmentanteilen durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so kann der Käufer seine Erklärung über den Kauf binnen einer Frist von zwei Wochen der EU-Verwaltungsgesellschaft gegenüber in Textform widerrufen (Widerrufsrecht); dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Handelt es sich um einen Fernabsatzvertrag i. S. d. § 312c des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), so ist bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, die während der Widerrufsfrist auftreten können und auf die die EU-Verwaltungsgesellschaft keinen Einfluss hat (§ 305 Abs. 1 S. 2 Kapitalanlagegesetzbuch in Verbindung mit § 312g Abs. 2 S. 1 Nr. 8 BGB), ein Widerruf ausgeschlossen.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist gegenüber der Geschäftsleitung der EU-Verwaltungsgesellschaft Assenagon Asset Management S.A., Aerogolf Center, 1B, Heienhaff, 1736 Senningerberg, Luxemburg in Textform unter Angabe der Person des Erklärenden zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist.

Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht wie die vorliegende enthalten ist.

Ist der Fristbeginn strittig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass entweder der Käufer die Anteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat oder er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die EU-Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszusahlen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tag nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Die vorstehenden Ausführungen geltend für den Verkauf von Anteilen durch den Käufer entsprechend.

Ergänzende Informationen für österreichische Anleger

Die nachfolgenden Informationen richten sich an potenzielle Erwerber des **Assenagon Funds** in der Republik Österreich:

Informationsstelle gemäß den Bestimmungen nach Richtlinie 2009/65/EG Art. 92 Abs. 1 lit. b, d und e:

Assenagon Asset Management S.A.
Zweigniederlassung München
Landsberger Straße 346
80687 München
Deutschland

Telefon +49 89 519966-0
Telefax +49 89 519966-311

E-Mail: office@assenagon.com

www.assenagon.com

Der Verkaufsprospekt, das Kundeninformationsdokument gemäß §§ 134 f InvFG 2011, das Verwaltungsreglement, der jeweils aktuelle Rechenschaftsbericht und, sofern nachfolgend veröffentlicht, auch der neueste Halbjahresbericht sowie Mitteilungen an die Anteilsinhaber sind bei der Informationsstelle erhältlich.

Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen können bei der Zentralverwaltung eingereicht werden.

Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und Zahlungen von und an die Anleger werden über die Zentralverwaltung geleitet.

Kontaktstelle für Anlegerbeschwerden gemäß Bestimmungen nach Richtlinie 2009/65/EG Art. 92 Abs. 1 lit. c und für die Kommunikation mit den zuständigen Behörden in Österreich gemäß den Bestimmungen nach Richtlinie 2009/65/EG Art. 92 Abs. 1 lit. f:

Assenagon Asset Management S.A.
Aerogolf Center
1B Heienhaff
1736 Senningerberg
Luxemburg
E-Mail für Beschwerden:
LegalCompliance@assenagon.com

Weitere Informationen zu Beschwerden und Beschwerdemöglichkeiten sind in der Complaints Handling Policy enthalten, die unter www.assenagon.com/anlegerrechte einsehbar ist.

Veröffentlichung des Net Asset Value/Mitteilungen an die Anteilsinhaber

Die Rechenwerte des Assenagon Funds können bei der Verwaltungsgesellschaft erfragt werden. Die Rechenwerte

der Teilfonds können auch auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.assenagon.com nachgelesen werden. Mitteilungen an die Anteilsinhaber werden in Österreich unter www.assenagon.com veröffentlicht.

Publikumsorgan

Die jeweiligen Nettoinventarwerte der Subfonds sowie alle übrigen Bekanntmachungen an die Anleger werden unter www.assenagon.com publiziert.

Beherrschender Einfluss

Es liegen dem **Assenagon Funds** keine Informationen vor, welche die Annahme zulassen, dass einzelne Anleger oder andere Personen/Firmen auf den **Assenagon Funds** mittelbar oder unmittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben können.

Inländischer steuerlicher Vertreter im Sinne des § 186 Abs 2 Z 2 iVm § 188 InvFG 2011

PwC PricewaterhouseCoopers
Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH
Erdbergstraße 200
1030 Wien
Österreich

hat für die Verwaltungsgesellschaft die Funktion des steuerlichen Vertreters in Österreich im Sinne des § 186 Abs 2 Z 2 iVm § 188 InvFG 2011 übernommen.

Weitere Angaben

Die Performance der Subfonds seit deren Aktivierung ist aus den entsprechenden Rechenschaftsberichten der betreffenden Geschäftsjahre des **Assenagon Funds** ersichtlich und können beim inländischen Vertreter im Sinne des § 186 Abs 2 Z 2 iVm § 188 InvFG 2011 eingesehen werden.

Die Rücknahmepreise der Anteile an den Subfonds des **Assenagon Funds** werden auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.assenagon.com publiziert.

Der Vertrieb von Anteilen des **Assenagon Funds** ist gemäß § 140 Abs 1 InvFG 2011 der Finanzmarktaufsicht Österreich angezeigt worden.

Der deutsche Wortlaut des Prospektes sowie der sonstigen Unterlagen und Veröffentlichungen ist für den Vertrieb innerhalb der Republik Österreich maßgebend.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit Anteile in neuen, zusätzlichen Subfonds ausgeben. Dieser Prospekt wird jeweils dementsprechend ergänzt.

Anteile können zurückgenommen werden zu einem Preis, wie er im Kapitel "Rücknahme von Anteilen" beschrieben wird.

Anteile können gemäß der im Kapitel "Umtausch von Anteilen" beschriebenen Formel umgetauscht werden.

Zeichnungen werden nur auf der Basis des gültigen Prospektes in Verbindung mit (i) dem zuletzt erschienen geprüften Jahresbericht oder (ii) dem zuletzt erschienen Halbjahresbericht, sofern dieser nach dem Jahresbericht veröffentlicht wurde, entgegengenommen.

Dieser Prospekt gilt nicht als Angebot oder Werbung in denjenigen Rechtsordnungen, in denen ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung unzulässig ist oder in denen Personen, die ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung unterbreiten, dazu nicht befugt sind bzw. in denen es für Personen gegen das Gesetz verstößt, ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung zu erhalten.

Die Angaben in diesem Prospekt entsprechen dem aktuellen Recht und den Usancen des Großherzogtums Luxemburg und können deshalb Änderungen unterworfen sein.

Potentielle Käufer von Anteilen sind angehalten, sich über die für sie relevanten Devisenbestimmungen sowie über die sie betreffenden rechtlichen und steuerrechtlichen Bestimmungen selber zu informieren.

In Österreich sind nachfolgend angeführte Subfonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen:

- Assenagon Funds Value Size Global

Hinweis gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz (KSchG)

1. Hat ein Verbraucher eine Vertragserklärung zu Anteilen dieses Investmentfonds weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd genützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann der Verbraucher von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten.
2. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen 14 Tagen gegenüber dem Unternehmer erklärt werden. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung dieses Prospektes zu laufen.
3. Die Erklärung ist an keine bestimmte Form gebunden. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Rücktrittserklärung.
4. Gemäß § 63 Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG) kommt beim Erwerb von Anteilen an Kapitalanlagefonds das Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG auch zur Anwendung, wenn der Verbraucher selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung des Vertrages angebahnt hat.

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Schweiz

Vertreter in der Schweiz

Reyl & Cie S.A.
4, rue du Rhône
1204 Genf
Schweiz

Zahlstelle in der Schweiz

Reyl & Cie S.A.
4, rue du Rhône
1204 Genf
Schweiz

Bezugsort der maßgeblichen Dokumente

Der Prospekt, die Basisinformationsblätter, das Verwaltungsreglement inklusive Sonderreglements sowie der Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds können kostenlos beim Vertreter bezogen werden.

Publikationen

1. Den Fonds betreffende Publikationen erfolgen auf www.fundinfo.com.
2. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Nettoinventarwert müssen bei jeder Ausgabe bzw. bei jeder Rücknahme von Anteilen mit dem Hinweis "exklusive Kommissionen" auf der Internetplattform www.fundinfo.com publiziert werden. Die Veröffentlichung der Preise erfolgt täglich.

Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

1. Retrozessionen

Die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zahlen. Bei Retrozessionen handelt es sich um Zahlungen und andere geldwerte Vorteile (Soft Commissions), die von der Verwaltungsgesellschaft und ihren Beauftragten an berechnete Dritte für die Erbringung von Vertriebsdienstleistungen von Fondsanteilen in der Schweiz gezahlt werden. Mit diesen Zahlungen vergütet die Verwaltungsgesellschaft die betreffenden Dritten für alle Dienstleistungen, welche direkt oder indirekt den Erwerb von Anteilen durch einen Anleger bezwecken, wie beispielsweise, aber nicht abschließend:

- Verkaufsförderung
- Organisation von Roadshows oder Fondsmessen
- Arrangieren von Terminen mit potenziellen Anlegern
- Die Unterstützung von Anlegern bei Zeichnungen, Rücknahmen und Umwandlungen

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, selbst wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Informationen betreffend die Entgegennahme von Retrozessionen sind in den einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen (FIDLEG) geregelt. Demzufolge müssen Empfänger von Retrozessionen eine transparente Offenlegung gewährleisten. Sie müssen die Anleger vorgängig, d. h. vor Erbringung der Finanzdienstleistung oder vor Vertragsabschluss, ausdrücklich, unaufgefordert und kostenlos über die Art und den Umfang der Entschädigung informieren, die sie für den Vertrieb erhalten, sodass die Anleger den Verzicht auf die Entschädigung erklären können. Ist die Höhe des Betrags vorgängig nicht feststellbar, so informiert der Entschädigungsempfänger die Anleger über die Berechnungsparameter und die Bandbreiten. Auf Anfrage müssen die Empfänger die Höhe der Beträge, die sie effektiv für den Vertrieb der von dem betreffenden Anleger gehaltenen kollektiven Kapitalanlagen erhalten, offenlegen.

2. Rabatte

Rabatte werden als direkte Zahlungen der Verwaltungsgesellschaft und ihrer Beauftragten an die Anleger in der Schweiz definiert, die aus der kollektiven Kapitalanlage belasteten Gebühren oder Kosten erfolgen, wodurch die besagten Gebühren oder Kosten auf einen vereinbarten Betrag reduziert werden.

Rabatte sind zulässig, sofern (i) die Verwaltungsgesellschaft die Rabatte aus Gebühren zahlt, die an die Verwaltungsgesellschaft zahlbar sind (und nicht zusätzlich den Vermögenswerten der kollektiven Kapitalanlage belastet), (ii) die Rabatte auf Grundlage objektiver Kriterien gewährt werden, und (iii) allen Anlegern, die diese objektiven Kriterien in derselben Zeitspanne erfüllen und Rabatte beantragen, diese Rabatte im selben Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die Gewährung von Rabatten lauten wie folgt:

- Anlegerkategorie
- Anlagevolumen
- Anlagedauer
- Umfang der investierten Produkte
- Die vom Anleger verursachten Gebühren und Kommissionen
- Die Bereitschaft des Anlegers zur Unterstützung des Fonds in der Startphase

Auf Anfrage der Anleger müssen die Verwaltungsgesellschaft und ihre Beauftragten die jeweilige Höhe der Rabatte kostenlos offenlegen.

Der Vertreter ist der Ansicht, dass das Recht im Domicilstaat des Fonds in Bezug auf die Gewährung von Retrozessionen und Rabatten (wie vorstehend definiert)

in und von der Schweiz aus keine strengeren Regeln
als das schweizerische Recht vorsieht.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz angebotenen Anteile ist der
Erfüllungsort am Sitz des Schweizer Vertreters begründet.
Gerichtsstand ist der Sitz des Schweizer Vertreters oder
der Sitz oder Wohnort des Anlegers.

Verkaufsprospekt - Besonderer Teil

Anhang 1

Anhang 1.1

Teilfonds Assenagon Funds Value Size Global

Dieser Anhang ist nur im Zusammenhang mit dem aktuellen Verkaufsprospekt gültig.

(A) Anlagepolitik

Anlageziel

Der Teilfonds strebt mittelfristig die Erwirtschaftung eines Wertzuwachses durch die Partizipation an der Wertentwicklung des globalen Aktienmarkts an, wobei zwischenzeitliche Wertschwankungen toleriert werden. Die Integration von ESG-Kriterien und die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken zielen darauf ab, Vorgaben für eine nachhaltige Geldanlage zu erfüllen. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und ist an keine Benchmark gebunden. Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale.

Anlagestrategie

Zur Erreichung des Anlageziels investiert der Teilfonds weltweit in Aktien. Zur Erreichung seines Anlageziels selektiert der Teilfonds Aktientitel basierend auf einer Kombination aus quantitativen und qualitativen Analysen, die ausdrücklich auch ESG-Kriterien umfassen. Das Ziel des Investmentprozesses ist die Zusammenstellung eines Aktienportfolios, das langfristig ein attraktiveres Rendite-Risikoprofil aufweist, als die Wertentwicklung des Aktienmarkts der entwickelten Welt. Im von der Verwaltungsgesellschaft verfolgten Ansatz werden für die Auswahl und Gewichtung der Aktien verschiedene Kriterien wie z. B. Volatilität, Bewertung, Verschuldung sowie Kapitalstruktur, Dividendenrendite, Profitabilität oder Nachhaltigkeit herangezogen und in Vergleich zum allgemeinen globalen Aktienmarkt gesetzt. Die Verwaltungsgesellschaft strebt an, in Aktien mit im Vergleich zum globalen Aktienmarkt günstiger Bewertung zu investieren. Das Aktienportfolio hat im Durchschnitt eine deutlich geringere Marktkapitalisierung als das Ausgangsuniversum. Somit werden Value Aktien sowie Small Caps im Vergleich zum globalen Aktienmarkt übergewichtet.

Durch den Einbezug einer umfangreichen Anzahl von Kenngrößen in den Investmentprozess strebt die Verwaltungsgesellschaft an, relative Risiken der Aktienstrategie im Vergleich zum globalen Aktienmarkt zu kontrollieren.

Das Portfolio Management-Team bezieht im Rahmen seines Due Diligence Prozesses (Sorgfaltsprüfungsverfahren) nicht nur finanzielle Risiken in seine Anlageentscheidung mit ein und bewertet diese; vielmehr werden auch die ökologischen und sozialen Beiträge eines Unternehmens, Aspekte der guten Unternehmensführung sowie weitere maßgebliche Nachhaltigkeitsrisiken, von denen erwartet

werden kann, dass diese nennenswerte Auswirkungen auf die Rendite einer Investition haben können, überprüft. Die Nachhaltigkeitskriterien beziehen sich dabei auf Direktinvestitionen in Aktientitel.

Die Prüfung erfolgt anhand verschiedener quantitativer und qualitativer Kriterien. Dazu zählen spezielle, ordinal-skalierte Nachhaltigkeits-Ratings und -Scores von anerkannten externen Dienstleistern, die eine Rangstufe ausdrücken und daher einen unmittelbaren Vergleich der aggregierten Nachhaltigkeit selbst unterschiedlichster Firmen ermöglichen. Auch zahlenmäßig nicht bewertbare, aber für die Beurteilung der Nachhaltigkeit einer Firma bedeutsame Faktoren wie etwa die Achtung der Menschenrechte, angemessene Berücksichtigung der Arbeitnehmerbelange oder die Bekämpfung von Korruption und Bestechung, gehen in die Analyse ein.

Der Hauptaspekt der nachhaltigen Ausrichtung ergibt sich über Verbesserungen auf Ebene des Aktienportfolios im Vergleich zum Ausgangsuniversum. Dazu wird einerseits eine signifikante Verbesserung im ESG-Score sowie eine deutliche Reduktion der Treibhausgas-Emissionsintensität angestrebt. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass sich die Sektoraufteilung des Aktienportfolios an der des Ausgangsuniversums orientiert, entsprechend wird ein sektorspezifischer ESG-Best-In-Class-Ansatz verfolgt.

Darüber hinaus kommen Ausschlusskriterien zur Anwendung. Grundlage hierfür sind die Anforderungen, die sich aus internationalen Übereinkommen zu geächteten Waffen ergeben, sowie die Prinzipien des UN Global Compact. Zu den turnusmäßigen Portfolio-Umschichtungen gilt daher eine Null-Toleranz-Schwelle für Emittenten mit Bezug zu geächteten Waffen und es dürfen keine besonders schwerwiegenden Kontroversen vorliegen, um zu gewährleisten, dass in Bezug auf das Unternehmen keine schweren negativen Auswirkungen auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung bestehen. Dies beinhaltet bestehende anwendbare Gesetze, wie auch allgemein akzeptierte internationale Normen wie beispielsweise die Prinzipien des UN Global Compact. Auch für Emittenten-Umsätze aus konventionellen Waffen, Tabak sowie Glücksspielaktivitäten gelten Grenzwerte. Zur Förderung der Energiewende gelten für Energieversorger und Minengesellschaften Grenzwerte für die Umsatzanteile aus Kohleförderung und -verstromung. Zudem ist für den Bereich unkonventionelles Öl und Gas ein Grenzwert festgesetzt. Bei Auftreten neuer Informationen, die zu einem Ausschluss bestehender Investments führen würden, wird das Portfolio Management-Team die entsprechenden Instrumente interessenswährend spätestens zur kommenden turnusmäßigen Portfolioumschichtung veräußern. Der Investmentprozess strebt das sogenannte "Do no significant harm"-Prinzip für Direktinvestitionen in Aktientitel an.

Das Portfolio Management-Team partizipiert aktiv an sogenannten Collaborative Engagements, im Rahmen derer verschiedene globale Asset Manager gemeinsam Nachhaltigkeitsthemen bei einer Vielzahl an Unternehmen adressieren. Nachhaltigkeitsrisiken können die Wertentwicklung des Teilfonds signifikant beeinflussen.

Detaillierte Informationen über die ökologischen oder sozialen Merkmale sind im Abschnitt "Assenagon Funds Value Size Global – Informationen über die Nachhaltigkeit" enthalten.

Die Allokation des Aktienportfolios wird regelmäßig neu bestimmt und an sich verändernde Situationen an den Finanzmärkten angepasst. Dabei soll die Anzahl der Portfolio-Umschichtungen gering gehalten und die Transaktionskosten entsprechend minimiert werden. Um eine breite Diversifizierung zu erreichen und das Marktrisiko einzelner Aktien bzw. Sektoren/Branchen/Faktoren zu begrenzen, unterliegt die Aktien-Anlagestrategie zusätzlichen, marktabhängigen Bedingungen bezüglich der Gewichtung von Einzelaktien und Sektoren, wie z. B. den oben genannten Kriterien.

Anlageinstrumente

Folgende Instrumente können zur Umsetzung der Anlagestrategie im Einzelnen erworben werden:

- Aktien und ähnliche Kapitalbeteiligungen des globalen Marktes: **Zur Erreichung des Anlageziels wird der Teilfonds fortlaufend überwiegend in diese Titel investieren.**
- Futures, Forwards und Total Return Futures
- Optionen, sowohl börsengehandelte Optionen als auch OTC-Kontrakte (Over-the-Counter-Kontrakte) und Flex-Kontrakte (Flex-Produkte sind individuell vereinbarte Kontrakte, die über die Börse gehandelt werden, an der auch das Clearing erfolgt)
- Schuldverschreibungen, die zumindest ein Rating von BBB- nach Standard & Poor's oder Fitch bzw. Baa3 nach Moody's aufweisen oder ein vergleichbares Rating einer anerkannten Ratingagentur aufweisen oder deren Sicherheit von der Verwaltungsgesellschaft entsprechend beurteilt worden ist. Mögliche sind z. B. fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, Staatsanleihen, Pfandbriefe, Genussscheine, Unternehmensanleihen, Anleihen von Finanzinstituten, Zero-Bonds, Wandel- und Optionsanleihen, Inflation Linked Bonds etc.
- Termingelder und Sichteinlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten.
- Währungskassa- und Währungstermingeschäfte
- Anteile anderer OGA und OGAW

Je nach Einsatz können Kurs- und Zinsrisiken, Basiswertrisiken und Volatilitätsrisiken der vorstehenden Instrumente abgesichert werden. Zudem können Kreditrisiken durch

den Einsatz von Kreditderivaten abgesichert werden. Sofern es sich um Optionsanleihen oder Wandelschuldverschreibungen handelt, können auch die inhärenten Aktienrisiken abgesichert werden.

Derivative Instrumente (wie z. B. Optionen, Forwards, Futures) dürfen im Teilfonds nur gehandelt werden, wenn die entsprechenden Basiswerte auf Aktien, Dividenden, Zinsen, Renten, Devisen, Währungen oder daraus abgeleiteten Größen (wie z. B. Volatilität, Varianz, Korrelation, Dividendenrendite, Inflation) sowie auf anerkannte Finanzindizes inklusive Rohstoffindizes lauten. Der Einsatz dieser Derivate erfolgt nur unter Einhaltung der im Verwaltungsreglement aufgeführten Anlagegrundsätze und -beschränkungen. Die Verwaltungsgesellschaft kann Kontrahentenrisiken bei OTC-Derivatetransaktionen reduzieren, indem sie die OTC-Vertragsparteien verpflichtet, liquide Sicherheiten zu stellen. Darunter sind insbesondere Barmittel, Wertpapiere oder erstklassige Staatsanleihen zu verstehen. Für diese Sicherheiten wird täglich ein Marktwert ermittelt. Die Höhe der zu stellenden Sicherheiten muss mindestens dem Wert entsprechen, um den die im Verwaltungsreglement ausgewiesenen Grenzwerte der aufgeführten Anlagegrundsätze und -beschränkungen überschritten werden, ggf. multipliziert mit einem Gewichtungsfaktor. Die Sicherheiten können von der Verwaltungsgesellschaft verwertet werden.

Währungsrisiken gegenüber der Referenzwährung können je nach Anteilsklasse abgesichert werden. Hierzu kommen in der Regel Devisentermingeschäfte zum Einsatz.

Der Teilfonds wird keine Wertpapierleih-, Pensions- und Rückkaufgeschäfte tätigen.

Der Teilfonds darf Anteile anderer OGAW und anderer OGA nur in Höhe von insgesamt 10 % des Nettofondsvermögens erwerben.

Im Rahmen der im Verwaltungsreglement festgesetzten Anlagebeschränkungen kann der Teilfonds in flüssige Mittel, in Geldmarktpapiere und in Geldmarkt- bzw. geldmarktnahe Fonds investieren.

Grundsätzlich ausgeschlossen sind Anlagen in Contingent convertible bonds (CoCos), Total-Return-Swaps und strukturierte Kreditprodukte wie Asset-Backed Securities (ABS), Collateralised Debt Obligations (CDOs) oder Collateralised Loan Obligations (CLOs).

Die Verwaltungsgesellschaft darf, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100 % des Nettoteilfondsvermögens in Wertpapieren verschiedener Emissionen anlegen, die von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem anderen OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, oder von anderen von der CSSF anerkannten Staaten (Brasilien, Singapur, Russland, Indonesien oder Südafrika) begeben oder garantiert werden, sofern diese Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die

Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30 % des Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

Besondere Risikohinweise

Operationelle und Verwahrrisiken

Der Teilfonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann Verluste durch Missverständnisse oder Fehler von Mitarbeitern der Verwaltungsgesellschaft, externer Dritter und durch die Insolvenz eines Verwahrers oder Unterverwahrers erleiden. Weiterhin kann der Teilfonds durch äußere Ereignisse wie z. B. Naturkatastrophen oder Pandemien geschädigt werden.

Einsatz von Derivaten

Anleger werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch den Einsatz von Derivaten die Risikostruktur des Teilfonds nachhaltig beeinflusst werden kann.

Leverage

Die Verwendung von Leverage beim Investieren führt zu speziellen Risiken und kann das Investment-Risiko des Teilfonds deutlich erhöhen. Der Einsatz von Leverage schafft die Möglichkeit größere Kapitalerträge und Kapitalverzinsungen zu erzielen, erhöht aber gleichzeitig auch das eingegangene Marktrisiko sowie das Verlustrisiko des eingesetzten Kapitals.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik tatsächlich erreicht werden.

(B) Risikoprofil des Teilfonds

Der Teilfonds verfolgt eine chancenorientierte Anlagestrategie, die auf eine hohe Wertsteigerung ausgerichtet ist. Hohe Chancen stehen hohen Risiken gegenüber.

(C) Risikoprofil des Anlegerkreises

Der Teilfonds ist insbesondere für Anleger geeignet, die ein hohes Wachstum bzw. Erträge erwarten und die daher bereit sind, hohe Verluste hinzunehmen. Die Anlagedauer sollte mindestens drei bis fünf Jahre betragen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
Assenagon Funds Value Size Global

Unternehmenskennung (LEI-Code):
529900YBVJPBJ8HXDG36

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja

☒ ☐ ☒ Nein

- | | |
|--|--|
| <p>☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt:_%</p> <p>☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p>☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p>☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt:_%</p> | <p>☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 7 % an nachhaltigen Investitionen</p> <p>☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p>☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p>☒ mit einem sozialen Ziel</p> <p>☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.</p> |
|--|--|



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Hauptaspekt der nachhaltigen Ausrichtung ergibt sich über Verbesserungen auf Ebene des Aktienportfolios im Vergleich zum globalen Ausgangsuniversum. Dazu wird einerseits eine signifikante Verbesserung im ESG-Score sowie eine deutliche Reduktion der Treibhausgas-Emissionsintensität angestrebt. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass sich die Sektoraufteilung des Aktienportfolios an der des Ausgangsuniversums orientiert, entsprechend wird ein sektorspezifischer ESG-Best-In-Class-Ansatz verfolgt.

Des Weiteren wird ein Mindestanteil des Aktienportfolios in nachhaltige Investitionen angelegt. Dies umfasst die Investition in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, sowie Investitionen mit einem sozialen Ziel.

Darüber hinaus kommen Ausschlusskriterien zur Anwendung. Grundlage hierfür sind die Anforderungen, die sich aus internationalen Übereinkommen zu geächteten Waffen ergeben,

sowie die Prinzipien des UN Global Compact. Zu den turnusmäßigen Portfolio-Umschichtungen gilt daher eine Null-Toleranz-Schwelle für Emittenten mit Bezug zu geächteten Waffen und es dürfen keine besonders schwerwiegenden Kontroversen vorliegen, um zu gewährleisten, dass in Bezug auf das Unternehmen keine schweren negativen Auswirkungen auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung bestehen. Dies beinhaltet bestehende anwendbare Gesetze, wie auch allgemein akzeptierte internationale Normen wie beispielsweise die Prinzipien des UN Global Compact. Auch für Emittenten-Umsätze aus konventionellen Waffen, Tabak sowie Glücksspielaktivitäten gelten Grenzwerte. Zur Förderung der Energiewende gelten für Energieversorger und Minengesellschaften Grenzwerte für die Umsatzanteile aus Kohleförderung und -verstromung. Zudem ist für den Bereich unkonventionelles Öl und Gas ein Grenzwert festgesetzt. Bei Auftreten neuer Informationen, die zu einem Ausschluss bestehender Investments führen würden, wird das Portfolio Management-Team die entsprechenden Instrumente interessewährend spätestens zur kommenden turnusmäßigen Portfolio-Umschichtung veräußern. Der Investmentprozess strebt das sogenannte "Do no significant harm"-Prinzip für Direktinvestitionen in Aktientitel an.

Darüber hinaus partizipiert das Portfolio Management-Team aktiv an sogenannten Collaborative Engagements, im Rahmen derer verschiedene globale Asset Manager gemeinsam Nachhaltigkeitsthemen bei einer Vielzahl an Unternehmen adressieren. Nachhaltigkeitsrisiken können die Wertentwicklung des Teilfonds signifikant beeinflussen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Die Messung der Erreichung der zuvor beschriebenen ökologischen und sozialen Merkmale des Finanzprodukts erfolgt anhand unterschiedlicher, nachstehend angeführter, Indikatoren: Für die angestrebten Verbesserungen auf Ebene des Aktienportfolios im Vergleich zum Ausgangsuniversum werden der ESG-Score sowie die Treibhausgas-Emissionsintensität herangezogen.

Zudem verfolgt das Portfolio einen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen in Höhe von 7 %. Darüber hinaus gelten die nachfolgenden Ausschlusskriterien:

- kontroverse Waffen
- besonders schwerwiegenden Kontroversen (inkl. Verstößen gegen globale Normen)
- Rüstungsgüter (Umsatztoleranz < 10 %)
- Tabak (Umsatztoleranz < 5 %)
- Kohle (Umsatztoleranz < 30 %)
- Unkonventionelles Öl und Gas (Umsatztoleranz < 30 %)
- Glücksspiel (Umsatztoleranz < 30 %)

Als Datenquelle für die Indikatoren dienen spezialisierte ESG-Datenanbieter.

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen orientieren sich an den Umweltzielen des Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 sowie an sozialen Zielen. Es wird in Unternehmen investiert, welche Umsatzanteile in ökologisch nachhaltigen beziehungsweise sozialen Aktivitäten aufweisen und damit maßgeblich zu Nachhaltigkeitszielen beitragen. Bei den Umweltzielen liegt der Fokus unter anderem auf Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel. Bei den sozialen Aktivitäten handelt es sich unter anderem um sozialen Wohnungsbau, Bildung, Gesundheitsversorgung sowie KMU-Finanzierungen.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Es werden Unternehmen mit besonders schwerwiegenden Kontroversen (inkl. Verstößen gegen die Prinzipien des UN Global Compact) sowie mit signifikanten Umsatzanteilen in umstrittenen Geschäftsfeldern (inkl. einer Null-Toleranz-Schwelle für Emittenten mit Bezug zu geächteten Waffen) ausgeschlossen. Diese Ausschlussmethodik besteht auch für die nachhaltigen Investitionen. Besonders schwerwiegende Kontroversen umfassen Themen aus dem Bereich Umwelt, Soziales, Governance sowie globale Normen. Durch diese Ausschlüsse streben wir eine bestmögliche Vermeidung von erheblichen Schäden der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele an.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die sogenannten Principal Adverse Impacts (PAIs), werden ein Großteil der auf Unternehmen bezogenen Indikatoren in der Anlagestrategie direkt und indirekt berücksichtigt. Eine direkte Berücksichtigung der Indikatoren erfolgt zum einen über die Verbesserung der Treibhausgas-Emissionsintensität gegenüber dem Ausgangsuniversum sowie über unterschiedliche Ausschlusskriterien. Eine indirekte Berücksichtigung erfolgt über die Kontrolle und angestrebte Verbesserung des ESG-Scores, welcher diverse PAIs umfasst. So werden alle Umweltindikatoren sowie die sozialen Indikatoren Verstoß gegen beziehungsweise mangelnde Überwachung von globalen Normen, Geschlechter-Diversität und kontroverse Waffen berücksichtigt.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Für die nachhaltigen Investitionen gelten, wie für das gesamte Portfolio, Ausschlüsse für Unternehmen mit besonders schwerwiegenden Verstößen gegen globale Normen. Diese Normen berücksichtigen dabei direkt oder indirekt die Themengebiete der OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomie-konforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die sogenannten Principal Adverse Impacts (PAIs), werden ein Großteil der auf Unternehmen bezogenen Indikatoren in der Anlagestrategie direkt und indirekt berücksichtigt, siehe Abschnitt "Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?" Informationen über die Berücksichtigung der Principal Adverse Impacts im jeweiligen Geschäftsjahr sind für den Teilfonds in den Jahresberichten verfügbar.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds strebt mittelfristig die Erwirtschaftung eines Wertzuwachses durch die Partizipation an der Wertentwicklung des globalen Aktienmarkts an, wobei zwischenzeitliche Wertschwankungen toleriert werden. Die Integration von ESG-Kriterien und die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken zielen darauf ab, Vorgaben für eine nachhaltige Geldanlage zu erfüllen. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und ist an keine Benchmark gebunden. Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie umfassen zum einen den Mindestanteil von 7 % an nachhaltigen Investitionen. Darüber hinaus gelten die nachfolgenden Ausschlusskriterien:

- kontroverse Waffen
- besonders schwerwiegenden Kontroversen (inkl. Verstößen gegen globale Normen)
- Rüstungsgüter (Umsatztoleranz < 10 %)
- Tabak (Umsatztoleranz < 5 %)
- Kohle (Umsatztoleranz < 30 %)
- Unkonventionelles Öl und Gas (Umsatztoleranz < 30 %)
- Glücksspiel (Umsatztoleranz < 30 %)

Außerdem wird einerseits eine signifikante Verbesserung im ESG-Score sowie eine deutliche Reduktion der Treibhausgas-Emissionsintensität im Vergleich zum Ausgangsuniversum angestrebt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Es gibt keinen Mindestsatz, um den die in Betracht gezogenen Investitionen reduziert werden. Die Ausschlusskriterien gelten für alle Direktinvestitionen in Aktientitel.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Gute Unternehmensführung ist ein Kernkriterium in der Definition des ESG-Scores, für den eine signifikante Verbesserung im Vergleich zum Ausgangsuniversum angestrebt wird. Dabei können unter anderem Aspekte wie die Eigentümerstruktur, die Zusammensetzung der Führungsgremien sowie die Vergütungspolitik, Rechnungslegung, Geschäftsethik und Steuereinsicht einfließen. Zudem werden Unternehmen mit besonders schwerwiegenden Kontroversen ausgeschlossen, dabei fließen Aspekte der guten Unternehmensführung ein. Dies

kann zum Beispiel Bestechung, Steuerhinterziehung, Insider-Handel, Geldwäsche, Verstöße gegen Sanktionen sowie Rechnungslegungsverstöße umfassen.



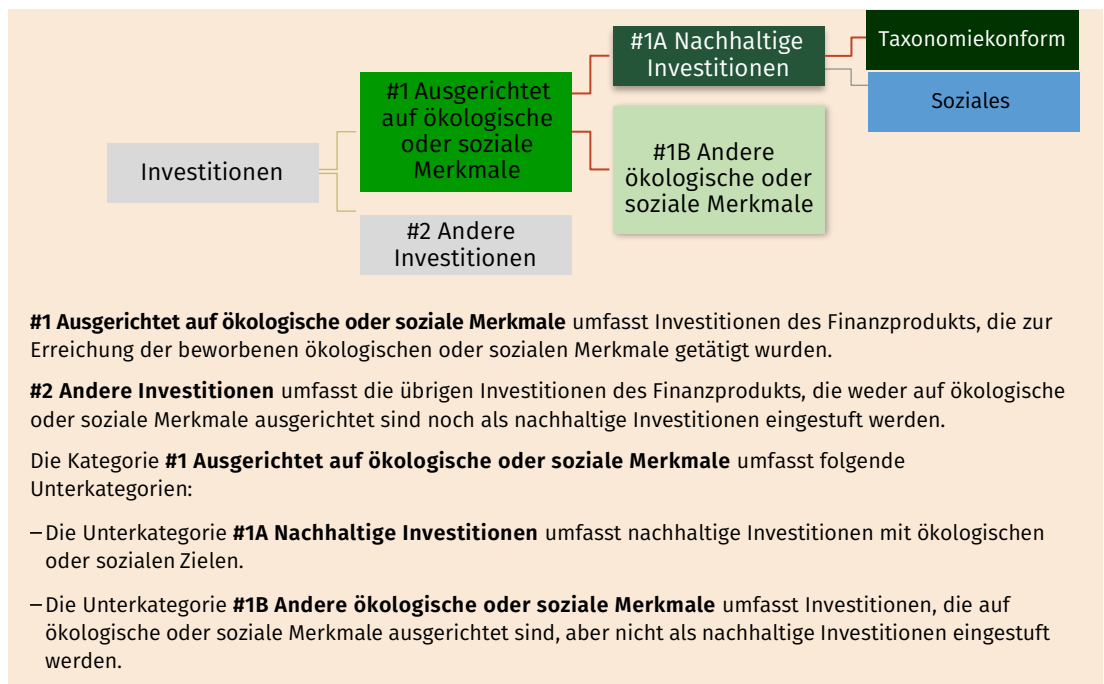
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomie-konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Ein Großteil der Investitionen des Teilfonds ist ausgerichtet auf die ökologischen oder sozialen Merkmale. Der Mindestanteil des Portfolios, mit welchem die ökologischen beziehungsweise sozialen Merkmale beworben werden, beträgt hierbei 95 % (#1). Der tatsächlich erreichte Anteil liegt typischerweise höher. Der Anteil an anderen Investitionen (#2), die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden, umfasst die Liquiditätssteuerung des Teilfonds (z. B. flüssige Mittel, Geldmarktpapiere, in Geldmarkt- bzw. geldmarktnahe Fonds). Ein Mindestanteil von 7 % des Finanzprodukts wird in nachhaltige Investitionen angelegt (#1A). Dieser Mindestanteil umfasst eine Mindestquote von 5 % in Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, sowie nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel von 2 %.



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Das Produkt setzt keine Derivate zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ein.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die Mindestquote an nachhaltigen Investitionen, die im Einklang mit einem Umweltziel der EU-Taxonomie stehen, beträgt 5 %. Der Fokus liegt dabei auf Aktieninvestitionen in Unternehmen, die mit ihren wirtschaftlichen Tätigkeiten insbesondere zu den Umweltzielen Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel beitragen. Als Berechnungsgrundlage für den Umfang der Taxonomie-konformen Investitionen dient der Umsatzerlös der Unternehmen.

Zur Berechnung des Anteils der Taxonomie-konformen Investitionen werden Daten herangezogen, die direkt von den Emittenten oder von externen spezialisierten ESG-Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden. Informationen von spezialisierten ESG-Datenanbietern werden insbesondere in Fällen genutzt, in denen keine direkten Informationen von den Emittenten vorliegen. Dies kann unter anderem der Fall sein für Unternehmen, die aufgrund ihres Firmensitzes nicht unter die Reporting-Pflichten der EU-Taxonomie fallen. Da Informationen zu Taxonomie-konformen Investitionen direkt von Unternehmen oder von spezialisierten ESG-Datenanbietern genutzt werden, erfolgt keine weitergehende Prüfung der Daten von Wirtschaftsprüfern oder Dritten.

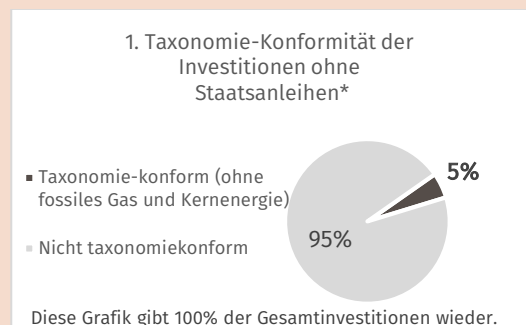
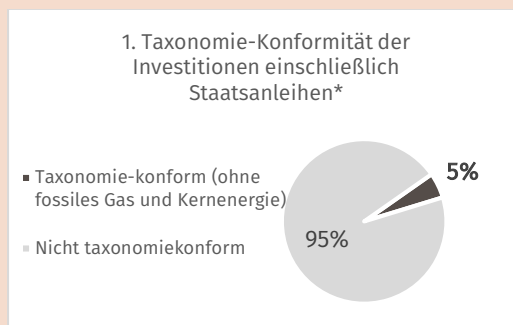
Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomie-konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

- ☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

Der Fonds strebt keine Taxonomie-konformen Investitionen im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie an. Dennoch kann es vorkommen, dass er im Rahmen der Anlagestrategie auch in Unternehmen investiert, die jedenfalls auch in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomie-konformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomie-konform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomie-konforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten

wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen beträgt 2 %.



Welche Investitionen fallen unter "#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Anteil an anderen Investitionen, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden, umfasst die Liquiditätssteuerung des Teilfonds (z. B. flüssige Mittel, Geldmarktpapiere, in Geldmarkt- bzw. geldmarktnahe Fonds).



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
- dem jeweiligen Teilfonds über den folgenden Link:

<https://www.assenagon.com/fonds>

Assenagon Funds Value Size Global im Überblick

Referenzwährung des Teilfonds	EUR	
Risikoprofil des Anlegers	Vermehrt risikobereit	
Mindestnettofondsvolumen	EUR 20.000.000	
Fälligkeit des (Erst-)Ausgabepreises	2 Bankarbeitstage nach dem Erstaussgabetag bzw. dem einschlägigen Bewertungstag.	
Fälligkeit des Rücknahmepreises	2 Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag.	
Order-Annahme	Bis 14.30 Uhr (CET)	Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, welche bis 14.30 Uhr an einem Bewertungstag bei der Zentralverwaltung eingegangen sind, werden zum Anteilswert des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet; nach 14.30 Uhr eingehende Anträge werden zum Anteilswert des übernächsten Bewertungstages abgerechnet. Alle Orders erfolgen zum unbekannten Nettoinventarwert. Die Verwaltungsgesellschaft kann gemäß den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben die Rückgabefristen für Rücknahmeaufträge verlängern (siehe Abschnitt "Verlängerung der Rückgabefristen").
Anteilswertberechnung	An jedem Bankarbeitstag in Luxemburg, New York und München mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres.	
Vergütung der Verwahrstelle	Im Durchschnitt zwischen 0,007 % und 0,05 % p. a. auf das verwahrte Fondsvermögen, abhängig von den Ländern in welchen die Wertpapiere verwahrt werden. Das jährliche Minimum beträgt EUR 12.000. Daneben 0,008 % p. a. des Nettofondsvermögens. Zusätzliche ereignisbezogene und transaktionsabhängige Gebühren werden entsprechend der erbrachten Dienstleistungen berechnet.	
Fondsbuchhaltungs- und Administrationsgebühren	0,03 % p. a. auf das Fondsvermögen; mindestens jedoch EUR 28.020 p. a. Zusätzliche Gebühren für anteilsklassenspezifische Aufstellungen und sonstiges Reporting wie z. B. Steuerkennzahlen sowie transaktionsabhängige Gebühren werden entsprechend der erbrachten Dienstleistungen berechnet.	
Register- und Transferstellenvergütung	Fixe und transaktionsabhängige Gebühren abhängig von der Anzahl an Anteilsklassen, Investoren und Transaktionen.	
Sonstige Kosten	Sonstige Kosten im Sinne von Artikel 13 des Verwaltungsreglements können dem Teilfondsvermögen nach ihrem tatsächlichen Anfall belastet werden.	
Umtauschprovision	Keine	
Performance Fee	Keine	
Garantie	Nein	
Fondslaufzeit	Unbefristet	
Risiko-Management-Verfahren	Relativer VaR-Ansatz; Referenzportfolio: Ein Portfolio, das sich wie folgt zusammensetzt: 100 % Ein breit gestreuter Index, dessen Ziel die Abbildung der EUR-Wertentwicklung des globalen Aktienmarktes aller Industrieländer ist. Weitere Informationen zur aktuellen Zusammensetzung des Referenzportfolios können kostenlos über die Verwaltungsgesellschaft bezogen werden.	– Historische Simulation – Tägliche Berechnung – Halteperiode 1 Monat – Konfidenzintervall 99 %
Erwartete Hebelwirkung nach Summe der Nennwerte (sum of notionals)	Aufgrund der Anlagestrategie des Fonds wird erwartet, dass die Hebelwirkung aus dem Einsatz von Derivaten nach Summe der Nennwerte nicht mehr als das 1-fache des Teilfondsvermögens beträgt; die erwartete Hebelwirkung kann unter besonderen Umständen (wie z. B. für Absicherungszwecke, um das bestehende Risiko Exposure im Falle von ungewöhnlichen Marktbewegungen oder Anteilsrücknahmen beizubehalten) aber auch höher sein.*	
Anteile	Inhaberanteile, Namensanteile	Inhaberanteile werden durch CFF-Verfahren (Central Facility for Funds) bei Clearstream Luxembourg verbrieft; Namensanteile werden in das Anteilsregister eingetragen. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

* Bei währungsgesicherten Anteilsklassen erhöht sich die erwartete Hebelwirkung nach Summe der Nennwerte durch den Einsatz von Devisentermingeschäften um ungefähr 100 %.

Assenagon Funds Value Size Global – Anteilklassen im Überblick

Anteilkategorie	I USD – Institutionell	I2 USD – Institutionell	I EUR – Institutionell	I2 EUR – Institutionell	I – Institutionell	I2 – Institutionell	I CHF – Institutionell	I2 CHF – Institutionell	I GBP – Institutionell	I2 GBP – Institutionell
Referenzwährung	USD	USD	EUR	EUR	EUR	EUR	CHF	CHF	GBP	GBP
Währungsgesicherte Anteilkategorie	Ja	Ja	Ja	Ja	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Ja	Ja	Ja	Ja
Ertragsverwendung	Ausschüttend	Thesaurierend	Ausschüttend	Thesaurierend	Ausschüttend	Thesaurierend	Ausschüttend	Thesaurierend	Ausschüttend	Thesaurierend
ISIN	LU2146176412	LU2146176503	LU2146176685	LU2146176842	LU2146176925	LU2146177063	LU2146177147	LU2146177220	LU2146177493	LU2146177576
WKN	A2P13B	A2P13C	A2P13D	A2P13E	A2P13F	A2P13G	A2P13H	A2P13J	A2P13K	A2P13L
Erstausgabetermin/ Auflegungstermin	Noch festzulegen	Noch festzulegen	Noch festzulegen	Noch festzulegen	Noch festzulegen	15. Juni 2020	Noch festzulegen	Noch festzulegen	Noch festzulegen	Noch festzulegen
Erstausgabepreis	USD 1.000	USD 1.000	EUR 1.000	EUR 1.000	EUR 1.000	EUR 1.000	CHF 1.000	CHF 1.000	GBP 1.000	GBP 1.000
Ausgabeaufschlag*	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner
Rücknahmeabschlag	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner
Mindesteinlage*	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine
Mindestfolgebeteiligung*	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine
Taxe d'abonnement	0,01 % p. a.	0,01 % p. a.	0,01 % p. a.	0,01 % p. a.	0,01 % p. a.	0,01 % p. a.	0,01 % p. a.	0,01 % p. a.	0,01 % p. a.	0,01 % p. a.
Verwaltungsvergütung	0,60 % p. a.	0,60 % p. a.	0,60 % p. a.	0,60 % p. a.	0,55 % p. a.	0,55 % p. a.	0,60 % p. a.	0,60 % p. a.	0,60 % p. a.	0,60 % p. a.
Performance-abhängige Gebühr	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Verwässerungsschutzgebühren	Bis zu 1 %	Bis zu 1 %	Bis zu 1 %	Bis zu 1 %	Bis zu 1 %	Bis zu 1 %	Bis zu 1 %	Bis zu 1 %	Bis zu 1 %	Bis zu 1 %

* Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, in begründeten Einzelfällen von der Mindest- und/oder Mindestfolgebeteiligungssumme abzuweichen. Darüber hinaus können die Vertriebsstellen und/oder die Verwaltungsgesellschaft vom Höchst-Ausgabeaufschlag abweichen und geringere Ausgabeaufschläge erheben.

Assenagon Funds Value Size Global – Anteilklassen im Überblick

Anteilkategorie	P USD – Privatkunden	P2 USD – Privatkunden	R USD – Privatkunden	R2 USD – Privatkunden	P EUR – Privatkunden	P2 EUR – Privatkunden	R EUR – Privatkunden	R2 EUR – Privatkunden
Referenzwährung	USD	USD	USD	USD	EUR	EUR	EUR	EUR
Währungsgesicherte Anteilkategorie	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Ertragsverwendung	Ausschüttend	Thesaurierend	Ausschüttend	Thesaurierend	Ausschüttend	Thesaurierend	Ausschüttend	Thesaurierend
ISIN	LU2146177733	LU2146177816	LU2146177907	LU2146178111	LU2146178384	LU2146178467	LU2146178541	LU2146178897
WKN	A2P13M	A2P13N	A2P13P	A2P13Q	A2P13R	A2P13S	A2P13T	A2P13U
Erstausgabetermin/ Auflegungstermin	Noch festzulegen	Noch festzulegen	Noch festzulegen	Noch festzulegen	Noch festzulegen	Noch festzulegen	Noch festzulegen	Noch festzulegen
Erstausgabepreis	USD 50	USD 50	USD 50	USD 50	EUR 50	EUR 50	EUR 50	EUR 50
Ausgabeaufschlag*	Bis zu 3 %	Bis zu 3 %	Keiner	Keiner	Bis zu 3 %	Bis zu 3 %	Keiner	Keiner
Rücknahmeabschlag	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner
Mindesteinlage*	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine
Mindestfolgebeteiligung*	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine
Taxe d'abonnement	0,05 % p. a.	0,05 % p. a.	0,05 % p. a.	0,05 % p. a.	0,05 % p. a.	0,05 % p. a.	0,05 % p. a.	0,05 % p. a.
Verwaltungsvergütung	1,55 % p. a.	1,55 % p. a.	0,60 % p. a.	0,60 % p. a.	1,55 % p. a.	1,55 % p. a.	0,60 % p. a.	0,60 % p. a.
Performance-abhängige Gebühr	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Verwässerungsschutzgebühren	Bis zu 1 %	Bis zu 1 %	Bis zu 1 %	Bis zu 1 %	Bis zu 1 %	Bis zu 1 %	Bis zu 1 %	Bis zu 1 %

* Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, in begründeten Einzelfällen von der Mindest- und/oder Mindestfolgebeteiligungssumme abzuweichen. Darüber hinaus können die Vertriebsstellen und/oder die Verwaltungsgesellschaft vom Höchst-Ausgabeaufschlag abweichen und geringere Ausgabeaufschläge erheben.

Assenagon Funds Value Size Global – Anteilsklassen im Überblick

Anteilsklasse	P – Privatkunden	P2 – Privatkunden	R – Privatkunden	R2 – Privatkunden	RS – Privatkunden	R2S – Privatkunden	R CHF – Privatkunden	R2 CHF – Privatkunden	R GBP – Privatkunden	R2 GBP – Privatkunden
Referenzwährung	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	CHF	CHF	GBP	GBP
Währungsgesicherte Anteilsklasse	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Ja	Ja	Ja	Ja
Ertragsverwendung	Ausschüttend	Thesaurierend	Ausschüttend	Thesaurierend	Ausschüttend	Thesaurierend	Ausschüttend	Thesaurierend	Ausschüttend	Thesaurierend
ISIN	LU2146178970	LU2146179192	LU2146179275	LU2146179358	LU2146179432	LU2146179515	LU2146179606	LU2146179788	LU2146179861	LU2146179945
WKN	A2P13V	A2P13W	A2P13X	A2P13Y	A2P13Z	A2P130	A2P131	A2P132	A2P133	A2P134
Erstausgabetag/ Auflegungstermin	1. Juni 2023	14. Mai 2024	1. Juni 2023	Noch festzulegen	15. Juni 2020	Noch festzulegen	Noch festzulegen	Noch festzulegen	Noch festzulegen	Noch festzulegen
Erstausgabepreis	EUR 50	EUR 50	EUR 50	EUR 50	EUR 50	EUR 50	CHF 50	CHF 50	GBP 50	GBP 50
Ausgabeaufschlag*	Bis zu 3,00 %	Bis zu 3,00 %	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner
Rücknahmeabschlag	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner
Mindesteranlage*	Keine	Keine	Keine	Keine	EUR 100 Mio.	EUR 100 Mio.	Keine	Keine	Keine	Keine
Mindestfolgeanlage*	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine
Taxe d'abonnement	0,05 % p. a.	0,05 % p. a.	0,05 % p. a.	0,05 % p. a.	0,05 % p. a.	0,05 % p. a.	0,05 % p. a.	0,05 % p. a.	0,05 % p. a.	0,05 % p. a.
Verwaltungsvergütung	1,50 % p. a.	1,50 % p. a.	0,55 % p. a.	0,55 % p. a.	0,45 % p. a.	0,45 % p. a.	0,60 % p. a.	0,60 % p. a.	0,60 % p. a.	0,60 % p. a.
Performance-abhängige Gebühr	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Verwässerungsschutzgebü hr	Bis zu 1 %	Bis zu 1 %	Bis zu 1 %	Bis zu 1 %	Bis zu 1 %	Bis zu 1 %	Bis zu 1 %	Bis zu 1 %	Bis zu 1 %	Bis zu 1 %

* Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, in begründeten Einzelfällen von der Mindesterst- und/oder Mindestfolgeanlagesumme abzuweichen. Darüber hinaus können die Vertriebsstellen und/oder die Verwaltungsgesellschaft vom Höchst-Ausgabeaufschlag abweichen und geringere Ausgabeaufschläge erheben.

Anhang 2

(A) Verwaltungsreglement

Präambel

Dieses Verwaltungsreglement mit Datum 27. Februar 2026 ersetzt das Verwaltungsreglement mit Datum 30. September 2024 und wurde beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Ein Hinweis auf die Hinterlegung wurde am 27. Februar 2026 im Recueil Electronique des Sociétés et Associations veröffentlicht.

Dieses Verwaltungsreglement legt die allgemeinen Grundsätze für das von der Assenagon Asset Management S.A. (die "Verwaltungsgesellschaft") gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen, in der jeweils gültigen Fassung ("Gesetz vom 17. Dezember 2010") aufgelegte bzw. dem genannten Gesetz unterliegende und von der Assenagon Asset Management S.A. verwaltete Sondervermögen mit verschiedenen Teilfonds ("*fonds commun de placement à compartiments multiples*") mit Namen **Assenagon Funds** ("Fonds") fest. Der Fonds wurde für eine unbestimmte Zeit aufgelegt.

Die spezifischen Charakteristika der einzelnen Teilfonds werden im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds beschrieben, in dem ergänzende und abweichende Regelungen zu einzelnen Bestimmungen des Verwaltungsreglements getroffen werden können.

Das Verwaltungsreglement und das jeweilige Sonderreglement bilden gemeinsam als zusammenhängende Bestandteile die für den entsprechenden Teilfonds geltenden Vertragsbedingungen.

Ergänzend hierzu erstellt die Verwaltungsgesellschaft für jeden Fonds einen Verkaufsprospekt sowie die wesentlichen Anlegerinformationen.

Artikel 1 – Die Teilfonds

Jeder Teilfonds des Fonds Assenagon Funds ist ein rechtlich unselbstständiges Sondervermögen, bestehend aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten ("Teilfondsvermögen"), das unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird. Die Gesamtheit aller Teilfonds ergibt den Fonds. Das Fondsvermögen (bestehend aus den Vermögen aller Teilfonds) abzüglich der gesamten Verbindlichkeiten aller Teilfonds ("Nettofondsvermögen") muss innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des Fonds durch die Luxemburger Aufsichtsbehörde des Finanzsektors, die *Commission de Surveillance du Secteur Financier* ("CSSF"), mindestens den Gegenwert von EUR 1,25 Mio. erreichen. Jeder Teilfonds wird von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet. Die im jeweiligen Teilfondsvermögen befindlichen Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle verwahrt.

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Anleger, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sind in diesem Verwaltungsreglement und dem Sonderreglement des entsprechenden Teilfonds geregelt.

Mit dem Anteilerwerb erkennt der Anleger das Verwaltungsreglement, das Sonderreglement sowie alle Änderungen derselben an.

Artikel 2 – Die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit Sitz in Luxemburg.

Jedes Teilfondsvermögen wird – vorbehaltlich der Anlagebeschränkungen in Artikel 5 des Verwaltungsreglements – durch die Verwaltungsgesellschaft im eigenen Namen, jedoch ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger verwaltet.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Bestimmung und Ausführung der Anlagepolitik des Teilfonds sowie die Tätigkeiten, welche in Anhang II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 aufgeführt sind, verantwortlich. Sie darf für Rechnung des jeweiligen Teilfonds alle Geschäftsführungs- und Verwaltungsmaßnahmen und alle unmittelbar und mittelbar mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen verbundenen Rechte ausüben.

Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich namentlich, jedoch nicht ausschließlich, auf den Kauf, den Verkauf, die Zeichnung, den Umtausch und die Übertragung von Wertpapieren und anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten und auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des jeweiligen Teilfonds zusammenhängen. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann eines oder mehrere seiner Mitglieder und/oder sonstige Personen mit der täglichen Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft betrauen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für die Ausführung ihrer Tätigkeiten externe Dienstleister hinzuziehen.

Des Weiteren kann die Verwaltungsgesellschaft einen Anlageverwalter mit der Verwaltung der Vermögenswerte oder einen Anlageberater mit der Anlageberatung des Fonds beziehungsweise Teilfonds betrauen. Die ggf. von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Anlageverwalter finden im Verkaufsprospekt, nebst Anhang, Erwähnung.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zu Lasten jedes Teilfondsvermögens das im entsprechenden Sonderreglement festgelegte Entgelt zu beanspruchen.

Der Verwaltungsrat bildet den Vergütungsausschuss der Assenagon Asset Management S.A. Dieses Gremium entscheidet über die Leitsätze des Vergütungssystems sowie deren Umsetzung.

Das innerhalb von Assenagon Asset Management S.A. angewandte Vergütungssystem orientiert sich an der Unternehmensstrategie und trägt dazu bei, dass die Geschäftsziele erreicht werden, korrektes Verhalten belohnt sowie Mehrwert für Aktionäre und Investoren geschaffen und den geltenden aufsichtsrechtlichen Empfehlungen entsprochen wird. Ein Eingehen von überhöhten Risiken wird dabei nicht belohnt sondern klar abgelehnt. Das Vergütungssystem ist mit einem soliden und wirksamen Risiko-

Management vereinbar und diesem förderlich und ermutigt zu keiner Übernahme von Risiken, die mit dem Risikoprofil oder Verwaltungsreglement des Fonds nicht vereinbar sind. Das Vergütungssystem steht im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft, des Fonds und seiner Anleger und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

- Die Zielsetzungen der Vergütungsstruktur basieren auf den folgenden Grundsätzen:
- Betonung der langfristigen und strategischen Unternehmensziele
- Maximierung der Leistung der Mitarbeiter und des Unternehmens
- Gewinnung und Bindung der besten Mitarbeiterpotenziale
- Einfache und transparente Vergütungsstruktur
- Ausrichtung der Vergütung an individueller Leistung des Mitarbeiters, den Ergebnisbeiträgen der Geschäftsbereiche und dem Unternehmensergebnis
- Berücksichtigung verschiedener Aufgabenbereiche und Verantwortungsebenen
- Möglichkeit des Einsatzes variabler Vergütungselemente im Falle eines positiven Unternehmensergebnisses

Die Leitsätze des Vergütungssystems berücksichtigen, dass:

- im Falle von Bonuszahlungen die Gesamtvergütung des Mitarbeiters in einem ausgewogenen Verhältnis von variablen und fixen Zahlungen steht, wobei die Vergütungskomponenten und deren Höhe je Mitarbeiter und Position variieren.
- es nur im Falle von Neueinstellung von Mitarbeitern aus bestehenden Arbeitsverhältnissen in Ausnahmefällen zur Zahlung von garantierten Boni kommen kann.
- die variable Vergütung für die Mitarbeiter ein wirksamer Verhaltensanreiz ist, die Geschäfte im Sinne des Unternehmens zu gestalten, jedoch dafür Sorge getragen wird, dass keine signifikante Abhängigkeit von der variablen Vergütung besteht.

Die Leitsätze des Vergütungssystems werden mindestens einmal jährlich einem Review unterzogen. Die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik, darunter eine Beschreibung, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden, sind über die Website www.assenagon.com/Anlegerinformationen zugänglich. Auf Anfrage wird dem Anleger eine Papierversion dieser Vergütungspolitik kostenlos zur Verfügung gestellt.

Artikel 3 – Die Verwahrstelle

Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. wurde gemäß den Bedingungen einer Verwahrstellenvereinbarung in ihrer jeweils geltenden Fassung (die "Verwahrstellenvereinbarung") zur Verwahrstelle für die Vermögenswerte des Fonds bestellt. Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. ist im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister (RCS) unter der Nummer B 29923 eingetragen und wurde am 9. Februar 1989 nach Luxemburger Recht errichtet. Die Gesellschaft verfügt über eine Zulassung zur Ausführung von Bankgeschäften gemäß den Bedingungen des Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor. Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. ist eine als *Société en commandite par actions* im Großherzogtum Luxemburg und nach dessen Recht errichtete Bank mit Sitz unter der Anschrift 80 Route d'Esch, 1470 Luxemburg.

Die Verwahrstelle nimmt ihre Funktionen und Pflichten als Fondsverwahrstelle im Einklang mit den Bestimmungen der Verwahrstellenvereinbarung und des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der durch die Richtlinie 2014/91/EU, die Delegierte Verordnung der Kommission und geltende luxemburger Rechtsvorschriften geänderten Fassung (das "Gesetz") wahr. Diese beziehen sich auf die (i) Verwahrung von zu verwahrenden Finanzinstrumenten des Fonds und die Überwachung sonstiger Vermögenswerte des Fonds, die nicht verwahrt werden bzw. für die keine Verwahrung möglich ist, (ii) die Überwachung des Cashflows des Fonds sowie die folgenden Überwachungsaufgaben:

- (i) Sicherstellung, dass der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme, die Auszahlung und die Annullierung der Anteile des Fonds (die "Anteile") in Einklang mit dem Verwaltungsreglement und den anwendbaren luxemburgischen Rechtsvorschriften erfolgen;
- (ii) Sicherstellung, dass der Wert der Anteile gemäß dem Verwaltungsreglement und dem Gesetz berechnet wird;
- (iii) Sicherstellung, dass im Rahmen von Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds die entsprechende Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;
- (iv) Sicherstellung, dass die Erträge des Fonds gemäß dem Verwaltungsreglement und dem Gesetz verwendet werden; und
- (v) Sicherstellung, dass die Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft nicht im Widerspruch zu dem Verwaltungsreglement und dem Gesetz stehen.

Gemäß den Bestimmungen der Verwahrstellenvereinbarung und des Gesetzes kann die Verwahrstelle, vorbehaltlich bestimmter Bedingungen und zu Zwecken einer effektiven Ausübung ihrer Pflichten, ihre Verwahrpflichten in Bezug auf Finanzinstrumente vollständig oder teilweise an eine oder mehrere von der Verwahrstelle bestimmte

Korrespondenzbanken delegieren. Eine Liste dieser Korrespondenzbanken (und gegebenenfalls ihrer Unterbeauftragten) ist über die Website www.assenagon.com/Anlegerinformationen zugänglich und wird Anteilsinhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Hinsichtlich potenzieller Konflikte, die sich aus der Beauftragung von Unterverwahrern ergeben können, agiert Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. einzig in der Funktion als Verwahrstelle des Fonds. Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. betreibt keine Marktaktivitäten mit einem der Unterverwahrer, die mit ihren Funktionen als Verwahrstelle in Konflikt stehen könnten (z. B. Prime Brokerage) und hat in diesem spezifischen Zusammenhang keine potenziellen Konflikte identifiziert. Was Interessenkonflikte im Allgemeinen anbelangt, ist zu erwähnen, dass Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. auch als Zentralverwaltungsstelle des Fonds auftritt, wobei sie diesbezüglich Artikel 25 (2) der OGAW-V-Richtlinie 2014/91/EU befolgt: Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. nimmt in Bezug auf den Fonds oder die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft keine Aufgaben wahr, die Interessenkonflikte zwischen dem Fonds, den Anlegern des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und ihr selbst schaffen könnten, außer wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihnen potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben gegeben ist und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anlegern des Fonds gegenüber offengelegt werden. Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. bemüht sich, Interessenkonflikte durch z. B. Chinese Walls zu vermeiden. Sollten Interessenkonflikte dennoch auftreten, helfen ablauforganisatorische Maßnahmen wie z. B. das 4-Augen-Prinzip oder geeignete Eskalationsmechanismen diese Konflikte nach Recht und Billigkeit zu behandeln. Die Verwahrstelle hat bei der Auswahl und Bestellung einer Korrespondenzbank mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit gemäß den Vorgaben des Gesetzes vorzugehen, um sicherzustellen, dass die Vermögenswerte des Fonds ausschließlich einer Korrespondenzbank anvertraut werden, die ein angemessenes Maß an Schutz für diese Vermögenswerte bieten kann. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer solchen Übertragung unberührt. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds oder seinen Anteilsinhabern gemäß den Bestimmungen des Gesetzes.

Das Gesetz sieht eine verschuldensunabhängige Haftung der Verwahrstelle im Falle des Verlustes eines verwahrten Finanzinstruments vor. Im Falle des Verlustes solcher Finanzinstrumente gleicher Art zurückzugeben oder einen entsprechenden Betrag zu erstatten, es sei denn, sie kann nachweisen, dass der Verlust auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können. Die Anteilsinhaber werden davon in

Kenntnis gesetzt, dass die von der Verwahrstelle für den Fonds gehaltenen Finanzinstrumente unter bestimmten Umständen nicht als zu verwahrende Finanzinstrumente (d. h. sämtliche Finanzinstrumente, die auf einem Konto für Finanzinstrumente bei der Verwahrstelle verbucht werden können, und sämtliche Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können) eingestuft werden. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds oder den Anteilsinhabern für Verluste, die diese infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der Verpflichtungen der Verwahrstelle gemäß dem Gesetz erleiden.

Die Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft kann die Bestellung der Verwahrstelle jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei (3) Monaten beenden, wobei die Beendigung der Bestellung der Verwahrstelle durch die Verwaltungsgesellschaft an die Bedingung geknüpft ist, dass eine andere Verwahrstelle die Funktionen und Pflichten einer Verwahrstelle übernimmt. Bei Kündigung der Verwahrstellenvereinbarung ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, eine neue Verwahrstelle zu bestellen, die die Funktionen und Pflichten einer Verwahrstelle in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsreglement und dem Gesetz übernimmt. Ab dem Ende der Kündigungsfrist bis zum Zeitpunkt der Bestellung einer neuen Verwahrstelle durch die Verwaltungsgesellschaft muss die Verwahrstelle als einzige Aufgabe die notwendigen Schritte zum Schutz der Interessen der Anteilsinhaber unternehmen.

Artikel 4 – Zentralverwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft hat Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. ("BBH") als Register- und Transferstelle sowie Verwaltungsstelle des Fonds bestellt (gemeinschaftlich die Zentralverwaltung).

In diesem Zusammenhang wird BBH insbesondere die Buchführung einschließlich der Nettoinventarwertberechnung und die Erstellung der Jahres- und Halbjahresberichte für den Fonds übernehmen, eventuelle Anteilsregister führen sowie die Übertragung von Anteilen im Zusammenhang mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen vornehmen.

Artikel 5 – Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen

Die Anlageziele und die spezifische Anlagepolitik eines Teilfonds werden auf der Grundlage der nachfolgenden allgemeinen Richtlinien im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds bzw. im betreffenden Verkaufsprospekt festgelegt.

Es gelten folgende Definitionen:

"Drittstaat":

Als Drittstaat im Sinne dieses Verwaltungsreglements gilt jeder Staat Europas, der nicht Mitglied der Europäischen

Union ist sowie jeder Staat Amerikas, Afrikas, Asiens oder Australiens und Ozeaniens.

"Geldmarktinstrumente":

Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

"Geregelter Markt":

Ein Markt gemäß Artikel 4, Punkt 21 der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente.

"Gesetz vom 17. Dezember 2010":

Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).

"OGA":

Organismus für gemeinsame Anlagen.

"OGAW":

Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 2009/65/EG unterliegt.

"Richtlinie 2009/65/EG":

Die Richtlinie 2009/65/EG des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).

"Richtlinie 2014/65/EU":

Die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).

"Wertpapiere":

- Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere ("Aktien").
- Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel ("Schuldtitel").
- Alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der unter Punkt 5.5 genannten Techniken und Instrumente.

Die Anlagepolitik eines Teilfonds unterliegt den nachfolgenden Regelungen und Anlagebeschränkungen:

5.1 Anlagen eines Teilfonds können aus folgenden Vermögenswerten bestehen

Auf Grund der spezifischen Anlagepolitik eines Teilfonds ist es möglich, dass verschiedene der nachfolgend erwähnten Anlagemöglichkeiten auf bestimmte Teilfonds keine Anwendung finden. Dies wird ggf. im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds erwähnt.

- a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden;
- b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, für das

Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gehandelt werden;

- c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder dort auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;
- d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne der vorstehend unter 5.1 a) bis c) genannten Bestimmungen beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Ausgabe erlangt wird;
- e) Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 lit (a) und lit (b) der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat, sofern
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der für den Finanzsektor zuständigen Luxemburger Aufsichtsbehörde (die "CSSF") derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Anleger der anderen OGA dem Schutzniveau der Anleger eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Teilfondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf;
- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die

nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;

- g) abgeleiteten Finanzinstrumenten ("Derivaten"), d. h. insbesondere Optionen und Futures sowie Swap-Geschäften, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden ("OTC-Derivaten"), sofern
 - es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von dieser Nummer 5.1 a) bis h) oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des jeweiligen Teilfonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und nicht unter die vorstehend genannte Definition fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden.
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens einem Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen

des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (EUR 10.000.000), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

5.2 Jeder Teilfonds kann darüber hinaus

- a) bis zu 10 % seines Nettovermögens in anderen als den unter 5.1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;
- b) flüssige Mittel halten;
- c) Kredite für kurze Zeit bis zu einem Gegenwert von 10 % seines Nettovermögens aufnehmen. Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung;
- d) Devisen im Rahmen eines "Back-to-back"-Darlehens erwerben.
- e) in andere Teilfonds des Fonds investieren (sofern der Fonds aus mehreren Teilfonds besteht) gemäß den in Artikel 181 Absatz 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Voraussetzungen. Unter anderem ist zu beachten, dass der Ziel-Teilfonds nicht wiederum in den Teilfonds investieren darf, der Anteile des Zielfonds erworben hat (Verbot von Zirkelinvestments) und dass die Ziel-Teilfonds, deren Anteile erworben werden sollen, nach ihren Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10 % ihres Vermögens in Summe in Anteilen anderer Ziel-Teilfonds des Fonds anlegen dürfen.

5.3 Darüber hinaus wird ein Teilfonds bei der Anlage seines Vermögens folgende Anlagegrenzen beachten

- a) Ein Teilfonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Ein Teilfonds darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften eines Teilfonds mit OTC-Derivaten darf 10 % seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von 5.1 f) ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5 % des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds.
- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen ein Teilfonds jeweils

mehr als 5 % seines Nettovermögens anlegt, darf 40 % des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in 5.3 a) genannten Obergrenzen darf ein Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % seines Nettovermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- mit dieser Einrichtung getätigten Geschäften über OTC-Derivate investieren.

c) Die in 5.3 a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35 %, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden.

d) Die in 5.3 a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 25 % für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben werden, das auf Grund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

Legt ein Teilfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Nettovermögens des OGAW nicht überschreiten.

e) Die in 5.3 c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in 5.3 b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.

Die in 5.3 a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß 5.3 a), b), c) und d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben 35 % des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 2013/34/EU oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesen Ziffern a) bis e) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Ein Teilfonds darf kumulativ bis zu 20 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

f) Unbeschadet der in nachfolgend 5.3 k), l) und m) festgelegten Anlagegrenzen betragen die in 5.3 a) bis e) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20 %, wenn es Ziel der Anlagestrategie des Teilfonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die Verwaltungsgesellschaft bestätigt, dass der jeweilige Teilfonds stets auch im Rahmen der Nachbildung im vorgenannten Sinne eine eigenständige Anlagepolitik verfolgen wird, in der die Verwaltungsgesellschaft oder ein ggf. für den Teilfonds bestellter Investment Manager in der Lage ist, im Interesse der Anleger des jeweiligen Teilfonds von der allzu engen Nachbildung des jeweiligen Indizes oder Referenzwertes abzuweichen, so dass es sich nicht um ein so genanntes "closet-tracking" oder "Indexschmuser" im Sinne der Aussage der ESMA vom 2. Februar 2016 "Supervisory work on potential closet index tracking" (vgl. auch das Communiqué der CSSF vom 28. Juli 2017 hierzu), handelt.

g) Die in 5.3 f) festgelegte Grenze beträgt 35 %, sofern dies auf Grund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

h) Unbeschadet der Bestimmungen gemäß 5.3 a) bis e) darf ein Teilfonds, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem Mitgliedstaat der OECD oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, oder

von anderen von der CSSF anerkannten Staaten (Brasilien, Singapur, Russland, Indonesien oder Südafrika) begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (i) die Anleger des betreffenden Teilfonds den gleichen Schutz genießen, wie Anleger von Teilfonds, welche die Anlagegrenzen gemäß 5.3 a) bis g) einhalten (ii) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (iii) in Wertpapieren aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des Teilfonds angelegt werden.

- i) Ein Teilfonds darf Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von 5.1 e) erwerben, wenn er nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in ein und demselben OGAW oder einem anderen OGA anlegt.

Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds dieses Umbrella-Fonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte findet Anwendung.

In Abweichung zu dem ersten Absatz unter (i) und gemäß den unter Kapitel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Voraussetzungen darf ein Teilfonds ("Feeder") mit vorheriger Genehmigung der CSSF mindestens 85 % seines Nettovermögens in Anteile eines anderen OGAW (oder Teilfonds eines solchen) ("Master") investieren, welcher nicht selbst ein Feeder ist.

- j) Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens eines Teilfonds nicht übersteigen.

Wenn ein Teilfonds Anteile eines OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in 5.3 a) bis e) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Erwirbt ein Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch den Teilfonds keine Gebühren berechnen.

Des Weiteren ist bei Anlagen eines wesentlichen Teils des Nettovermögens eines Teilfonds in Anteilen anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die maximale Höhe des Anteils der Verwaltungsgebühren, die diesem Teilfondsvermögen sowie den OGAW und/oder anderen OGA, in welche dieser Teilfonds investiert, belastet

werden, dem Jahresbericht des Teilfonds zu entnehmen.

- k) Die Verwaltungsgesellschaft darf für die Gesamtheit der von ihr verwalteten OGAW stimmberechtigte Aktien nicht in einem Umfang erwerben, der es ihr insgesamt erlaubt, auf die Geschäftsführung des Emittenten einen wesentlichen Einfluss auszuüben.
- l) Ferner darf ein Teilfonds insgesamt nicht mehr als:
- 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
 - 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
 - 25 % der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA;
 - 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

Die im zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

- m) Die vorstehenden Bestimmungen gemäß 5.3 k) und l) sind nicht anwendbar im Hinblick auf:
- (i) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
 - (ii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
 - (iii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
 - (iv) Aktien von Gesellschaften, die nach dem Recht eines Staates errichtet wurden, der kein Mitgliedstaat der EU ist, sofern (i) eine solche Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten aus diesem Staat anlegt, (ii) nach dem Recht dieses Staates eine Beteiligung des Teilfonds an dem Kapital einer solchen Gesellschaft den einzig möglichen Weg darstellt, um Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben und (iii) diese Gesellschaft im Rahmen ihrer Vermögensanlage die Anlagebeschränkungen gemäß vorstehend 5.3 a) bis e) und 5.3 i) bis l) beachtet.
- n) Kein Teilfonds darf Edelmetalle oder Zertifikate hierüber erwerben.
- o) Kein Teilfonds darf in Immobilien anlegen, wobei Anlagen in immobilien gesicherten Wertpapieren oder Zinsen hierauf oder Anlagen in Wertpapieren, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren und Zinsen hierauf zulässig sind.

- p) Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwahrstelle dürfen zu Lasten des Vermögens eines Teilfonds Kredite oder Garantien für Dritte ausgeben, wobei diese Anlagebeschränkung keinen Teilfonds daran hindert, sein Nettovermögen in nicht voll einbezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderer Finanzinstrumente im Sinne von oben 5.1 e), g) und h) anzulegen.
- q) Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwahrstelle dürfen für Rechnung des Teilfonds Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in oben 5.1 e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten tätigen.
- r) **Zur Erreichung des Anlageziels wird jeder Teilfonds fortlaufend überwiegend in Aktien und ähnliche Kapitalbeteiligungen investieren. Das ökonomische Exposure aus diesen Aktieninvestments kann durch gegenläufige Positionen abgesichert sein.**

5.4 Unbeschadet hierin enthaltener gegenteiliger Bestimmungen

- a) brauchen Teilfonds die in vorstehend 5.1 bis 5.3 vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die sie in ihrem Teilfondsvermögen halten, geknüpft sind, nicht einzuhalten;
- b) und unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, können neu zugelassene Teilfonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung durch die CSSF von den in vorstehend 5.3 a) bis j) festgelegten Bestimmungen abweichen;
- c) muss ein Teilfonds dann, wenn diese Bestimmungen unbeabsichtigt, oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten werden, vorrangig danach streben, die Situation im Rahmen seiner Verkaufstransaktionen unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger zu bereinigen.
- d) In dem Fall, in dem ein Emittent eine Rechtseinheit mit mehreren Teilfonds bildet, bei der die Aktiva eines Teilfonds ausschließlich den Ansprüchen der Anleger dieses Teilfonds gegenüber sowie gegenüber den Gläubigern haften, deren Forderung anlässlich der Gründung, der Laufzeit oder der Liquidation des Teilfonds entstanden ist, ist jeder Teilfonds zwecks Anwendung der Vorschriften über die Risikostreuung in 5.3 a) bis g) sowie 5.3 i) und j) als eigenständiger Emittent anzusehen.
- e) Die Verwaltungsgesellschaft des Teilfonds ist berechtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen aufzustellen, sofern dies notwendig ist, um den gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in Ländern, in denen die Anteile des Teilfonds angeboten oder verkauft werden, zu entsprechen.

5.5 Sonstige Techniken und Instrumente

a) Allgemeine Bestimmungen

Zur effizienten Verwaltung des Teilfondsvermögens oder zum Laufzeiten- oder Risiko-Management des Teilfondsvermögens, kann der Teilfonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente verwenden.

Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen von vorstehenden Nrn. 5.1 bis 5.4 dieses Artikels im Einklang stehen. Die Verwaltungsgesellschaft handelt OTC-Derivate sowie Wertpapierleih-, Pensions- und Rückkaufgeschäfte nur mit Kreditinstituten oder Anlagegesellschaften, die den Anforderungen der vorstehenden Nummer 5.1 g) entsprechen und die die Verwaltungsgesellschaft gemäß ihres Risiko-Management-Verfahrens für geeignet hält. Insbesondere müssen die Gegenparteien ihren Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat der OECD haben, und ein Investment Grade Rating einer anerkannten Rating Agentur vorweisen. Mit Gegenparteien ohne Rating kann gehandelt werden wenn deren Bonität von der Verwaltungsgesellschaft entsprechend eingestuft wurde. Informationen zu den verwendeten Gegenparteien können jederzeit bei der Verwaltungsgesellschaft erfragt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von nachstehender Nr. 5.6 dieses Artikels betreffend Risiko-Management-Verfahren bei Derivaten zu berücksichtigen. Derivate können zu Absicherungs- und/oder Anlagezwecke genutzt werden, wie im betreffenden Anhang weiter beschrieben.

Unter keinen Umständen darf ein Teilfonds bei den mit Derivaten sowie sonstigen Techniken und Instrumenten verbundenen Transaktionen von den im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds genannten Anlagezielen abweichen.

- b) Gemäß Luxemburger Recht, und insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 08/356, kann der Fonds besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, anwenden. Der Fonds kann zum Zwecke eines effizienten Portfolio Managements, zur Steigerung der Rendite und/oder zu Absicherungszwecken Wertpapierleih-, Pensions- und Rückkaufgeschäfte abschließen. Der Fonds wird keine Lombardgeschäfte tätigen. Es kann der gesamte Bestand des Fonds an Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Investmentanteilen im Rahmen von Wertpapierleih-, Pensions- und Rückkaufgeschäften an Dritte übertragen werden. Umgekehrt können bei Wertpapierpensions- und Rückkaufgeschäften Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile im Rahmen der jeweiligen Anlagegrenzen in Bestand des Fonds genommen werden. Der Anteil der verwalteten Vermögenswerte, der voraussichtlich bei Wertpapierleih-, Pensions- und Rückkauf-

geschäften zum Einsatz kommen wird, ist dem teilfondsspezifischen Anhang zu entnehmen. Durch Wertpapierleih-, Pensions- und Rückkaufgeschäfte, die immer unter Berücksichtigung der Best Execution Policy des Fonds abgeschlossen werden, können dem Fonds direkte und indirekte Kosten entstehen, z. B. Handelskosten oder Kosten für die Auslagerung der Bewirtschaftung des Collateral Pools. Diese Kosten werden durch den Fonds getragen und an den jeweiligen, von dem Fonds und Assenagon unabhängigen, Kontrahenten bzw. Service Provider gezahlt. Die verbleibenden Erträge fließen vollständig dem Fonds zu.

c) Sicherheitenverwaltung

Der Fonds akzeptiert in Zusammenhang mit Wertpapierleih-, Pensions- und Rückkaufgeschäften und OTC-Derivaten Sicherheiten gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2251 mit den dazu gehörigen maximalen Anrechnungsbeträgen laut Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2251.

Der Fonds verwendet derzeit folgende Sicherheiten mit den dazu gehörigen maximalen Anrechnungsbeträgen, wobei die Verwaltungsgesellschaft Abweichungen davon beschließen kann, sofern diese durch die Delegierte Verordnung (EU) 2016/2251 gedeckt sind:

Collateral Typ	Erlaubte Währung	Anrechnungsbetrag (höchstens)
Geldbeträge	EUR, USD, GBP	100 %
Staatsanleihen, die von Mitgliedern der Eurozone sowie von Schweden, Australien, Kanada, USA, UK begeben wurden. Long-Term Rating (S&P) mindestens AA- oder äquivalent, Clearstream-fähig, Restlaufzeit kleiner als 1 Jahr	EUR, USD, GBP, CAD, AUD	99,5 %
Staatsanleihen, die von Mitgliedern der Eurozone sowie von Schweden, Australien, Kanada, USA, UK begeben wurden. Long-Term Rating (S&P) mindestens AA- oder äquivalent, Clearstream-fähig, Restlaufzeit zwischen 1 Jahren und 5 Jahren	EUR, USD, GBP, CAD, AUD	98 %
Staatsanleihen, die von Mitgliedern der Eurozone sowie von Schweden, Australien, Kanada, USA, UK begeben wurden. Long-Term Rating (S&P) mindestens AA- oder äquivalent, Clearstream-fähig, Restlaufzeit größer als 5 Jahre	EUR, USD, GBP, CAD, AUD	96 %

Die Verwaltungsgesellschaft hat für den Fonds eine Collateral Policy implementiert, die auf alle als Sicherheiten entgegengenommene Arten von Vermögensgegenständen abgestimmt ist und nächstehende Kriterien erfüllt:

- a) Liquidität: Alle entgegengenommenen Sicherheiten, die keine Barmittel sind, sollten hochliquide sein

und zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt. Die entgegengenommenen Sicherheiten sollten außerdem die Bestimmungen von Artikel 56 der OGAW-Richtlinie erfüllen.

- b) Bewertung: Entgegengenommene Sicherheiten sollten mindestens börsentäglich anhand von Marktpreisen gemäß den in Abschnitt "Berechnung des Nettoinventarwertes" aufgeführten Grundsätzen bewertet werden. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) angewandt werden.
- c) Bonität des Emittenten: Der Emittent der Sicherheiten, die entgegengenommen werden, sollte eine hohe Bonität aufweisen.
- d) Korrelation: Die vom Fonds entgegengenommenen Sicherheiten sollten von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist.
- e) Diversifizierung der Sicherheiten (Anlagekonzentration): Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten. Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration wird als erfüllt betrachtet, wenn der Fonds von einer Gegenpartei bei der effizienten Portfolioverwaltung oder bei Geschäften mit OTC-Derivaten einen Sicherheitenkorb (Collateral Basket) erhält, bei dem das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20 % des Nettoinventarwertes entspricht. Wenn ein OGAW unterschiedliche Gegenparteien hat, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um die 20%-Grenze für das Exposure gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen. Abweichend von diesem Unterpunkt kann der Fonds vollständig durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert werden, die von einem oben in der Tabelle genannten Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem Mitgliedstaat der OECD oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall soll der Fonds Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30 % des Nettoinventarwertes des Fonds nicht überschreiten sollten.

- f) Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung, z. B. operationelle und rechtliche Risiken, sind durch das Risiko-Management zu ermitteln, zu steuern und zu mindern.
- g) Entgegengenommene Sicherheiten sollten in Fällen von Rechtsübertragungen von der Verwahrstelle des Fonds verwahrt werden. Für andere Arten von Sicherheitsvereinbarungen können die Sicherheiten von einem Dritten verwahrt werden, der einer Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.
- h) Falls Vermögensgegenstände im Zusammenhang mit Derivaten sowie Wertpapierleih-, Pensions- und Rückkaufgeschäften an Dritte übertragen werden, steht es im Ermessen des Dritten, wie dieser die Vermögensgegenstände verwahrt.
- i) Der Fonds sollte die Möglichkeit haben, entgegen-genommene Sicherheiten jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei zu verwerten.
- j) Entgegengenommene unbare Sicherheiten (Non-Cash Collateral) sollten nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden.
- k) Entgegengenommene Barsicherheiten (Cash Collateral) sollten nur
 - als Sichteinlagen bei Rechtsträgern gemäß Artikel 50 Buchstabe f der OGAW-Richtlinie angelegt werden;
 - in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden;
 - für Reverse-Repo-Geschäfte verwendet werden, vorausgesetzt, es handelt sich um Geschäfte mit Kreditinstituten, die einer Aufsicht unterliegen, und der Fonds kann den vollen aufgelaufenen Geldbetrag jederzeit zurückfordern;
 - in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in den CESR's Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds angelegt werden.

Erhaltenes Collateral sowie neu angelegte Barsicherheiten müssen angemessen diversifiziert sein. Die allgemeinen Risikohinweise bezüglich Markt-, Kredit-, Kontrahenten- und Liquiditätsrisiko beziehen sich gleichermaßen auf wiederangelegte Barsicherheiten.

d) Total Return Swaps

Total Return Swaps können die Entwicklung einzelner Wertpapiere oder einzelner Indizes oder von Körben von Wertpapieren oder Indizes 1:1 abbilden. Alle Arten von Vermögensgegenständen des Fonds können Gegenstand von Total Return Swaps sein. Die maximale Hebelwirkung aus dem Einsatz von Total Return Swaps und die erwartete tatsächliche Hebelwirkung aus dem Einsatz von Total Return Swaps ist dem teilfondsspezifischen Anhang zu entnehmen. Die Zusammensetzung

der den Total Return Swaps unterliegenden Baskets wird ausschließlich von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt und kann jederzeit bei der Verwaltungsgesellschaft erfragt werden. Bei Total Return Swap-Transaktionen, die immer unter Berücksichtigung der Best Execution Policy des Fonds abgeschlossen werden, können dem Fonds direkte und indirekte Kosten entstehen, z. B. Handelskosten. Diese Kosten werden durch den Fonds getragen und an den jeweiligen, von dem Fonds und Assenagon unabhängigen, Kontrahenten gezahlt. Die verbleibenden Erträge fließen vollständig dem Fonds zu.

e) Finanzindizes

Informationen zu den jeweils aktuell verwendeten Finanzindizes, deren Konstituenten, Berechnung und Umgewichtungsfrequenz sowie ggf. durch die Umgewichtung innerhalb der Indizes entstehenden Kosten können jederzeit bei der Verwaltungsgesellschaft angefragt werden.

Teilfonds des Fonds können, sofern und soweit dies in den für sie geltenden Anhängen benannt ist, auf unterschiedliche Weise (i) von der Wertentwicklung eines Index als Referenzwert profitieren, oder (ii) derartige Indizes als Grundlage zur Messung der Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds nutzen.

In diesem Zusammenhang wird die Verwaltungsgesellschaft stets dafür Sorge tragen, dass sie im Rahmen des jeweiligen teilfondsspezifischen Anhangs nur solche Indizes oder Referenzwerte verwenden wird, die

- (i) im Sinne der Vorgaben des Artikel 3 der Benchmark-Verordnung (EU/2016/1011, die "**Benchmark-Verordnung**") als Index bzw. als Referenzwert gelten und
- (ii) von einem Administrator im Sinne der Benchmark-Verordnung bereitgestellt werden, der auf der von der ESMA im Sinne des Artikel 36 der Benchmark-Verordnung geführten Liste der Administratoren und Referenzwerte registriert ist: <https://registers.esma.europa.eu/publication/>; oder

(iii) Indizes oder Referenzwerte,

- a) die nicht in den Anwendungsbereich der Benchmark-Verordnung fallen und bspw. nur für interne Zwecke, wie zur Berechnung des relativen VaR im Rahmen des Risiko-Managements des jeweiligen Teilfonds, verwendet werden; oder
- b) die von einer Ausnahmeregelung der Benchmark-Verordnung Gebrauch machen können.

Die Verwaltungsgesellschaft hat einen schriftlichen Plan aufgestellt, in dem die zu ergreifenden Maßnahmen dargelegt werden, wenn ein Referenzwert sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Dieser Plan wird den Investoren auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

5.6 Risiko-Management-Verfahren

Im Rahmen der Teilfonds wird ein Risiko-Management-Verfahren eingesetzt, welches es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, das mit den Anlagepositionen eines Teilfonds verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Im Hinblick auf OTC-Derivate wird in diesem Zusammenhang ein Verfahren eingesetzt, welches eine präzise und unabhängige Bewertung des Wertes der OTC-Derivate ermöglicht.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt für jeden Teilfonds sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des jeweiligen Teilfondsportfolios nicht überschreitet. Bei der Berechnung dieses Risikos werden der Marktwert der jeweiligen Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktflektuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Ein Teilfonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in vorstehend 5.3 e) dieses Artikels festgelegten Grenzen, Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von vorstehend 5.3 a) bis e) dieses Artikels nicht überschreitet. Wenn ein Teilfonds in indexbasierten Derivaten anlegt, müssen diese Anlagen nicht bei den Anlagegrenzen von vorstehend 5.3 a) bis e) dieses Artikels berücksichtigt werden.

Ein Derivat, das in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieser Nr. 5.6 mit berücksichtigt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt das Gesamtrisiko des jeweiligen Teilfonds gemäß dem CSSF-Rundschreiben 11/512 vom 30. Mai 2011 und den ESMA-Leitlinien 10-788 vom 28. Juli 2010. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Bestimmung des Gesamtrisikos auf der Grundlage der Methode des Ansatzes für Verbindlichkeiten, des Ansatzes des relativen Value at Risk (VaR) oder des Ansatzes des absoluten VaR ermitteln. Die für den Teilfonds angewendete Methode wird im Anhang aufgeführt.

Wenn für den Teilfonds das Gesamtrisiko nach der Methode des Ansatzes des relativen oder des absoluten VaR bestimmt wird, wird das erwartete Ausmaß der Hebelwirkung sowie die Möglichkeit eines höheren Ausmaßes an Hebelwirkung im Anhang angegeben. Das erwartete Ausmaß der Hebelwirkung wird gemäß den Anforderungen des CSSF-Rundschreibens 11/512 bestimmt und die jeweilige Methode, welche zur Bestimmung der Hebelwirkung verwendet wird, im Anhang aufgeführt.

Wenn der Teilfonds den Ansatz des relativen VaR als Methode verwendet, werden im Anhang zusätzlich die Informationen über das Referenzportfolio erläutert.

Artikel 6 – Anteile, Teilfonds, Anteilsklassen

Alle Anteile eines Teilfonds haben die gleichen Rechte.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen Teilfonds, soweit im entsprechenden Sonderreglement festgelegt, im Sinne des Artikels 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010

einen oder mehrere Teilfonds bilden, welche jeweils einen separaten Teil des Vermögens des Teilfonds umfassen. Die einzelnen Teilfonds können sich durch ihre Anlageziele, Anlagepolitik, Referenzwährung oder sonstige Merkmale unterscheiden. Die Rechte der Anleger und Gläubiger im Hinblick auf einen Teilfonds oder die Rechte, die im Zusammenhang mit der Gründung, der Verwaltung oder der Liquidation eines Teilfonds stehen, beschränken sich auf die Vermögenswerte dieses Teilfonds.

Die Anteile können als Inhaber- und/oder Namensanteile ausgegeben werden. Inhaberanteile werden durch CFF-Verfahren (Central Facility for Funds) bei Clearstream Luxembourg ausgegeben. Sofern Namensanteile ausgegeben werden, werden diese nach vorheriger Zustimmung durch die Verwaltungsgesellschaft von der Register- und Transferstelle in das Anteilsregister eingetragen. In diesem Zusammenhang werden den Anteilsinhabern Bestätigungen betreffend die Eintragung in das Anteilsregister an die im Anteilsregister angegebene Adresse zugesandt. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht weder bei der Ausgabe von Inhaberanteilen noch bei der Ausgabe von Namensanteilen. Die Arten der Anteile werden für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.

Im Verhältnis der Anleger untereinander wird jeder Teilfonds als eigenständige Einheit behandelt. Der Nettoinventarwert je Anteil wird für jeden Teilfonds, falls vorhanden, einzeln berechnet.

Das jeweilige Sonderreglement eines Teilfonds kann des Weiteren für den entsprechenden Teilfonds zwei oder mehrere Anteilsklassen vorsehen. Wenn ein Teilfonds zwei oder mehrere Anteilsklassen vorsieht, können sich die Anteilsklassen im Hinblick auf die Gebührenstruktur, die Mindestanlagebeträge, die Ausschüttungspolitik, die von den Anlegern zu erfüllenden Voraussetzungen, die Referenzwährung oder sonstige besondere Merkmale, die jeweils von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt werden, unterscheiden. Der Nettoinventarwert je Anteil wird für jede ausgegebene Anteilsklasse einzeln berechnet.

Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös des jeweiligen Teilfonds oder ihrer jeweiligen Anteilsklasse berechtigt.

Anteilsinhaber können im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Vorschriften Anteile des Fonds direkt oder indirekt über einen Nominee zeichnen. Anteilsinhaber, die von einem Nominee Gebrauch machen, können jederzeit beantragen, anstelle des Nominees selbst als Anteilsinhaber in das Anteilsregister eingetragen zu werden.

Soweit rechtlich zulässig, wird der Nominee die Anteile in eigenem Namen aber für Rechnung des Anteilsinhabers zeichnen und halten. Der Nominee wird dem Anteilsinhaber eine Bestätigung über die Zeichnung zusenden.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anleger auf die Tatsache hin, dass jeglicher Anleger seine Anlegerrechte in

ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den Fonds nur dann geltend machen kann, wenn der Anleger selber und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilsinhaberregister des Fonds eingeschrieben ist. In den Fällen, wo ein Anleger über eine Zwischenstelle in den Fonds investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag des Anlegers unternimmt, können nicht unbedingt alle Anlegerrechte unmittelbar oder vollständig durch den Anleger gegen den Fonds geltend gemacht werden. Anlegern wird geraten, sich über Ihre Rechte zu informieren.

Artikel 7 – Ausgabe von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft ist jederzeit uneingeschränkt zur Ausgabe von Anteilen an einem Teilfonds befugt. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, innerhalb des jeweiligen Teilfonds eine oder mehrere Anteilsklassen auszugeben.

Der Erstausgabebetrag und ggf. die Erstemissionsphase für einen neu errichteten Teilfonds bzw. die neu errichtete Anteilsklasse wird von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt und im Verkaufsprospekt des jeweiligen Teilfonds angegeben. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen vor einem Auflegungstermin beschließen, das Angebot eines Teilfonds oder einer neuen Anteilsklasse zurückzuziehen. Ferner behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen jederzeit einzustellen oder übermäßig hohe Anteilszeichnungen abzulehnen, soweit diese sich negativ auf die Einhaltung der Anlagestrategie auswirken könnten und damit eine schädigende Wirkung auf bestehende Anleger nicht auszuschließen wäre. In beiden Fällen werden Anleger, die bereits einen Zeichnungsantrag gestellt haben, ordnungsgemäß informiert, und bereits überwiesene Zeichnungsbeträge werden zurückgezahlt. Diese Beträge werden bis zur Rücküberweisung nicht verzinst. Die Verwaltungsgesellschaft kann des Weiteren bestimmen, dass nach der Erstzeichnung keine Anteile eines Fonds, eines Teilfonds oder einer bestimmten Anteilsklasse mehr ausgegeben werden.

Die Ausgabe von Anteilen erfolgt an jedem Bewertungstag (wie in Artikel 9 des Verwaltungsreglements definiert) zu dem im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds festgelegten Ausgabepreis und zu den dort bestimmten Bedingungen. Der Ausgabepreis kann sich durch einen ggf. anfallenden Ausgabeaufschlag und einer ggf. anfallenden Verwässerungsschutzgebühr, auf den/die im Sonderreglement hingewiesen wird, erhöhen.

Der Ausgabeaufschlag wird zu Gunsten der Vertriebsstellen erhoben. Eine ggf. anfallende Verwässerungsschutzgebühr wird zugunsten des jeweiligen Teilfonds erhoben. Der Ausgabeaufschlag kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen. Falls die Gesetze eines Landes niedrigere Ausgabeaufschläge vorschreiben, können die in jenem Land beauftragten

Vertriebsstellen die Anteile mit dem dort höchstzulässigen Ausgabeaufschlag verkaufen.

Soweit Ausschüttungsbeträge und/oder Rücknahmepreise unmittelbar zum Erwerb von Anteilen eines Teilfonds oder eines anderen von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds beziehungsweise Teilfonds verwendet werden, kann ein von der Verwaltungsgesellschaft festgelegter Wiederanlageabatt gewährt werden.

Die Mindestanlagebeträge bei Erst- und Folgezeichnungen können je nach Fonds, Teilfonds und Anteilsklasse unterschiedlich sein. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Anlegern gegebenenfalls auf Vorschriften in Bezug auf Mindestanlagebeträge bei Erst- und Folgezeichnungen zu verzichten.

Der Ausgabepreis ist innerhalb einer im Sonderreglement festgelegten Zeitspanne an die Verwahrstelle zahlbar.

Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle in der von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten und im Sonderreglement beschriebenen Form und Stückelung ausgegeben.

Zeichnungsanträge sind gemäß den Bestimmungen des Sonderreglements zu entrichten.

Artikel 8 – Beschränkungen der Ausgabe von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Eigentum an Anteilen personenbezogen beschränken oder verhindern, wenn das Eigentum nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft einem Fonds beziehungsweise Teilfonds schaden könnte oder einen Verstoß gegen luxemburgische oder ausländische Gesetze oder Rechtsvorschriften darstellen könnte oder wenn ein Fonds beziehungsweise Teilfonds hierdurch den Gesetzen (beispielsweise den Steuergesetzen) eines anderen Staates als Luxemburg unterworfen sein könnte. Insbesondere sind die Anteile nicht für den Vertrieb in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an US-Bürger bestimmt. Als in den USA steuerpflichtige natürliche Personen werden beispielsweise diejenigen betrachtet, die

- a) in den USA oder einem ihrer Territorien bzw. Hoheitsgebiete geboren wurden,
- b) eingebürgerte Staatsangehörige sind (z. B. Green Card Holder)
- c) im Ausland als Kind eines Staatsangehörigen der USA geboren wurden,
- d) ohne Staatsangehöriger der USA zu sein, sich überwiegend in den USA aufhalten oder
- e) mit einem Staatsangehörigen der USA verheiratet sind.

Als in den USA steuerpflichtige juristische Personen werden beispielsweise betrachtet

- a) Gesellschaften und Kapitalgesellschaften, die unter den Gesetzen eines der 50 US-Bundesstaaten oder des District of Columbia gegründet wurden,

- b) eine Gesellschaft oder Personengesellschaft, die unter einem "Act of Congress" gegründet wurde, oder
 - c) ein Pensionsfonds, der als US Trust gegründet wurde.
- Darüber hinaus sind die Anteile nicht für den Vertrieb an folgende Investoren (sog. "Unzulässige Investoren") bestimmt:

- a) spezifizierte US-Personen (sog. "Specified US Persons"),
- b) nicht teilnehmende ausländische Finanzinstitute (sog. "Non-Participating Foreign Financial Institutions" oder "Non-Participating FFIs") und
- c) passive nicht finanzielle ausländische juristische Personen mit einem oder mehreren wesentlichen amerikanischen Eigentümern (sog. "Non-Financial Foreign Entities" oder "NFFEs" with one or more substantial US Owners),

jeweils gemäß dem IGA zwischen Luxemburg und den USA oder nach den FATCA-Bestimmungen.

Vertriebsstellen, die als Nominee agieren, müssen FATCA-konform sein, z. B. als "Reporting FFI", "Non-Reporting FFI" gemäß einem Modell 1 IGA, "Participating FFI", "Registered Deemed Compliant FFI", "Non-Registering Local Bank" oder "Restricted Distributor" gemäß dem IGA oder nach den FATCA-Bestimmungen. Sollte sich der Status der Vertriebsstelle ändern, hat sie dies der Verwaltungsgesellschaft innerhalb von 90 Tagen schriftlich mitzuteilen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann demnach jederzeit aus eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen. Des Weiteren kann die Verwaltungsgesellschaft jederzeit Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, die von Anlegern gehalten werden, welche vom Erwerb oder vom Besitz von Anteilen ausgeschlossen sind.

Artikel 9 – Berechnung des Nettoinventarwertes

Der Wert eines Anteils (der "Nettoinventarwert") lautet auf die im Sonderreglement des entsprechenden Teilfonds festgelegte Währung (die "Teilfondswährung"). Unbeschadet einer anderweitigen Regelung im Sonderreglement eines entsprechenden Teilfonds wird der Nettoinventarwert von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Verwahrstelle an jedem Bewertungstag berechnet. Der Bewertungstag wird für jeden Teilfonds im Anhang unter "Anteilswertberechnung" bestimmt. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch beschließen, den Anteilswert am 24. und 31. Dezember eines Jahres zu ermitteln, ohne dass es sich bei diesen Wertermittlungen um Berechnungen des Anteilswertes an einem Bewertungstag im Sinne des vorstehenden Satzes handelt.

Folglich können die Anleger keine Ausgabe und/oder Rücknahme von Anteilen auf Grundlage eines am 24. oder 31. Dezember eines Jahres ermittelten Nettoinventarwertes verlangen.

Zur Berechnung des Anteilswertes wird der Wert der zu einem Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten dieses Teilfonds an jedem Bewertungstag ermittelt "Nettoteilfondsvermögen" und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des Teilfonds geteilt und auf zwei Dezimalstellen gerundet ("Nettoinventarwert").

Das Nettoteilfondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

- a) Vermögenswerte, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wenn ein Vermögenswert an mehreren Börsen notiert ist, ist der letzte verfügbare Kurs an jener Börse maßgebend, die der Hauptmarkt für diesen Vermögenswert ist.
- b) Vermögenswerte, die nicht an einer Börse notiert sind, die aber an einem anderen geregelten, anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Markt gehandelt werden, werden zu dem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Vermögenswerte verkauft werden können.
- c) Nicht börsennotierte Derivate werden auf einer von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis bewertet. Die für die Preisfeststellung der Derivate bestimmten Kriterien erfolgen in üblicher vom Wirtschaftsprüfer nachvollziehbarer Weise.
- d) Falls die unter Buchstaben a) und b) genannten Kurse nicht marktgerecht sind oder sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder auf einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für Vermögenswerte, welche an einer Börse oder auf einem anderen Markt wie vorerwähnt notiert oder gehandelt werden, die Kurse entsprechend den Regelungen in a) oder b) den tatsächlichen Marktwert der entsprechenden Vermögenswerte nicht angemessen widerspiegeln, werden diese Vermögenswerte ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten von Wirtschaftsprüfern nachprüfaren Bewertungsregeln festlegt.
- e) Die auf Vermögenswerte entfallenden anteiligen Zinsen werden mit einbezogen, soweit sie sich nicht im Kurswert ausdrücken.
- f) Der Liquidationswert von Forwards oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird gemäß den Richtlinien des Verwaltungsrates auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt.

Der Liquidationswert von Futures oder Optionen, welche an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise solcher Verträge an den Börsen oder organisierten Märkten, auf welchen diese Futures oder Optionen vom Teilfonds gehandelt werden, berechnet; sofern ein Future, ein Forward oder eine Option an einem Tag, für welchen der Nettoinventarwert bestimmt wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag vom Verwaltungsrat in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt.

- g) Swaps werden zum Barwert (Present Value) bewertet.
- h) Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zzgl. anteiliger Zinsen bewertet. Festgelder können zu dem jeweiligen Renditekurs bewertet werden, vorausgesetzt, ein entsprechender Vertrag zwischen dem Finanzinstitut, welches die Festgelder verwahrt, und der Verwaltungsgesellschaft sieht vor, dass diese Festgelder zu jeder Zeit kündbar sind und dass im Falle einer Kündigung ihr Realisierungswert diesem Renditekurs entspricht.
- i) Die in einem Teilfonds enthaltenen Zielfondsanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Nettoinventarwert bewertet. Falls für Investmentanteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden die Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben auf der Grundlage des wahrscheinlich errechenbaren Verkehrswertes festlegt.
- j) Alle nicht auf die jeweilige Teilfondswährung lautenden Vermögenswerte werden zum letzten verfügbaren Devisenkurs in die betreffende Teilfondswährung umgerechnet. Gewinne oder Verluste aus Devisentransaktionen werden hinzugerechnet oder abgesetzt.
- k) Sämtliche sonstigen Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte werden zu ihrem angemessenen Verkehrswert bewertet, wie dieser nach Treu und Glauben von der Verwaltungsgesellschaft und nach einem von ihr festgelegten Verfahren bestimmt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn sie dieses im Interesse einer angemesseneren Bewertung eines Vermögenswertes des Teilfonds für angebracht hält.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass der ermittelte Nettoinventarwert an einem bestimmten Bewertungstag den tatsächlichen Wert der Anteile des Teilfonds nicht wiedergibt, oder wenn es seit der Ermittlung des Nettoinventarwertes beträchtliche Bewegungen an den betreffenden Börsen und/oder Märkten gegeben hat, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, den Nettoinventarwert noch am selben Tag zu aktualisieren. Unter diesen Umständen werden alle für diesen Bewertungstag

eingegangenen Anträge auf Zeichnung und Rücknahme auf der Grundlage des Nettoinventarwertes eingelöst, der unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben aktualisiert worden ist.

Das Nettoteilfondsvermögen wird gegebenenfalls um Ausschüttungen reduziert, die an die Anleger des Teilfonds gezahlt werden.

Im Falle von Anteilsklassen erfolgt die daraus resultierende Anteilswertberechnung nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jede Anteilsklasse getrennt. Die Zusammenstellung und Zuordnung der Aktiva erfolgt jedoch immer für den gesamten Teilfonds.

Auf die ordentlichen und außerordentlichen Erträge kann ein Ertragsausgleich gerechnet werden.

Artikel 10 – Einstellung der Ausgabe, des Umtauschs und der Rücknahme von Anteilen und der Berechnung des Nettoinventarwertes

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, die Berechnung des Nettoinventarwertes sowie die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Aussetzung erforderlich machen, insbesondere:

- a) Während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer geregelter, anerkannter, dem Publikum offener und ordnungsgemäß funktionierender Markt, an dem ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte eines Teilfonds notiert ist oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse oder auf diesem Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;
- b) in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Vermögenswerte eines Teilfonds nicht verfügen kann oder es für diese unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Nettoinventarwertes ordnungsgemäß durchzuführen;
- c) während einer Zeit, in welcher die gewöhnlich verwendeten Kommunikationsmittel oder Hilfsmittel für die Nettoinventarwertberechnung eines Teilfonds oder für die Kursberechnung an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte eines Teilfonds notiert ist/gehandelt wird, unterbrochen sind;
- d) während einer Zeit, in welcher die Berechnung des Nettoinventarwertes eines OGAW oder OGA (oder Teilfonds eines solchen), in den der Fonds investiert ist, zeitweilig eingestellt wurde; und/oder
- e) während einer Zeit, in welcher es nach Ansicht des Verwaltungsrates aufgrund besonderer Umstände unmöglich ist, Vermögenswerte zu verkaufen oder zu bewerten.

Die Verwaltungsgesellschaft unterrichtet die Anleger ordnungsgemäß über die Aussetzung. Anleger, die einen Antrag auf Zeichnung, Umtausch oder Rücknahme von Anteilen der betroffenen Teilfonds eingereicht haben, für welche die Nettoinventarwertermittlung ausgesetzt wurde, werden unverzüglich über den Anfang und das Ende der Aussetzungsperiode unterrichtet. Im Falle der Aussetzung der Ausgabe von Anteilen des Fonds kann die Verwaltungsgesellschaft auf Wunsch der Anleger beschließen, dass Anteile aus Rücknahmen von bestehenden oder neuen Anlegern über einen Sekundärmarkt erworben und verkauft werden können. Der Preis von am Sekundärmarkt gehandelten Anteilen hängt u. a. von Marktangebot und -nachfrage und anderen Faktoren wie den vorherrschenden Bedingungen für die Finanzmärkte und Unternehmen sowie wirtschaftlichen und politischen Bedingungen ab. Darüber hinaus können bei derartigen Aufträgen für Anteile Kosten entstehen, auf die die Verwaltungsgesellschaft keinen Einfluss hat.

Artikel 11 – Rücknahme von Anteilen

Die Anleger sind berechtigt, an jedem Bewertungstag (wie in Artikel 9 des Verwaltungsreglements definiert) die Rücknahme ihrer Anteile zu dem im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds festgelegten Rücknahmepreis und zu den dort bestimmten Bedingungen zu verlangen. Der Rücknahmepreis kann sich um einen Rücknahmeabschlag, der für alle Rücknahmeanträge die an einem gewissen Bewertungstag abgerechnet werden, identisch ist, und um eine ggf. anfallende Verwässerungsschutzgebühr, verringern, dessen/deren maximale Höhe im Sonderreglement des entsprechenden Teilfonds festgelegt ist.

Die Rücknahmeanträge gelten ausnahmslos als rechtsverbindlich und unwiderruflich. Dem Antrag sind alle erforderlichen Unterlagen im Hinblick auf die Rücknahme sowie ggf. ausgegebene Zertifikate beizufügen.

Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb des im betreffenden Sonderreglement festgelegten Zeitraums nach dem einschlägigen Bewertungstag bzw. nach dem Tag, an welchem sämtliche erforderlichen Unterlagen bei der im Verkaufsprospekt aufgeführten Stelle eingegangen sind, je nachdem, welcher der spätere Zeitpunkt ist. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, wie keine gesetzlichen Bestimmungen, z. B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere, von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten oder einschränken.

Der Rücknahmepreis wird in der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse ausbezahlt. Der Rücknahmepreis kann den zum Zeitpunkt der Zeichnung oder des Kaufs gezahlten Preis unter- oder überschreiten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit, nach freiem Ermessen und insbesondere unter den Voraussetzungen der in Artikel 8 aufgeführten Bestimmungen, Anteile

zurückkaufen. In diesem Fall ist der Anleger zur Rückgabe verpflichtet.

Sofern die Zahl oder der gesamte Nettovermögenswert von Anteilen, welche durch einen Anleger in einem Teilfonds oder einer Anteilsklasse, falls vorhanden, gehalten werden, nach dem Antrag auf Rücknahme unter das Mindestnettoteilfondsvermögen sinkt, welches von der Verwaltungsgesellschaft für einen Teilfonds im Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) festgelegt wurde, kann die Verwaltungsgesellschaft bestimmen, dass dieser Antrag als Antrag auf Rücknahme des gesamten Anteilbesitzes des Anlegers in diesem Teilfonds bzw. dieser Anteilsklasse behandelt wird bzw. dass der Teilfonds geschlossen wird.

Verlängerung der Rückgabefristen

Die Verwaltungsgesellschaft kann gemäß den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben die Rückgabefristen für Rücknahmeanträge verlängern ("Verlängerung der Rückgabefristen"). Die Verlängerung umfasst ausschließlich den Zeitraum zwischen Eingang und Ausführung eines Rücknahmeantrags; der Abwicklungsprozess ist nicht eingeschlossen. Die Rücknahmefrequenz des Fonds bleibt unberührt.

Die Maßnahme kann aktiviert werden, wenn außergewöhnliche Marktbedingungen oder ein erheblicher Rückgabeüberhang vorliegen oder wenn dies im Interesse der Anleger erforderlich ist. Dauer und Umfang der Verlängerung werden nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt und können bei veränderten Marktbedingungen verkürzt oder erneut verlängert werden. Die Verlängerung kann als feste zusätzliche Frist oder durch Festlegung eines Stichtags vor dem Rücknahmetermin ausgestaltet werden.

Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet, ob die Verlängerung auch für bereits eingereichte, jedoch noch nicht ausgeführte Rücknahmeanträge gilt. Im Aktivierungsfall werden der Verlängerungszeitraum und der neue Ausführungszeitpunkt für alle Anleger auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft bekannt gemacht. Zusätzlich werden jene Anleger, die einen Rücknahmeantrag erteilt haben, von der Transferstelle informiert.

Die Verlängerung der Rückgabefristen dient dem Schutz der Anleger sowie der geordneten Liquidation von Vermögenswerten und wird gemäß den internen Richtlinien zum Liquiditätsmanagement angewendet.

Soft Closing

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds dem Transaktionsvolumen nach zu begrenzen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Begrenzung erforderlich machen, insbesondere bei mangelnder Liquidität auf den Finanzmärkten. Die Verwaltungsgesellschaft unterrichtet die Anleger ordnungsgemäß über das Soft Closing. Im Falle der Begrenzung der Ausgabe von Anteilen des Fonds kann die Verwaltungsgesellschaft auf

Wunsch der Anleger beschließen, dass Anteile aus Rücknahmen von bestehenden oder neuen Anlegern über einen Sekundärmarkt erworben und verkauft werden können. Der Preis von am Sekundärmarkt gehandelten Anteilen hängt u. a. von Marktangebot und -nachfrage und anderen Faktoren wie den vorherrschenden Bedingungen für die Finanzmärkte und Unternehmen sowie wirtschaftlichen und politischen Bedingungen ab. Darüber hinaus können bei derartigen Aufträgen für Anteile Kosten entstehen, auf die die Verwaltungsgesellschaft keinen Einfluss hat.

Artikel 12 – Umtausch von Anteilen

Soweit im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds nichts anderes bestimmt ist und vorbehaltlich der Erfüllung der jeweiligen Zulassungskriterien, sind die Anleger eines Teilfonds berechtigt, an jedem Bewertungstag (wie in Artikel 9 des Verwaltungsreglements definiert) den Umtausch ihrer Anteile zu dem im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds festgelegten Umtauschpreis und zu den dort bestimmten Bedingungen gegen Anteile einer anderen Anteilsklasse, falls vorhanden, oder eines anderen Teilfonds, welcher von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, umzutauschen. Der Umtauschpreis kann sich um eine Umtauschprovision und eine Verwässerungsschutzgebühr erhöhen, deren maximale Höhe im Sonderreglement des entsprechenden Teilfonds festgelegt ist.

Artikel 13 – Kosten des jeweiligen Teilfonds

Neben den im Sonderreglement des entsprechenden Teilfonds festgelegten Kosten kann die Verwaltungsgesellschaft dem einzelnen Teilfonds folgende Kosten belasten:

- a) Alle Steuern, die auf Vermögenswerte, Erträge und Aufwendungen des Teilfonds erhoben werden;
- b) das Entgelt für die Verwaltungsgesellschaft sowie ein etwaiges erfolgsbezogenes Entgelt;
- c) das Entgelt der Verwahrstelle, einer etwaigen Sammelstelle, eines etwaigen Market Makers, der Zentralverwaltung und Zahlstellen sowie deren Bearbeitungsgebühren und bankübliche Spesen;
- d) übliche Courtage und Bankgebühren, insbesondere Effektenprovisionen, die für Geschäfte mit Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten eines Teilfondsvermögens sowie mit Währungs- und Wertpapiersicherungsgeschäften anfallen;
- e) die Kosten des Rechnungswesens, der Buchführung und der Errechnung des Nettoinventarwertes sowie dessen Veröffentlichung;
- f) die Kosten für Beratung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anleger eines Teilfonds handeln;
- g) die Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gründung eines Teilfonds, Errichtungskosten, an Index-Lizenzinhaber oder Index-Berechnungsagenten

zu entrichtende Gebühren, die Kosten einer etwaigen Börsennotierung oder -registrierung im In- und Ausland sowie Versicherungsprämien, Zinsen und Maklerkosten;

- h) sämtliche Druckkosten für Anteilszertifikate (Mäntel und Bögen);
- i) die Honorare des Wirtschaftsprüfers sowie die Kosten der steuerlichen Prüfung und des steuerlichen Reporting eines Teilfonds;
- j) die Kosten der Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verwaltungs- und Sonderreglements sowie anderer Dokumente, die einen Teilfonds betreffen, einschließlich Anmeldungen zur Registrierung, Prospekten oder schriftliche Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungsbehörden und Börsen (einschließlich örtlicher Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit einem Teilfonds oder dem Anbieten der Anteile vorgenommen werden müssen;
- k) die Druck- und Vertriebskosten der Rechenschafts- und Halbjahresberichte sowie die Kosten eines etwaigen IFRS-Reportings für die Anleger in allen notwendigen Sprachen sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind;
- l) die Verwaltungsgesellschaft kann dem Fonds für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehensgeschäften, Wertpapierpensionsgeschäften und diesen vergleichbaren zulässigen Geschäften für Rechnung des Fonds etwaige im Zusammenhang mit diesen Geschäften anfallende marktübliche Gebühren/Kosten in Rechnung stellen;
- m) die Kosten des Collateral Managements, die im Rahmen des OTC-Derivatehandels, bei Wertpapierdarlehensgeschäften, und bei Wertpapierpensionsgeschäften anfallen sowie sonstige Kosten, die im Rahmen des OTC-Derivatehandels anfallen;
- n) die Kosten der für die Anleger bestimmten Veröffentlichungen;
- o) die Gebühren der Repräsentanten des Teilfonds im Ausland;
- p) einen angemessenen Anteil an Kosten für die Werbung und an solchen, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen sowie Vertriebsstellenvergütungen;
- q) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einen bestimmten Markt;

- r) Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit regulatorischen Aufwendungen, wie z. B. FATCA, EMIR, Solvency II, VAG Reporting, CRD, MiFID II (beispielsweise Beauftragung Dritter zur Bereitstellung vertriebsrelevanter Daten), Geldwäsche- und Steuervorschriften;
- s) Kosten und Service Gebühren für das Listing auf Fondsplattformen;
- t) sowie sämtliche anderen Verwaltungsgebühren und -kosten und dem Teilfonds entstandene Auslagen und Spesen.

Alle Kosten und Entgelte werden zuerst den laufenden Erträgen, dann den Nettokapitalgewinnen und zuletzt dem jeweiligen Teilfondsvermögen angerechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, einige der vorgenannten Kosten nicht dem Teilfonds zu belasten, sondern direkt aus dem Vermögen der Verwaltungsgesellschaft zu tragen. Nähere Regelungen hierzu finden sich im teilfondsspezifischen Anhang des Verkaufsprospektes des jeweiligen Teilfonds.

Artikel 14 – Revision

Die Bücher der Verwaltungsgesellschaft, des Fonds und jedes Teilfondsvermögen werden durch einen unabhängigen, in Luxemburg zugelassenen Wirtschaftsprüfer kontrolliert, der von der Verwaltungsgesellschaft bestellt wird.

Artikel 15 – Ausschüttungen

Unbeschadet einer anderweitigen Regelung im Sonderreglement eines entsprechenden Teilfonds bestimmt die Verwaltungsgesellschaft für jeden Teilfonds, ob aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen grundsätzlich Ausschüttungen an die Anleger vorgenommen werden oder eine Thesaurierung erfolgt.

Im Falle von ausschüttenden Anteilen beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft, Ausschüttungen auch tatsächlich vorzunehmen. Zur Ausschüttung können dabei die ordentlichen Erträge aus Zinsen und/oder Dividenden abzüglich Kosten ("ordentliche Nettoerträge") sowie netto realisierte Kursgewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Nettofondsvermögen auf Grund der Ausschüttung nicht unter die vom Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehene Mindestgrenze von EUR 1,25 Mio. sinkt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, Zwischenausschüttungen vorzunehmen.

Im Falle einer Ausschüttung in Form von Gratisanteilen können eventuell verbleibende Bruchteile in bar ausbezahlt oder gutgeschrieben werden. Ausschüttungsbeträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht geltend gemacht wurden, verfallen zu Gunsten des jeweiligen Teilfondsvermögens.

Es steht jedoch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, auch nach Ablauf von fünf Jahren Ausschüttungsbeträge zu Lasten des jeweiligen Teilfonds einzulösen.

Artikel 16 – Inkrafttreten, Änderungen des Verwaltungsreglements und der Sonderreglements

Dieses Verwaltungsreglement sowie jedes Sonderreglement eines Teilfonds sowie deren Änderungen treten am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft, sofern nicht anderes bestimmt ist.

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Verwaltungsreglement und jedes Sonderreglement eines entsprechenden Teilfonds jederzeit ganz oder teilweise ändern.

Die erstmals gültige Fassung des Verwaltungsreglements, jedes Sonderreglements sowie deren Änderungen werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Ein Hinweis auf die jeweilige Hinterlegung beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg wird im Recueil Electronique des Sociétés et Associations veröffentlicht.

Artikel 17 – Veröffentlichungen

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis der Teilfondsanteile, das Verwaltungsreglement und das Sonderreglement sowie der Verkaufsprospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen eines jeden Fonds beziehungsweise Teilfonds sind jeweils bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, jeder Zahlstelle und den Vertriebs- und Untervertriebsstellen verfügbar sowie unter www.assenagon.com abrufbar. Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis eines jeden Teilfonds werden, falls gesetzlich erforderlich oder von der Verwaltungsgesellschaft so bestimmt, jeweils in einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Tageszeitung jener Länder veröffentlicht, in denen die Anteile öffentlich vertrieben werden.

Spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres eines jeden Teilfonds wird die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Rechenschaftsbericht zur Verfügung stellen, der Auskunft gibt über das jeweilige Teilfondsvermögen, dessen Verwaltung und die erzielten Resultate.

Spätestens zwei Monate nach Ende der ersten Hälfte eines jeden Geschäftsjahres eines jeden Teilfonds stellt die Verwaltungsgesellschaft einen ungeprüften Halbjahresbericht zur Verfügung, der Auskunft gibt über das jeweilige Nettofondsvermögen und dessen Verwaltung während des entsprechenden Halbjahres.

Der Rechenschaftsbericht und alle Halbjahresberichte eines jeden Teilfonds sind für die Anleger bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und jeder Zahlstelle kostenlos erhältlich und unter www.assenagon.com abrufbar.

Mitteilungen an die Anleger werden in mindestens einer überregionalen Tageszeitung oder elektronischen Informationsmedien (wie im Verkaufsprospekt angegeben) je einer Länder veröffentlicht, in denen die Anteile öffentlich vertrieben werden.

Artikel 18 – Auflösung und Verschmelzung des Fonds, der Teilfonds und der Anteilklassen

Auflösung

Weder Anleger noch deren Erben bzw. Rechtsnachfolger können die Auflösung und/oder Teilung eines Teilfonds beantragen.

Jeder Teilfonds kann jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden, wobei die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich als Liquidator fungiert. Eine Auflösung des Fonds erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, oder falls die Verwaltungsgesellschaft aus irgendeinem Grunde aufgelöst wird. Sie wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im Recueil Electronique des Sociétés et Associations und mindestens zwei Tageszeitungen, welche eine angemessene Auflage erreichen, veröffentlicht. Eine dieser Tageszeitungen muss in Luxemburg herausgegeben werden. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Liquidation eines Teilfonds führt, wird die Ausgabe von Anteilen eingestellt. Die Rücknahme von Anteilen des Teilfonds bleibt weiter möglich, wenn dabei die Gleichbehandlung der Anleger gewährleistet wird.

Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und -honorare, auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von ihr oder der Verwahrstelle im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter die Anleger im Verhältnis ihrer jeweiligen Anteile verteilen. Liquidationserlöse, die zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anlegern nicht eingefordert worden sind, werden, soweit dann gesetzlich notwendig, in Euro umgerechnet und von der Verwahrstelle für Rechnung der berechtigten Anleger nach Abschluss des Liquidationsverfahrens bei der Caisse des Consignations gemäß Artikel 146 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 in Luxemburg hinterlegt. Diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.

Sofern, ein Teilfonds Feeder eines anderen OGAW (oder Teilfonds eines solchen) ist, führt die Auflösung oder Verschmelzung des anderen OGAW (oder dessen Teilfonds) zur Auflösung des Feeders, es sei denn, der Feeder ändert mit Zustimmung der CSSF seine Anlagepolitik im Rahmen der Grenzen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010.

Verschmelzung

Die Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrates unter Beachtung der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 beschließen, einen Teilfonds in einen anderen Teilfonds des Fonds oder in einen

anderen Fonds (oder Teilfonds eines solchen) einzubringen bzw. mit einem solchen zu verschmelzen, insbesondere wenn

- das Nettoteilfondsvermögen an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um den Fonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten;
- es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als ökonomisch sinnvoll erscheint, den Fonds zu verwalten.

Ebenso kann durch Beschluss des Verwaltungsrates unter Beachtung der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 eine Anteilklasse in eine andere Anteilklasse desselben Teilfonds, in einem anderen Teilfonds des Fonds oder in einem anderen Fonds (oder Teilfonds eines solchen) eingebracht bzw. mit einer solchen verschmolzen werden.

Artikel 19 – Verjährung

Forderungen der Anleger gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle verjähren fünf Jahre nach Entstehung des Anspruchs. Unberührt bleibt die in Artikel 18 Abs. 3 enthaltene Regelung. Die Vorlegefrist für Ertrags-scheine beträgt fünf Jahre ab Datum der veröffentlichten Ausschüttungserklärung.

Es liegt jedoch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, auch nach Ablauf der Vorlegungsfrist vorgelegte Ertrags-scheine zu Lasten des Teilfonds einzulösen.

Artikel 20 – Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Vertragssprache und Sonstiges

Dieses Verwaltungsreglement und die Sonderreglements der jeweiligen Teilfonds unterliegen dem luxemburgischen Recht. Jeder Rechtsstreit zwischen Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Gerichts der Stadt Luxemburg.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und jeden Teilfonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in dem Anteile dieses Teilfonds öffentlich vertrieben werden, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind, und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf Zeichnung und Rücknahme der Anteile beziehen.

Die deutsche Fassung des Verwaltungsreglements und der Sonderreglements ist maßgebend.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können im Hinblick auf Anteile, die an Anleger in dem jeweiligen Land verkauft wurden, für sich selbst und diesen Teilfonds Übersetzungen in Sprachen solcher Länder als verbindlich

erklären, in welchen solche Anteile öffentlich vertrieben werden.

Im Fall eines Konflikts zwischen dem Verwaltungsreglement und dem Verkaufsprospekt hat ersteres Vorrang.

Artikel 21 – FATCA

Die Verwaltungsgesellschaft hat beschlossen, dass der Fonds als sog. "Restricted Fund" und somit als "Non-Reporting Financial Institution" im Sinne des IGA qualifizieren soll.

(B) Sonderreglement Teilfonds Assenagon Funds Value Size Global

Für den Assenagon Funds Value Size Global (der "Teilfonds") gelten ergänzend bzw. abweichend zu dem vorstehenden Verwaltungsreglement (Artikel 1 – 21) die Bestimmungen des nachstehenden Sonderreglements mit Datum 27. Februar 2026. Ein Hinweis auf die Hinterlegung beim Handels- und Gesellschaftsregister wurde am 27. Februar 2026 im Recueil Electronique des Sociétés et Associations veröffentlicht.

Artikel 22 – Anlagepolitik

Der Teilfonds strebt einen Ertrag an und wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegt.

Eine detaillierte Beschreibung der Anlagepolitik des Teilfonds befindet sich im Anhang des Verkaufsprospekts.

Artikel 23 – Anteile, Ausgabe, Umtausch und Rücknahme der Anteile

Anteile werden in jeder von der Verwaltungsgesellschaft zu bestimmenden Stückelung ausgegeben. Sofern eine Verbriefung durch CFF-Verfahren (Central Facility for Funds) bei Clearstream Luxembourg erfolgt, besteht kein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Anteile am Teilfonds sind frei übertragbar.

Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös berechtigt.

Ausgabepreis ist der Nettoinventarwert des Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse gemäß Artikel 7 in Verbindung mit Artikel 9 des Verwaltungsreglements des entsprechenden Bewertungstags. Ein zusätzlicher Ausgabeaufschlag kann erhoben werden. Dies findet Erwähnung im Anhang des Verkaufsprospekts. Eine zusätzliche Verwässerungsschutzgebühr in Höhe von bis zu 1 % kann erhoben werden; dies findet ebenfalls Erwähnung im Anhang des Verkaufsprospekts. Der Zeichnungspreis ist innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach dem einschlägigen Bewertungstag zahlbar.

Rücknahmepreis ist der Nettoinventarwert des Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse gemäß Artikel 9 in Verbindung mit Artikel 11 des Verwaltungsreglements. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben. Eine zusätzliche Verwässerungsschutzgebühr in Höhe von bis zu 1 % kann erhoben werden; dies findet ebenfalls Erwähnung im Anhang des Verkaufsprospekts. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach dem einschlägigen Bewertungstag bzw. nach dem Tag, an welchem sämtliche erforderlichen Unterlagen bei der im Verkaufsprospekt aufgeführten Zentralverwaltung eingegangen sind, je nachdem, welcher der spätere Zeitpunkt ist.

Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge werden sowohl von der Zentralverwaltung als auch von den Vertriebs- und Untervertriebsstellen entgegengenommen und erfolgen zu einem unbekannten Nettoinventarwert.

Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge werden auf der Grundlage der im Anhang 1 des Verkaufsprospektes geregelten Order-Aannahmenvorschrift abgerechnet. Werden Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeaufträge über die Vertriebs- oder Untervertriebsstellen sowie Zahlstellen abgewickelt, so können andere Verfahren und Fristen gelten; die im Verkaufsprospekt genannten Fristen bei der Zentralverwaltung bleiben jedoch unverändert. Die vollständigen Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmebedingungen sind über die Zentralverwaltung oder die jeweilige Vertriebs- oder Untervertriebsstellen oder die jeweilige Zahlstelle erhältlich.

Artikel 24 – Kosten

Die Verwaltungsgesellschaft entnimmt dem Teilfonds ein Entgelt von bis zu 1,55 % p. a.; Details sind dem Anhang des Verkaufsprospekts zu entnehmen. Diese Vergütung wird täglich berechnet und abgegrenzt und am Monatsultimo auf Basis des durchschnittlichen monatlichen Teilfondsvermögens ausbezahlt. Die Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft ein täglich berechnetes und jährlich bezahltes performance-abhängiges Entgelt erhalten. Falls einschlägig, findet dies Erwähnung im Anhang des Verkaufsprospektes.

Von der Verwahrstelle werden, abhängig von den Ländern in welchen die Wertpapiere verwahrt werden, im Durchschnitt zwischen 0,007 % und 0,05 % p. a. auf das verwahrte Fondsvermögen berechnet, mindestens jedoch EUR 12.000 p. a. Daneben fällt eine Verwahrstellengebühr von 0,008 % p. a. des Nettofondsvermögens an. Zusätzliche ereignisbezogene und transaktionsabhängige Gebühren werden entsprechend der erbrachten Dienstleistungen berechnet.

Für die Register- und Transferstelle werden fixe und transaktionsabhängige Gebühren abhängig von der Anzahl an Anteilsklassen, Investoren und Transaktionen berechnet. Für Fondsbuchhaltung und Administration fallen weitere 0,03 % p. a. auf das Fondsvermögen, mindestens jedoch

EUR 28.020 p. a. an. Zusätzlichen Gebühren für anteilsklassenspezifische Aufstellungen und sonstiges Reporting wie z. B. Steuerkennzahlen sowie transaktionsabhängige Gebühren werden entsprechend der erbrachten Dienstleistungen berechnet.

Diese Vergütungen werden täglich abgegrenzt und am Monatsultimo auf Basis des durchschnittlichen Teilfondsvermögens berechnet und ausbezahlt. Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Dem Teilfonds können auch Proxy-Voting Kosten und sonstige im Zusammenhang mit Abstimmungen an Hauptversammlungen entstehende Kosten weiterverrechnet werden. Darüber hinaus können dem Teilfonds sonstige Kosten gemäß Artikel 13 des Verwaltungsreglements belastet werden.

Artikel 25 – Ausschüttungspolitik

Die spezifische Ausschüttungspolitik des Teilfonds oder der Anteilsklasse findet Erwähnung im Anhang.

Artikel 26 – Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Teilfonds endet jährlich erstmals zum 30. September 2020. Das erste Rechnungsjahr ist ein kurzes Rechnungsjahr vom Erstausgabetag bis zum 30. September 2020.

Artikel 27 – Laufzeit des Teilfonds

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit aufgelegt.

assenagon

Assenagon Asset Management S.A.
Aerogolf Center, 1B, Heienhaff
1736 Senningerberg
Luxemburg

Telefon +352 27049-100

Telefax +352 27049-111

www.assenagon.com

© 2026